

**Gemeindeordnung
Stadt Bülach**

Version 1 Stadtrat Bülach

11. Juli 2018

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
	Art. 3 Zielsetzungen	5
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparkaments	6
II.	Die Stimmberechtigten	6
1.	Organstellung	6
	Art. 5 Funktion	6
2.	Politische Rechte	7
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	7
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	7
	Art. 7 Verfahren	7
	Art. 8 Urnenwahlen	8
	Art. 1 8	
	Art. 1 8	
	Art. 9 Erneuerungswahlen	9
	Art. 10 Ersatzwahlen	10

4.	Initiative und Referendum	10
	Art. 11 Urheber einer Initiative	10
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	10
	Art. 13 Fakultatives Referendum	12
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	12
III.	Der Gemeinderat	13
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	13
	Art. 16 Steuerung	13
	Art. 17 Wahlbefugnisse	14
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	14
	Art. 19 Planungsbefugnisse	15
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
	Art. 21 Finanzbefugnisse	16
IV.	Die Behörden	19
1.	Allgemeines	19
	Art. 22 Geschäftsführung	19
	Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen	19
	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	19
	Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	19
2.	Der Stadtrat	20
	Art. 26 Zusammensetzung	20
	Art. 27 Planung und Steuerung	20
	Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	21
	Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse	22
	Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	22
	Art. 31 Finanzbefugnisse	23
	Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	24
3.	Die eigenständigen Kommissionen	25

3.1	Die Primarschulpflege	25	Art. 56 Aufgaben	32
	Art. 33 Zusammensetzung	25	3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	32
	Art. 34 Aufgaben	25	Art. 57 Aufgaben und Anstellung	32
	Art. 35 Anträge an den Gemeinderat	25	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	33
	Art. 36 Führung und Organisation	25	Art. 58 Aufgaben und Anstellung	33
	Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	26	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	33
	Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse	26	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	33
	Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	26	Art. 60 Inkrafttreten	33
	Art. 40 Finanzbefugnisse	27	3. Genehmigung des Regierungsrats	33
	Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	28	Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	34
	Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	28		
	Art. 43 Schulleitung	28		
	Art. 44 Schulverwaltung	29		
	Art. 45 Schulkonferenz	29		
3.2	Sozialhilfebehörde	29		
	Art. 46 Zusammensetzung	29		
	Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	30		
	Art. 48 Finanzbefugnisse	30		
	Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	30		
	Art. 50 Anträge an den Gemeinderat	31		
3.3	Die Grundsteuerkommission	31		
	Art. 51 Zusammensetzung	31		
	Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	31		
V.	Weitere Stellen	31		
1.	Finanztechnische Prüfstelle	31		
	Art. 53 Einsetzung	31		
	Art. 54 Aufgaben	31		
2.	Wahlbüro	32		
	Art. 55 Zusammensetzung	32		

Vorbemerkung

Das Gemeindegesetz (GG) wurde totalrevidiert und zusammen mit der Verordnung zum Gemeindegesetz (VGG) am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Revision wurden auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) revidiert. Die Gemeinden müssen ihr Recht bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen Bestimmungen anpassen (§ 173 GG). In dieser Zeitspanne kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen, wenn das kommunale nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmt. Zwingende kantonale Regelungen gehen dem kommunalen Recht vor.

Die Stadt Bülach hat sich deshalb entschieden, die Revision der Gemeindeordnung zügig an die Hand zu nehmen und die notwendigen Anpassungen ihrer Gemeindeordnung zu machen.

Neben wenigen zwingenden Änderungen, welche u.a. Zuständigkeiten (z.B. zwingende Urnengeschäfte) und Begrifflichkeiten (eigenständige Kommissionen statt Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis etc.) betreffen, lässt das neue Gemeinderecht den Gemeinden auch mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Einige dieser Möglichkeiten wurden in Bülach schon umgesetzt (neu können z.B. alle Gemeinden Parlamentsgemeinden werden und alle Gemeinden können die Kompetenz zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben auch an Angestellte delegieren). Das neue Gemeindegesetz stärkt zudem neben den Rechten der Stimmberechtigten auch diejenigen der Exekutive und lässt letztere ihre Organisation weitergehend als bis anhin selbst bestimmen. Dazu ist meist ein Behördenrlass genügend (untersteht dem Referendum nicht).

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt. Es sind darin die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und Zuständigkeiten der Organe und Behörden zu regeln. Wo das kantonale Recht in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten gibt oder die Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verlangt, müssen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Wo das kantonale Recht Fragen abschliessend regelt, muss die Gemeindeordnung nur noch Bestimmungen aufnehmen, welche für das Verständnis der Gemeindeordnung wichtig sind. Die revidierte Gemeindeordnung ist nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. Sie enthält alles Notwendige und bleibt dabei möglichst schlank.

Für die Revision wurde von der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgegangen, welche das Gemeindeamt Zürich 2016 erarbeitete. Ausserdem wurden Bülacher Normen, die in der Mustergemeindeordnung nicht enthalten sind (wie z.B. bisher Art. 15, neu Art. 16, Steuerung), auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Eine grundlegende Umorganisation geht mit der Revision nicht einher. So wird z.B. die Anzahl Gemeinderäte, Stadträte und eigenständiger Kommissionen beibehalten ebenso wie die Steuerung der Verwaltung mit Globalbudgets.

Basierend auf diesen Grundlagen wird der Stadtrat seine Geschäfts- und Verwaltungsverordnung überprüfen. Die Gemeindeordnung sagt nichts mehr über diese Details aus und überträgt die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung der Exekutive. Der Gemeinderat seinerseits regelt seine Organisation in seiner Geschäftsordnung, welche ein Gemeindeerlass ist.

Bestimmungen

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

³ *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Art. 3 Zielsetzungen

¹ *Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.*

Erläuterungen

Bisher: Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach, gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich und auf § 91 des zürcherischen Gemeindegesetzes, erlassen die folgende Gemeindeordnung:

Bisher: -----

§ 4 Abs. 1 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde grundlegend auf die Organe aufzuteilen.

Bisher: Art. 1 Rechtsform und Art. 4 Gemeindeorganisation

Die zwingende Vorgabe von § 3 Abs. 2 GG, welche verlangte, dass alle Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben in Schule und Bildung wahrnehmen, wurde durch einen Entscheid des Bundesgerichts als gegen die Gemeindeautonomie verstossend beurteilt und in der Folge aufgehoben. In Bülach nimmt die politische Gemeinde die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahr. Eine eigentliche Einheitsgemeinde ist Bülach damit nach dem Kommentar zum Gemeindegesetz nicht, da die Stadt **nicht sämtliche** Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Die Sekundarschule wird von der Sekundarschulgemeinde geführt.

Mit «Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens» sind diejenigen Aufgaben gemeint, welche im Volksschulgesetz definiert werden. «Weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung» sind z.B. Freizeitangebote wie freiwilliger Schulsport, heilpädagogische Institute oder Angebote in der Erwachsenenbildung.

Bisher: Art. 3 Zielsetzungen

Gemäss Kommentar zur MuGO können am Ende des I. Teils Normen mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dazu wurden vorliegend die bisherigen Zielsetzungen übernommen.

Bestimmungen

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

Erläuterungen

Bisher: -----

§ 5 Abs. 2 GG: Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

Der Artikel ist notwendig, da von den Bezeichnungen in den Gesetzen (Gemeindevorstand und Gemeindeparlament) abgewichen wird.

Die bisherige Bestimmung über die Gemeindeorgane (Art. 5) ist nicht mehr notwendig. Aus dem Gemeindegesetz und aus der Gliederung bzw. dem Text der GO gehen sie hervor.

§ 5 GG definiert die Gemeindeorgane abschliessend: Es sind dies die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und folgende Behörden: Gemeindevorstand (Stadtrat), Schulpflege und eigenständige Kommissionen. Gemeindeorgane unterscheiden sich nach dem Kommentar zum neuen GG von den weiteren Gemeindebehörden dadurch, dass ihnen eigene, originäre und unmittelbar auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen im Sinne von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zukommen. Die übrigen Behörden haben abgeleitete Kompetenzen, die auf Delegationen beruhen.

Bisher: -----

Entspricht §§ 9 und 10 Abs. 1 GG.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Bisher: Art. 12 Wählbarkeit

Abs. 1: Wahlvorschläge sind in den Wahlverfahren «stille Wahl» oder «Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen» einzuholen (§ 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff GPR). Die stille Wahl ist für die Ersatzwahlen von Stadtrat und Schulpflege in bisher Art. 7 GO vorgesehen und wird wieder übernommen. In diesen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde gemäss GPR zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl anderer Organe kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben (§ 23 i.V.m. § 10 GPR). Wird Abs. 2 weggelassen, gilt nur für die Wahl in Gemeinderat und Stadtrat Wohnsitzpflicht. Bisher war der politische Wohnsitz für Gemeinderat, Stadtrat «und die übrigen von der GO und Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen» notwendig. D.h. sie galt auch für die Friedensrichterin und den Betreibungsbeamten. Die neue Regelung entspricht der Praxis in einem Grossteil der Zürcher Gemeinden. Es gibt auch sachlich keinen Grund, weshalb Friedensrichter und/oder Betreibungsbeamte Wohnsitz in der Gemeinde haben sollten.

Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Gemeindeammanns bzw. der Stadtamtsfrau von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (§ 147a Gerichtsorganisationsgesetz). Deshalb muss nur die Betreibungsbeamtin/der Betreibungsbeamte gewählt werden.

Abs. 3: Verweist auf Art. 86 KV, §§ 146 ff i.V.m. § 111 ff (Initiativrecht) und §§ 157 ff i.V.m. §§ 141 – 145 (Referendumsrecht) GPR. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, dient aber der Transparenz und Vollständigkeit der GO.

Bisher: Art. 45 Wahlleitende Behörde

Abs. 1: wiederholt § 12 Abs. 1 lit. d GPR, wäre nicht notwendig, dient der Transparenz und Vollständigkeit. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung (§ 12 Abs. 2 GPR). Für die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage gilt § 57 ff GPR.

Bestimmungen

³Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. *die Mitglieder des Gemeinderats;*
2. *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;*
3. *die Mitglieder der Primarschulpflege;*
4. *die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.*

Erläuterungen

Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 56 f. am Ende der GO.

Bisher: Art. 6 Urnenwahl

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach §§ 85 ff GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach §§ 40 ff GPR.

Ziffn. 2 und 3: Neu werden an der Urne das Stadtpräsidium und 6 Stadträte gewählt, die bei der Konstituierung des Stadtrats das Schulpräsidium bestimmen. Bisher wurde auch das Präsidium der Schulpflege, welches zwingend dem Stadtrat anzugehören hat (§ 55 Abs. 2 GG), mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt.

Die Primarschulpflege Bülach unterstützt diese Änderung nicht. Sie bevorzugt die Beibehaltung der Urnenwahl des Schulpräsidiums. «Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrats wird. Würde sich der Stadtrat selbst konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsidenten/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu übernehmen.» (Primarschulpflege, Beschluss-Nr. 83 vom 24. Januar 2017 zu: Änderung der Gemeindeordnung auf 2018).

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl. Deshalb befürwortet der Stadtrat eine neue Vorgehensweise: keine explizite Wahl des Präsidiums der Schulpflege sondern Wahl als eines von 6 Stadtrats-Ämtern (ausgenommen ist die separate Wahl des Präsidiums des Stadtrats).

Ziff. 4: Für den Friedensrichter/die Friedensrichterin ist die Wahl an der Urne in § 40 lit a GPR vorgeschrieben.

Bestimmungen

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Erläuterungen

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren (leere Wahlzettel) für Stadtrat und Schulpflege. Neu ist auch der Friedensrichter mitgemeint. Bei diesem Verfahren findet kein Vorverfahren statt. Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 GPR i.V.m. § 31 VPR). Wird die Beilage in der GO vorgesehen, muss der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber entscheiden (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Die Wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens 7 Tagen an, innert welcher sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR).

Bestimmungen

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
2. Änderung des Gemeindenamens;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;

Erläuterungen

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren bei Ersatzwahlen (stille Wahl) für Stadtrat und Schulpflege. Neu gilt sie auch für den Friedensrichter. Beim Wahlverfahren «stille Wahl» wird das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR durchgeführt.

Bisher: Art. 8 Initiative

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind in Parlamentsgemeinden Volks- und Einzelinitiativen zulässig. Es besteht kein Spielraum, um auf kommunaler Ebene weitere Initiativen (wie z.B. die Behördeninitiative, § 155 lit. a GPR) vorzusehen oder die Gegenstände des Initiativrechts enger oder weiter zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Anzahl Stimmberechtigte muss bezeichnet werden. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR eingehalten werden (nicht mehr als 5% der Stimmberechtigten und nicht mehr als 3000). Bülach hat 11'857 Stimmberechtigte, davon sind 5 % 592 Stimmberechtigte. Der Stadtrat spricht sich bewusst für eine tiefe Schwelle bei Initiativen aus.

Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Für Bülach sind dies 10 Mitglieder.

Bisher: Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Es gelten Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG, die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist zwingend. Die Zuständigkeiten wurden z.T. neu an die Urne «hinaufgehoben» (z.B. Ziffn. 3, 5 und 6).

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG - Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine

Bestimmungen

6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.*

Erläuterungen

erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament zuständig.

Ziff. 8: Neu gelten höhere Limiten. Bis anhin mussten die Stimmberechtigten an der Urne ab einer Ausgabenhöhe von 5'000'000 (einmalig) und 500'000 (wiederkehrend) beschliessen. Die Limiten dürfen nicht so gesetzt werden, dass die Stadt praktisch keine Urnenabstimmungen durchführen muss. Andererseits sollen die Stimmbürger nur bei wesentlichen Ausgaben ein Stimmrecht haben. Wo die Limite einer wesentlichen Ausgabe liegt, hängt ebenfalls von der Grösse und der Finanzstärke der Gemeinde ab. Die Betragslimite ist gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Rüssli zu § 107 N. 5) dürfte die Betragsgrenze für das obligatorische Referendum bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei ca. 2 Mio. liegen. Bülach hat rund 20'000 Einwohner, entsprechend erscheint eine Betragsgrenze von 8 Mio. Franken angemessen. Zum Vergleich: In den letzten 5 Jahren fanden aufgrund des Verpflichtungskredits 3 Abstimmungen statt, über:

- den Bau der Gross-Sporthalle Hirslen, Verpflichtungskredit Fr. 16'520'000;
- den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums, Müliweg, Verpflichtungskredit Fr. 7'737'000;
- den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG), Verpflichtungskredit über 28 Mio. Franken.

Für das Geschäft Neubau Flüchtlings- und Asylzentrum wäre nach den neu vorgeschlagenen Betragslimiten der Gemeinderat statt der Stimmberechtigten zuständig.

Bestimmungen über Beteiligungen oder Darlehen des Verwaltungsvermögens, wie bisher in lit. g sind nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 8.

Bestimmungen

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
4. die Wahlen im Gemeindeparlament;
5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
6. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Einbürgerungen;
8. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;

Erläuterungen

Bisher: Art. 10 Fakultatives Referendum

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Es können keine anderen Urheberschaften oder Fristen für das Fakultative Referendum eingeführt werden. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.

Bisher: Art. 11 Ausschluss des Referendums

Ziffn. 1 bis 7: diese Geschäfte sind gemäss übergeordnetem Recht (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz) zwingend vom Referendum ausgeschlossen. Es dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, wenn sie hier alle auf einen Blick eingesehen werden können.

Das Dringlichkeitsrecht (Art. 11 Abs. 1 bisher) ist abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Danach werden Erlasse von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentarier sofort in Kraft gesetzt, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, danach kann aber das Referendum ergriffen werden. Deshalb kann die Thematik nicht unter dem Titel «Ausschluss des Referendums» abgehandelt werden.

Ziffn. 8 f: Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist möglich. Jedoch darf eine solche weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Be-

Bestimmungen

9. *die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Erläuterungen

schlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates waren schon bisher dem Referendum entzogen (bisher Art. 11 lit. e bisher).

Neu wird auch die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom Referendum ausgeschlossen. Gemäss dem PGB ist es zulässig, dass diese Pläne und Bestimmungen ausschliesslich vom Parlament erlassen werden. Dieses kann sich mit den inhaltlichen Fragen einzeln auseinandersetzen.

III. Der Gemeinderat

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ *Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

² *Der Gemeinderat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Bisher: Art. 13 Stellung und Art. 14 Konstituierung

Abs. 2: Die Anzahl Mitglieder des Parlaments muss in der GO bestimmt werden (§ 27 Abs. 2 GG). Der Organisationserlass heisst heute Geschäftsordnung.

Art. 16 Steuerung

¹ *Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*

² *Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.*

³ *Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

- 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;*
- 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;*
- 3. die Genehmigung der Jahresberichte;*
- 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplan;*

Bisher: Art 15 Steuerung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die bisher unter Art. 15 aufgeführten Steuerungsmittel sind dort zum grössten Teil unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen aufgezählt. Lediglich die «Grundsatzbeschlüsse» sind dort nicht enthalten. Ein expliziter Steuerungsartikel in der GO ist weiterhin zulässig.

Abs. 1: wurde neu formuliert, um deutlich zu machen, dass das Parlament klare, in den übergeordneten Gesetzen festgelegte Aufgaben hat und dass andererseits die Aufgabenerfüllung nicht alleine durch das Parlament definiert werden kann.

Abs. 3

Ziff. 1: Aus der Perspektive des Stadtrats bilden die Grundsatzbeschlüsse die höchste Steuerungsebene des Gemeinderats. Heute sind diese in Themen und Detaillierungsgrad unterschiedlich formuliert. Aus Sicht des Stadtrats sollten Grundsatzbeschlüsse den Charakter von Leitsätzen haben und die grundsätzliche Stossrichtung der Entwicklung von Bülach widerspiegeln. Er würde es begrüessen, die Grundsatzbeschlüsse in Leitsätze umzubenennen und auf einer hohen Flugebene zu formulieren.

5. *die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.*
-

Art. 17 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. *die Mitglieder seiner Organe;*
 2. *die Mitglieder des Wahlbüros;*
 3. *die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.*
-

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;*
 2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern;*
 3. *die Organisation des Gemeinderats;*
 4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;*
 5. *das Polizeirecht;*
 6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;*
 7. *die Versorgung und Entsorgung.*
-

Bisher: Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Befugnisse des Gemeindeparlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der RPGK, welche es gemäss GG aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass. Vorliegend müssen die Wahlbefugnisse geregelt werden, die dem Gemeindeparlament nach § 40 lit. b – d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden.

Ziff. 1: Gemeint sind die Organe des Parlaments. Sie und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass. Die Bestimmung umfasst die bisher explizit aufgeführten Organe: Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, parlamentarische Fachkommissionen, Mitglieder der Spezialkommissionen.

Wenn Mitglieder von eigenständigen Kommissionen durch den Gemeinderat oder an der Urne gewählt werden sollen, muss dies in der GO statuiert werden, sonst werden sie durch den Gemeindevorstand bestimmt. Geschworene müssen keine mehr gewählt werden, das Geschworenengericht wurde abgeschafft.

Bisher: Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes (wichtige Rechtssätze) bemisst sich u.a. nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkung und der Intensität der auf der gesetzlichen Regelung basierenden Eingriffe in private Interessen.

Ziff. 3: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss nochmals überprüft werden.

Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die VO über das Globalbudget wurde durch das Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, ist es möglich, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrechts zu regeln.

Nicht mehr aufgeführt ist die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht (bisher Art. 19 lit. f). Die Materie wird übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf nach kommunalen Regelungen mehr. Die heutige kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht gewissen zwingenden übergeordneten Regeln und soll im Spätherbst 2018 aufgehoben werden.

Nicht übergeordnet reglementiert ist das Thema Ehrenbürgerrecht. Bisher ist in Art. 19 lit. h GO festgehalten, der Gemeinderat sei zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig, nicht mehr und nicht weniger. Konkret hat die Stadt bis anhin bei verdienten Personen die Kosten für die Erteilung des Stadtbürgerrechts übernommen. Auch diese Personen mussten/müssen das ordentlichen Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Bei der Revision könnte dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Reglementierung des Ehrenbürgerrechts und dem Stadtrat die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zugeschrieben werden.

Aus Sicht des Stadtrats braucht es in der Gemeindeordnung keine Regelung zum Ehrenbürgerrecht. Die Kostenübernahme bei der Erteilung des Stadtbürgerrechts kommt praktisch nie vor und ein explizites Ehrenbürgerrecht wurde bislang nicht vergeben.

Art. 19 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans;*
2. *der Bau- und Zonenordnung;*
3. *des Erschliessungsplans;*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Bisher: -----

Diese Bestimmung gibt die Zuständigkeiten wieder, wie sie im PBG vorgesehen sind. Es dient der Klarheit, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird. Die Zuständigkeit ist abschliessend, da diese Geschäfte, wie in Art. 14 vorgesehen, vom Referendum ausgeschlossen sind.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;*
2. *die Behandlung von Initiativen;*

Bisher: Artikel 19 Übrige Befugnisse

Bestimmungen

3. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;*
4. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;*
8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*
9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

Art. 21 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
2. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
3. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*

Erläuterungen

Ziff. 5: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 und § 69 GG zu genügen vermag, auch wenn sie nicht von «erheblicher Bedeutung» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 3) sind. Deshalb kann der Entscheid nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats gelegt werden.

Ziff. 6: Ersetzt lit. c und d bisher, neu müssen die Verträge zwingend an die Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt.

Ziff. 7: Ersetzt lit. a bisher und erweitert die Kompetenz über reine Grenzbereinigungen hinaus.

Ziff. 8: Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege gelegt. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen.

Ziff. 9: Ersetzt lit. b bisher, und klärt, dass es dabei um Eigenwirtschaftsbetriebe geht, welche nicht aufgrund von übergeordnetem Recht gegründet werden müssen. Letztere darf der Stadtrat errichten.

Bisher: Art. 18 Finanzbefugnisse

Ziff. 1: Der Voranschlag wird neu Budget genannt.

Ziff. 3: gemäss § 100 Abs. 1 GG und dient der Klarheit und Vollständigkeit des Artikels.

Bestimmungen

4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;*
 5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
 6. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 3'000'000;*
 7. *den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;*
 8. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
 9. *die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
 10. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
 11. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;*
 12. *die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;*
 13. *die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.*
-

Erläuterungen

Ziff. 4: Die neue MuGo geht von der Auflistung «bis» aus, mit dem Hinweis auf die unteren Kompetenzen (soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist). Wenn nicht explizit andere Beträge für Nachtragskredite festgesetzt werden, gelten diese Limiten auch für Letztere. Dies war bisher auch so (lit. d und e).

Ziffn. 5 bis 8: Diese Limiten gelten nur für Geschäfte und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen. Wenn sich die Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten die Ausgaben dafür als neue Ausgaben und richten sich ohne weiteres nach den Ausgabenkompetenzen (Ziff. 4).

Ziffn. 5 u. 6 speziell: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens muss in der Gemeindeordnung eine Betragslimite bestimmt werden, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).

Ziff. 9: Bisher lit. h.

Ziff. 10: § 90 Abs. 2 GG. Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch das Gemeindeparlament beschlossen.

Ziff 11: § 112 Abs. 3 und 4 GG. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Gemeindeparlament. Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3).

Ziffn. 12 und 13: Ersetzen lit. c bisher.

Bisher Art. 20 Parlamentarische Instrumente: Eine Regelung in der GO ist nicht nötig, die Regelung im Organisationserlass des Parlaments genügt, vgl. § 34 GG

Bisher Art. 21 Öffentlichkeitsprinzip: Eine Regelung in der GO ist nicht nötig, gilt zwingend gemäss § 28 GG inkl. Ausschluss der Öffentlichkeit in Ausnahmefällen.

Bestimmungen

Erläuterungen

Bisher Art. 22 bis und mit Art. 24: Eine Regelung in GO ist nicht nötig, die Regelung im Organisationserlass genügt. Er ist diesbezüglich abschliessend zuständig.

Bestimmungen

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³ Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Erläuterungen

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden.

Bisher: ----

Bisher: ----

Vgl. § 42 Abs. 2 GG. Die Grundlagen der Offenlegungspflicht sollen gemäss der Meinung des Gemeindeamtes Zürich in einem Gemeindeerlass festgelegt werden. Das Parlament kann einen solchen selbst erlassen (deshalb genügt seine GeschäftsO für die Festlegung), für die Behörden eignet sich eine Festlegung in der GO, wie hier vorgeschlagen.

Bisher: ----

Gilt gemäss § 46 GG sowieso. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

Bisher: ----

Gilt gemäss den §§ 44 und 170 ff. GG sowieso. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäftsbereiche, nicht alle. Gewisse Entscheide müssen im Gesamtgremium gefällt werden.

Bestimmungen

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Der Stadtrat

Art. 26 Zusammensetzung

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

² *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

Art. 27 Planung und Steuerung

¹ *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

² *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

³ *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

⁴ *Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

Erläuterungen

Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und weist auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.

Bisher Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde. Diese Bestimmungen sind nicht mehr nötig. Die Stellung des Stadtrats geht aus den Kompetenzzuschreibungen nachfolgend hervor. Das Kollegialprinzip ist in § 39 GG grundsätzlich verankert, gilt aber nicht absolut (vgl. nachfolgende Delegationsmöglichkeiten).

Bisher: ----

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder muss festgelegt werden. Vgl. zur Wahl bzw. zur Bestimmung des Primarschulpflegepräsidiums Erläuterungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.

Abs. 2: Der Stadtrat regelt seine Organisation und diejenige der Verwaltung in einem Behördenerlass (§ 48 Abs. 2 GG). Er ist ans Kollegialprinzip gebunden (§ 39 GG). In der GO bedarf es dazu keiner weiteren Bestimmungen. Und deshalb entfällt der bisherige Artikel 28 Geschäftsfelder.

Der Stadtrat hat im Rahmen der Organisationsentwicklung die Aufgaben neu in sieben Ressorts gegliedert.

Bisher: Art. 26 Planung und Steuerung und Art. 27 Abs. 2 Strategische Führung der Stadtverwaltung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Ziff. 3 und 4 sind in der MuGo unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen des Stadtrats aufgeführt.

Bestimmungen

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
 - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
 - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
 - c) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*
 - c) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten;*
 - d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

Erläuterungen

Bisher: Art. 29 Wahlbefugnisse

Ziff. 1: Die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Ausschüsse könnten auch in der Geschäftsordnung Stadtrat geregelt werden. Diese Kompetenz hat der Stadtrat sowieso und gehört zu seiner Regelungskompetenz im Bereich Organisation und Aufgabenverteilung. Die Regelung entspricht lit. a und c bisher.

lit. b: Ersetzt Art. 34 Abs. 2 und 3 bisher, neu gehört dazu auch das Schulpräsidium.

Ziff. 2: Die freie Wahl lässt auch die Wahl aus der Mitte des Stadtrats zu.

lit. a: Entspricht der bisherigen Regelung, die Mitglieder der Grundsteuerkommission werden durch den Stadtrat bestimmt.

Ziff. 3

lit. a: Gemäss § 52 Abs. 1 GG ernennt der Gemeindevorstand die Stadtschreiberin/den Gemeindeschreiber, d.h. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber muss durch den Stadtrat ernannt werden.

lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden.

Bestimmungen

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Geschäftsführung des Stadtrats;*
- 2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;*
- 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
- 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*

Erläuterungen

Bisher: Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erwähnung der «weniger wichtigen» Rechtssätze dient der transparenten Trennung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeorgane (vgl. Erläuterung zu Art. 18).

Ziffn. 1 bis 5: decken sich inhaltlich mit den bisherigen lit. b) – g), sind aber anders formuliert (Bsp. bisher Gebührenreglemente – neu Tarifordnung für Gemeindegebühren). In der Formulierung von Ziff. 5. sind auch die Beschlüsse über «untergeordnete Pläne» gemäss lit. g enthalten.

Bisher: Art. 32 Allgemeine Befugnisse, teilweise Art. 27 Strategische Planung der Stadtverwaltung

Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Befugnisse können von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden, aber nicht umgekehrt. Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (meist genügt der Organisationserlass des Stadtrats) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden. Betreffend Aufgabenübertragung gelten die §§ 44, 45, 48 und 49 GG. Danach trägt die Gesamtbehörde die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung; diese Entscheide können nicht delegiert werden.

Abs. 1:

Ziff. 1: unter die politische Aufsicht des Stadtrats fallen gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung,
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen,
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS, Aufsichtskonzept.

Ziff. 5: gilt auch, wenn die Vorlage ursprünglich von einer eigenständigen Kommission stammt, welche ein eigenständiges Antragsrecht hat.

Bestimmungen

8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*
2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
3. *die Festsetzung des Stellenplans;*
4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;*

Erläuterungen

Ziff. 7: Da auch ein anderes Gremium zur Bestimmung des Publikationsorgans zuständig erklärt werden könnte, gehört die Definition in die GO.

Ziff. 8: übernimmt die bisherige Bestimmung von bisher Art. 32 Abs. 3. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV – 12 politische Gemeinden gemeinsam können das Gemeindereferendum ergreifen. Die Unterstützung dieses Referendums kann der Stadtrat entscheiden. (Nur bei den Städten Zürich und Winterthur, welche alleine das Gemeindereferendum ergreifen können, ist das Parlament abschliessend dazu zuständig).

Abs. 2:

Ziff. 1: Die «Aussenpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG («der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen») ist nicht delegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis mit Zeichnungsrecht schon. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist nicht delegierbar.

Bisher: Art. 31 Finanzbefugnisse

Abs. 1:

Ziff. 1: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht lit. a und b bisher.

Wenn, wie vorliegend und bisher keine eigene Limite für Zusatzkredite festgehalten wird, gelten für Zusatzkredite dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite (§ 109 GG).

Bestimmungen

2. *die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;*
4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;*
6. *den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000;*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.*

Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Erläuterungen

Ziff. 2: Wiederholt der Vollständigkeit und der Transparenz halber § 3 VGG, wonach der Gemeindevorstand Jahresrechnung und Budget veröffentlicht.

Ziff. 3: braucht es, weil in Art. 21 Ziff. 11 diejenigen Abrechnungen mit Kreditüberschreitung dem Parlament zugeschrieben werden.

Abs. 2:

Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Sind neue (= nicht gebundene) Ausgaben im Budget enthalten, aber der Stadtrat hat den Verpflichtungskredit noch nicht gesprochen, kann er dies bis zu den aufgeführten Limiten machen. Bisher waren in der GO nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb Budget enthalten (vgl. Abs. 1).

Ziff. 7: Ersetzt lit. e und f bisher.

Bisher: ----

Der Stadtrat hat diese Kompetenz von Gesetzes wegen (§ 45 GG). Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz.

Bestimmungen

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 35 Anträge an den Gemeinderat

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 36 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Erläuterungen

Bisher: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Bisher: ----

Ziff. 1 Anzahl Mitglieder muss genannt werden, gemäss § 51 Abs. 2 sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Zur Wahl des Primarschulpflegepräsidiums: vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.

Bisher teilweise: Art. 36 Abs. 1 Führung und Organisation

Bisher: Art. 35 Abs. 2 Allgemeine Kompetenzen

Die Primarschulpflege hat wie bisher ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses steht den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zu.

Bisher: Art. 36 Abs.3

Die MuGo hat keine solche Bestimmung.

Alle anderen Absätze von bisher Art. 36 sind in anderen Artikeln (Aufgaben, allgemeine Kompetenzen, Finanzkompetenzen) enthalten.

Bestimmungen

Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege der sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;

Erläuterungen

Bisher: Art. 38bis Anstellungsbefugnisse

Abs. 1: Der Stadtrat stellt die Leitung Bildung an, welche ihrerseits die Schulverwaltung anstellt. Diese Funktionen sind deshalb nicht unter den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege aufgeführt.

Ziff. 3: z.B. Schulhauspraktikanten, Klassenassistenten.

Bisher: -----

Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, siehe oben Ausführungen bei Gemeinderat und Stadtrat.

Die Ziffn. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, die für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Darin sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitungen zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV. Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

Bisher: Art. 36 Abs. 1 und 3 Führung und Organisation, Art. 38 bis Anstellungsbefugnisse, im Übrigen -----

Bestimmungen

3. *die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
4. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;*
8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
10. *die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Ärztinnen und Ärzten zur Erfüllung der schulzahn- und schulärztlichen Aufgaben;*
11. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen

Erläuterungen

Ziff. 3: § 42 Abs. 1, 2. Satz VSG. Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen.

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.

Ziff. 8: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können.

Ziff. 9: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegern die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 9 und Art. 20 Ziff. 8).

Bisher: Art. 38 Finanzbefugnisse

Abs. 1: vgl. Ausführungen oben bei Art. 31.

Da die Ausgabenlimiten der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrats, stellt die Schulpflege für Ausgaben, welche ihre Limite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Stadtrats liegen, letzterem Antrag. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzverteilung und ist zulässig

Bestimmungen

jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ *Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen*

² *Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.

Art. 43 Schulleitung

¹ *Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.*

Erläuterungen

Abs. 2:

Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 3: vgl. Ausführungen oben bei Abs. 1 und bei Art. 31.

Bisher: Art. 36 Abs. 2 Führung und Organisation

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Die Schulpflege kann nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 ausformuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Es können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nicht die Geschäfte selbst – nach § 44 Abs. 2 VSV sowie insb. Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG delegiert werden.

Bisher: Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen

§ 42 Abs. 5 VSG. Für die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege sind bestimmte Zahlen einzusetzen. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.

Bisher: -----

Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG).

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.

Bestimmungen

² *Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.*

³ *Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.*

⁴ *Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.*

⁵ *Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.*

Art. 44 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Erläuterungen

Abs. 2: Unter den zwingend der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut des Volksschulrechts in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen (§ 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV, sowie jene Aufgaben und Kompetenzen, welche die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt).

Bisher: Art. 36bis Schulverwaltung

Art. 45 Schulkonferenz

¹ *Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.*

² *Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.*

³ *Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.*

Bisher: -----

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 40 Ziff. 2). Die Schulpflege legt zudem Rahmenbedingungen für das Schulprogramm fest (vgl. Art. 39 Ziff. 2).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 46 Zusammensetzung

¹ *Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.*

² *Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Bisher: Art. 34 Konstituierung (ohne Anzahl Mitglieder)

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird).

In der GO muss die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder eingesetzt werden.

Bestimmungen

Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug;*
 - 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
 - 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
 - 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.*
-

Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ *Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.*

² *Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenersass.*

Erläuterungen

Bisher: Art. 39 Aufgaben und Organisation

Bisher hiess es: «die Aufgaben des Vormundschafts- und Fürsorgewesens». Das Vormundschaftswesen wird neu von der KESB ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde entscheidet heute über Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe, Notfallhilfe und Nothilfe. Für die Asylfürsorge ist (heute schon) der Stadtrat zuständig.

Bisher: Art. 40 Finanzbefugnisse

Im Art. 40 bisher waren Finanzbefugnisse für nicht im Budget enthaltende neue Ausgaben festgesetzt.

Ziff. 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sozialhilfebehörde hat so die Möglichkeit, ihren Auftrag gemäss SHG betreffend wirtschaftliche und persönliche Hilfe umzusetzen, auch wo es nicht um gebundene Ausgaben geht (wie z.B. bei der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Hilfe.) Sie verfügt so zur Leistung von freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe über eine eigene Kompetenz, damit z.B. einer späteren Sozialhilfeabhängigkeit vorgebeugt werden kann. Eigenständige Kommissionen verfügen normalerweise über Finanzkompetenzen, wie dies der Stadtrat auch hat.

Ziff. 4: Da die Sozialhilfebehörde Ausgabenkompetenzen ausserhalb Budget hat, stehen ihr auch solche innerhalb Budget zu (neue Regelung). Eine Höchstgrenze wie bei den nicht gebundenen Ausgaben ausserhalb Budget muss nicht festgesetzt werden, da diese Ausgaben im Budget vorgesehen und damit vom Gemeinderat schon genehmigt wurden. Beispiele solcher Ausgaben sind neue Angebote im «Reissverschluss» oder ein Freiwilligenangebot, das von der Stadt unterstützt wird.

Bisher: -----

Damit die Übertragung zulässig ist, muss sie in der GO verankert sein. Die Bestimmung ist offen formuliert. Die Sozialhilfebehörde kann selbst regeln, welche Befugnisse an welche Stufe bzw. Stelle delegiert werden. Die Delegation hat massvoll und stufengerecht zu erfolgen. Diese Delegation ist heute schon Tatsache.

Bestimmungen

Art. 50 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 51 Zusammensetzung

¹ *Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.*

² *Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ *Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.*

² *Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.*

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 53 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 54 Aufgaben

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

Erläuterungen

Bisher: Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Das direkte Antragsrecht war auch bisher gegeben und wird beibehalten.

Bisher: -----

Siehe Ausführungen oben bei Sozialhilfebehörde (Art. 47).

Bisher: Art. 41 Aufgaben und Organisation

Bisher: -----

Entspricht § 149 Abs. 1 GG, wonach RPK und Stadtrat die Prüfstelle gemeinsam bestimmen.

Bisher: -----

Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle ergeben sich abschliessend aus dem kantonalen Recht (§§ 146 ff und 150 GG). Hier werden auf

Bestimmungen

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 55 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl.

² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Art. 57 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau bzw. des Stadtammanns.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Erläuterungen

Empfehlung der MuGO zur Vollständigkeit der GO die wichtigsten Bestimmungen zu ihr aufgeführt.

Bisher: Art. 45 und 45a Wahlbüro

Entspricht § 14 GPR, wonach das Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder haben muss, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindevorstands dem Wahlbüro vorsteht und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.

Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 GG an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

Bisher: Art. 43 Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin / Stadtamman und Betreibungsbeamter

Gemäss § 147a GOG besorgt die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte auch die Aufgaben des Stadtammanns bzw. der Stadtamtsfrau.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Bisher: Art. 44 Friedensrichter/in

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere

i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

**Stellungnahme
der Spezialkommission OE Politik**

vom 30. Oktober 2018 / V2

Revision der Gemeindeordnung Stadt Bülach



Ausgangslage

Der Stadtrat hat die Spezialkommission OE Politik, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde, die Grundsteuerkommission und den Steuervorstand eingeladen, zum Vorschlag der neuen Gemeindeordnung (Version 1) bis am 31. Oktober 2018 schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat wird die Version 2 am 14. November 2018 in die politische Vernehmlassung verabschieden und hat vorgesehen, die Stellungnahmen aus den Behörden und Kommissionen in die politische Diskussion einzubringen. Damit werden diese öffentlich. Die Spezialkommission OE Politik ist mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden und nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Spezialkommission OE Politik

Allgemein	Unterstellte Kommissionen / Abschaffung Steuervorstand	Der Steuervorstand soll beibehalten werden. Begründung: Angeichts des geringen Aufwands besteht keine dringende Notwendigkeit zur Abschaffung. Die politische Abstützung der für Steuererlasse zuständigen Stelle und ihre klare Trennung von der Verwaltung dient der besseren Akzeptanz der Beschlüsse. Die Sekundarschule und die Kirchgemeinden müssen als Mitbetroffene in die Entscheidungen einbezogen werden.
Art. 8	Primarschulpflege	Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll vom Stadtrat bestimmt werden. Die SpezKo unterstützt den Vorschlag des Stadtrats und dessen Begründung in den Erläuterungen. Als weiterer Grund ist die Gleichbehandlung aller Kandidaturen für den Stadtrat aufzuführen.
Art. 28	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 28 Ziff. 1 lit. b: Folgende Änderung soll vorgenommen werden: Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) ...; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege; Begründung: Gemäss Vorschlag in den Antworten. Dient lediglich dem besseren Verständnis.



Art. 33	Zusammensetzung Primar- schulpflege	Art. 33 Ziff. 2: Folgende Änderung soll vorgenommen werden: 2. „Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.“ Begründung: Dieser Wortlaut entspricht gemäss MuGO der in Art. 8 gewählten Variante 1. Im Vorschlag wird der Wortlaut für die Varianten 2 und 3 übernommen. Die Antwort auf die diesbezügliche Bemerkung der SpezKo ist nicht korrekt.
Art. 12	Obligatorisches Referendum	Art. 12 Ziff. 8: Die bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden: Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: ... 8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000. Begründung: Die Bülacher Bürgerinnen und Bürger sind bisher nicht mit übermässig zahlreichen Gemeindevorlagen konfrontiert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dieses direktdemokratische Instrument zu schwächen. Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und den Kosten einzelner Vorhaben mag möglicherweise bestehen, aber ganz sicher keine direkte Proportionalität. In der Stadt Zürich müsste die Betragsgrenze sonst bei 160 Millionen Franken liegen.
Art. 14	Ausschluss des Referendums	Art. 14: Einleitungssatz soll ergänzt/präzisiert werden: „Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können insbesondere:“ Begründung: Die Ziffern 1–7 betreffen übergeordnetes Recht. Die nicht abschliessende Aufzählung könnte irreführend sein und zur Annahme verleiten, dass alle nicht aufgeführte Entscheidungen referendumsfähig seien. Die allgemeine Ausnahmebestimmung ist bereits in Art. 13 enthalten. Art. 14 Ziff. 9: Ersatzlose Streichung. Begründung: Die SpezKo ist der Meinung, dass damit das Volk geschwächt wird. Die Begründung, warum hier das Referendum ausgeschlossen werden soll, ist nicht zufriedenstellend.



Art. 16	Steuerung	Art. 16 Abs. 1: Bisherige Formulierung soll ergänzt resp. beibehalten werden: „Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.“ Begründung: Der Begriff „Kontrolle“ ist nicht korrekt. Die bisherige Formulierung (Art. 13) soll beibehalten werden und der Begriff „Organe“ mit „Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt werden: Art. 16 Abs. 2: Einfachere Formulierung soll verwendet werden: „Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.“ Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1: Begriff soll beibehalten werden: „den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;“ Begründung: Grundsatzbeschlüsse sind <u>nicht</u> in Leitsätze umzubenennen, da Grundsätze mehr Gewicht als Leitsätze haben.
Art. 17	Wahlbefugnisse (Gemeinderat/Stadtrat)	Art. 17 Ergänzung: Es braucht eine zusätzliche Ergänzung als Ziff. 4: Der Gemeinderat wählt: „4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen dies vorsieht.“ Begründung: Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden.
Art. 28	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Soll entsprechend gestrichen werden:



Art. 20	Allgemeine Verwaltungsbe- fugnisse	Art. 20 Ziff. 1: Anmerkung: Betrifft Erläuterung zu Ziff. 1: «...Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst aber in der Regel der Stadtrat.» § 64 Abs. 3 GPR: «Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.» Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. «die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert». Das soll so bleiben. Falls erforderlich, ist Art. 20 Ziff.1 GO entsprechend zu ergänzen.
Art. 21	Finanzbefugnisse (Gemeinderat)	Art. 21 Ziffer 4: Ist wie folgt zu ändern: 4. «die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;» Begründung: s. Art. 12 Anmerkung: Die Aussage: «Die Vorlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen gelangen auf alle Fälle an die Urne.» ist so nicht korrekt. Referendumsfähig sind nur Beschlüsse des Parlaments. Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stadtrats ab, so kommt dieser nicht zur Abstimmung. Auskunft des Gemeindeamtes: „Ablehnende Beschlüsse des Parlaments (ausser abgelehnte Volksinitiativen) sind vom Referendum ausgeschlossen (vgl. nun so neu ausdrücklich in § 10 Abs. 3 lit. b GG). Bisher (unter dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926) war die Referendumsfähigkeit ablehnender Gemeinderatsbeschlüsse umstritten (vgl. Burgherr, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 10 N. 18 mit Verweis in Fn 21 auf Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich 2009, Rz. 122). Unter geltendem Recht ist es somit korrekt, dass nur positive Entscheide des Parlaments dem Referendum unterstehen (ausser bei Volksinitiativen).“



	Art. 21 Ziffern 5: Betrag ist wie folgt zu ändern: 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000; Begründung: Eine gewisse Anpassung aufgrund der gestiegenen Immobilienpreise leuchtet ein, der vorgeschlagene Betrag ist jedoch entschieden zu hoch. Art. 21 Ziffern 6-9: Beträge sind wie folgt zu ändern: 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000; 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000; 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; Begründung für Ziffn. 6-9: Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beträge sind zu hoch. Die SpezKo ist für die Beibehaltung der bisherigen Beträge. Die entsprechenden Anpassungen sollen auch in Art. 31 vorgenommen werden. Art. 21 Ziff. 11: Der Zusatz «sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt» ist zu streichen: 11. „die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind; ~~sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.~~“ -> Analog soll Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 ganz gestrichen werden.
--	---



Art. 28	Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Stadtrat)	Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Streichen. Begründung: Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden (siehe Art. 17). Art. 28 Abs. 3 lit. c: Streichen. Begründung: Ist im Anschlussvertrag des Betreibungskreises geregelt. Streichung entspricht Vorschlag in den Antworten des Stadtrates.
Kap- V.3 Art. 57	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	Art. 57: Streichen.
Art. 31	Finanzbefugnisse (Stadtrat)	Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden: 1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3: Streichen: Soll ganz gestrichen werden. Begründung: siehe Art. 21 Ziff. 11. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3-6: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden: 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000; Begründung: Siehe Art. 21. In einer Gemeinde mit Globalbudgets, bietet die Budgetdebatte keine Gelegenheit zur Einflussnahme auf einzelne Ausgabeposten. Für budgetierte und nicht budgetierte Vorhaben müssen deshalb dieselben Beitragslimiten gelten. Beträge gemäss bestehender Finanzkompetenz belassen.



Art. 39	Allgemeine Verwaltungsbe- fugnisse (Stadtrat)	Art. 39 Ziff. 10: Soll gestrichen werden. Begründung: ist bereits in Ziff. 3 enthalten. Die besondere Erwähnung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe wirkt nur verwirrend. Streichung gemäss Vorschlag in der Antwort des Stadtrats.
---------	--	---

Spezialkommission OE Politik

30. Oktober 2018

Frédéric Clerc
Präsident

Jeannette Wanner
Aktuarin

Irène Schönenberger

Von: Angelo Visconti
Gesendet: Montag, 5. November 2018 17:30
An: Irène Schönenberger
Cc: Christian Mühlethaler; Angelo Visconti; christian.fuhrer (christian.fuhrer@sunrise.ch); Dario Trusgnach; Hecht Bernhard lic.iur; Huber Christian P; Josha Meier; Walter Baur; Walter Baur privat (drwalter.baur@bluewin.ch); Walter Hagger
Betreff: Stellungnahme der Kommission für Grundsteuern der Stadt Bülach zur Revision der Gemeinde Ordnung (GO)

Liebe Irene

Eine Mehrheit der Kommission für Grundsteuern der Stadt Bülach (3 von 5 Mitgliedern) liess sich bezüglich Revision der GO positiv vernehmen.

Eine Minderheit der Kommission für Grundsteuern der Stadt Bülach (2 von 5 Mitgliedern) hat hingegen folgende Bedenken bezüglich Revision der GO geäussert:

- Zu Art. 52 Abs. 1 des Entwurfs der GO
Aufgaben, die nicht ausdrücklich an eine eigenständige Kommission delegiert würden, blieben in der Kompetenz des Stadtrates, mit der Konsequenz, dass eine Kommission, die mit ungenügenden oder unklaren Kompetenzen ausgestattet sei, unter Umständen gar nicht zuständig und Entscheide dieser Kommission sogar nichtig sein könnten. Deshalb sei entweder eine detaillierte Delegation aller Aufgaben und Kompetenzen vorzunehmen (z.B. in einem Geschäftsreglement oder einer Geschäftsordnung) oder der Entwurf der GO sei derart abzuändern, dass der Stadtrat der Kommission für Grundsteuern generell alle Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Erhebung Grundsteuern abtritt.
- Zu Art. 52 Abs. 2
Es sei fraglich, ob der Begriff "Behördenerlass" in dieser Bestimmung wirklich so formell gemeint sei, dass das entsprechende Regulativ so heissen müsse. Mit dem Wort „Behördenerlass“ als Titel könne man nicht viel anfangen - er besage nämlich nur, dass eine Behörde etwas erlassen habe, treffe aber so auch auf die Einschätzungen der Kommission für Grundsteuern etc. zu. Deshalb plädiere man für folgende Formulierung: "Die Kommission für Grundsteuern regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass mit dem Titel "Geschäftsordnung". (vielleicht ist es nicht ein sehr elegantes Deutsch und eigentlich auch selbstverständlich, aber so würde dem Gemeindegesetz genüge getan und jeder wüsste, wovon die Rede sei).

Stellungnahme des Steuersekretärs:

Der Steuersekretär bittet die Bedenken der Minderheit der Kommission ernst zu nehmen und schlägt vor, dass **zeitgleich zur neuen Gemeindeordnung** auch eine **detaillierte Geschäftsordnung der Kommission für Grundsteuern** zu erlassen sei, welche die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation der Kommission für Grundsteuern regelt. Ziel soll sein, dass diese Kommission auch nach Einführung der neuen GO weiterhin gut und einwandfreie Entscheide fällen könne, für die sie ausdrücklich ermächtigt wurde, mitunter zuständig sei.

Freundliche Grüsse

Angelo R. Visconti
Leiter Steueramt Stadt Bülach
Tel. 044 863 14 21



Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 25

Sitzung vom 30. Oktober 2018 auf Seite 40

25 10.10.10 Grundlagen und Organisatorisches
Vernehmlassung neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach
Stellungnahme der Primarschulpflege

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13.7.2018 wurde die Primarschulpflege eingeladen, zum vorliegenden Entwurf der Revision der Gemeindeordnung (Version 1) Stellung zu nehmen. Die Schulpflege bedankt sich für die Gelegenheit der schriftlichen Meinungsäusserung.

Die Primarschulpflege nimmt zu den ihre Behörde betreffenden Artikeln (insbesondere zu Artikel 8 sowie Artikel 33ff.) wie folgt Stellung:

Vernehmlassungsantwort

Artikel 8, neue Vorgehensweise für die Wahl des Präsidiums der Primarschulpflege:

Wie bereits im Primarschulpflegebeschluss vom 24. Januar 2017 ausgeführt, bekräftigt die Primarschulpflege weiterhin, am bisherigen Wahlprozedere festzuhalten und das Schulpräsidium im Rahmen der Urnenwahl für die Primarschulpflege zu wählen. Die im ersten Vernehmlassungs-entwurf der GO vom Juli 2018 vorgeschlagene Änderung des Wahlprozederes, indem neu das Stadtpräsidium und die weiteren sechs Stadtratsmitglieder an der Urne gewählt und das Schulpräsidium analog zu den weiteren Stadtratsressorts in der Folge bei der Konstituierung des Stadtrates vergeben wird, unterstützen wir nicht. Virginia Locher (Primarschulpräsidentin) und Karin Loeffel (Vizepräsidentin) haben sich am 27.9.2018 mit Mark Eberli (Stadtpräsident) und Hanspeter Lienhart (Vizepräsident) getroffen, um die Gründe für die ablehnende Haltung der Primarschulpflege zur vorgeschlagenen Änderung des Wahlverfahrens für das Schulpräsidium darzulegen. Folgende Argumente sprechen aus Sicht der Primarschulpflege für das Beibehalten des jetzigen Wahlprozederes für das Schulpräsidium bzw. für die Ablehnung der neuen Vorgehensweise:

- Die Primarschulpflege stellt eine eigenständige Kommission mit Urnenwahl und Amtszwang und in der Gemeindeordnung festgelegten eigenständigen Befugnissen dar. Sie kann nicht unterstellt werden.
- Das Schulpräsidium führt diese eigenständige Kommission und ist als Stadtratsmitglied für das Ressort Bildung verantwortlich. Die Abteilung Bildung mit ihren mehr als 300 Mitarbeitenden und einem relevanten Budgetanteil der Stadt Bülach ist in der Aufgabengestaltung und -ausführung massgeblich an kantonale Vorgaben im Volksschulbereich gebunden und nebst der Gemeindegesetzgebung sind zahlreiche

Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 25

Sitzung vom 30. Oktober 2018 auf Seite 40

kantonale Gesetze und Verordnungen im Schulbereich relevant. Die hohe Komplexität des Ressorts Bildung ist nicht nur juristisch und durch die Grösse der Abteilung bedingt, sondern auch durch die vielen Anspruchsgruppen, welche im Bereich der Volksschule zu berücksichtigen und einzubeziehen sind. Entsprechend ausführlich fallen demnach auch die Bestimmungen innerhalb der Gemeindeordnung für die Primarschulpflege aus und weiterführende Regelungen in der Geschäftsordnung der Primarschule.

- Die Vergangenheit zeigt, dass das Interesse am Primarschulpräsidium eher gering ist, da für das Amt eine grosse Affinität für den Schulbereich vorausgesetzt wird. Entsprechend wurde das Primarschulpräsidium oft aus Kandidierenden aus den Reihen der Primarschulpflege besetzt. Mit der bewussten Entscheidung für das Ressort Bildung wird der grossen Einarbeitungszeit und der hohen zeitlichen Belastung Rechnung getragen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass das Ressort Bildung nur bedingt mit weiteren stadträtlichen Ressorts vergleichbar ist. In den Augen der Primarschulpflege stellt die separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen des bisherigen Wahlprozederes keine Bevorteilung dar, sondern gewährleistet eine hohe Kontinuität und eine kompetente Führung des Ressorts Bildung am besten.

Die Primarschulpflege lehnt folglich die in Artikel 8 (und entsprechend in weiteren damit zusammenhängenden Artikeln) beschriebene Wahl des Schulpräsidiums ab und spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Wahlprozederes aus. Alternativ zur Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Primarschulpflegewahlen wären wir auch mit der in der Muster-Gemeindeordnung erwähnten dritten Variante (separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl) einverstanden.

Artikel 35, Anträge an den Gemeinderat:

Siehe Ausführungen im Primarschulpflegebeschluss vom 24. Januar 2017.

Artikel 38, Rechtsetzungsbefugnisse:

Erläuterungen Ziffer 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung *zusammen mit der Schulkonferenz* erarbeitet.

Übergangsbestimmung Anzahl Mitglieder der Primarschulbehörde:

Braucht es eine Übergangsbestimmung für den folgenden Umstand: Die neue Gemeindeordnung soll per 1.1.2021 in Kraft treten (mit 7 Mitgliedern der Primarschulpflege). Für die laufende Legislatur bis Ende Juni 2022 sind jedoch 9 Mitglieder in die Behörde gewählt.



Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 25

Sitzung vom 30. Oktober 2018 auf Seite 40

Die Primarschulpflege **beschliesst**:

1. Der detaillierten Vernehmlassungsantwort wird zugestimmt. Diese wird bis Ende Oktober 2018 dem Stadtrat zugestellt.
2. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort soll in die politische Diskussion einfließen und kann somit öffentlich gemacht werden.
3. Mitteilung an:
 - Virginia Locher, Schulpräsidentin
 - Mark Eberli, Stadtpräsident
 - alle Mitglieder des Stadtrates
 - alle Mitglieder der Primarschulpflege
 - Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
 - Irène Schönenberger, Controllerin
 - Markus Fischer, Leiter Bildung
 - Schulverwaltung (Ablage)

Primarschulpflege Bülach

Virginia Locher
Präsidentin

Markus Fischer
Leiter Bildung

Versandt am: 31.10.2018



83 07.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Änderungen in der Gemeindeordnung auf 2018

Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes muss auch die Gemeindeordnung von Bülach angepasst werden. Verschiedene Projekte in den Bereichen OE-Stadt und OE Bildung bedingen ebenfalls Anpassungen in der Gemeindeordnung. So muss unter anderem die Anzahl Mitglieder der Schulpflege in der Gemeindeordnung festgelegt werden (vgl. Beschluss „Zusammensetzung der Primarschulpflege ab 2018“).

Nachfolgend sind einige wesentliche Artikel der Mustergemeindeordnung erwähnt, bei denen nach neuem Gemeindegesetz Varianten möglich sind. Die Schulpflege möchte sich dazu explizit äussern und Stellung beziehen.

Kapitel in der Gemeindeordnung: Die Schulpflege

Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrates wird. Würde sich der Stadtrat selber konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsident/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu bewältigen.

In Folge dessen müsste der entsprechende Artikel in der Gemeindeordnung wie folgt heissen:

„Art. 31 Zusammensetzung (Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes)

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.“

oder er müsste in der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach wie bisher belassen werden:

„Art. 34 Konstituierung

³ Die Präsidentin/ der Präsident der Primarschulpflege wird vom Volk gewählt und nimmt als Mitglied Einsitz im Stadtrat.“



Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 83

Sitzung vom 24. Januar 2017 auf Seite 117

Die Primarschulpflege legt Wert darauf, dass sie auch in der kommenden Legislatur ein direktes Antragsrecht ans Parlament hat.

In Folge dessen müsste der entsprechende Artikel in der Gemeindeordnung wie folgt heissen:

„Art. 33 Anträge ans Gemeindeparlament (Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes)

¹ Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.“

oder er müsste in der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach wie bisher belassen werden:

„Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen verfügen gegenüber dem Gemeinderat und dem Stadtrat über ein selbständiges Antragsrecht.“

Vertretung der Lehrpersonen

In der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10.6.2001 (Stand 24.1.2007) wurde die Vertretung der Lehrpersonen im Detail geregelt. In Absprache mit dem Vorstand des Gesamtkonventes wird beantragt, dass die Organisation der Vertretung der Lehrpersonen („Gesamtkonvent“) auf Ebene Geschäftsreglement festgeschrieben wird (Kompetenz der Schulpflege). Analog der Regelung für die Schulleitungen soll auf Ebene Gemeindeordnung nur die gesetzliche Verankerung der Vertretung mit beratender Stimme erwähnt werden. Die Anpassungen erlauben es, auf mögliche Veränderungen in der Organisationsform des Gesamtkonventes niederschwellig zu reagieren und damit zu vermeiden, für eine allfällige Neuregelung eine Volksabstimmung durchführen zu müssen. Die Rechte der Lehrpersonen bleiben im gleichen Umfang wie bis anhin gewahrt und werden in keiner Weise eingeschränkt. Notwendige Präzisierungen erfolgen nachgelagert im zu überarbeitenden Geschäftsreglement.

Gemeindeordnung, bisheriger Wortlaut:

Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen

Die in der Primarschule Bülach angestellten Lehrpersonen bilden zur Vertretung ihrer Interessen einen Gesamtkonvent. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Person und deren Stellvertretung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Primarschulpflege teilnimmt.



Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 83

Sitzung vom 24. Januar 2017 auf Seite 117

Gemeindeordnung, neuer Wortlaut:

Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Die Primarschulpflege beschliesst:

1. Die Primarschulpflege beantragt dem Stadtrat, im Hinblick auf die Änderungen in der Gemeindeordnung im entsprechenden Antrag an den Gemeinderat die oben beschriebenen Formulierungen zu übernehmen.
2. Mitteilung an:
 - Virginia Locher, Schulpräsidentin
 - Mark Eberli, Stadtpräsident
 - Christian Mühlethaler, Stadtschreiber
 - Pascal Sidler, Stadtschreiber Stv
 - Markus Fischer, Leiter Bildung
 - Schulverwaltung (Ablage)

Primarschulpflege Bülach

Virginia Locher
Präsidentin

Markus Fischer
Sekretär

Versandt am: 30.01.2017



13.00 / 13.12

Revision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Sozialbehörde

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und bedingt eine Revision der Gemeindeordnung. Die Gemeinden haben bis am 1. Januar 2022 Zeit, ihre Gemeindeordnung zu revidieren. Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Der Stadtrat hat unter Beizug einer externen Juristin einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Die Mitwirkung der externen Juristin gibt der Stadt Bülach die Sicherheit, dass die neue Gemeindeordnung von Bülach dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich entspricht. Grundlage für die Gemeindeordnung der Stadt Bülach war die Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Der Stadtrat hat am 11. Juli 2018 (Beschluss-Nr. 210) die Version 1 genehmigt. Er lädt nun die die Spezialkommission OE Politik, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde und die Grundsteuerkommission zur Vernehmlassung der neuen Gemeindeordnung (Version 1) ein. Die Vernehmlassungsfrist endet am 31. Oktober 2018.

Änderungen betreffend Sozialbehörde

Für die Sozialbehörde ist Folgendes relevant:

Neu soll die Sozialbehörde den Namen Sozialhilfebehörde tragen. Der alte Name Sozialbehörde mit dem Zusatz „Sozialhilfe“ bzw. „Vormundschaft“ ist mit der Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) per 1. Januar 2013 nicht mehr relevant. Die Sozialbehörde ist seit Einführung der KESB nur noch für das Sozialhilfewesen und nicht mehr für das Vormundschafswesen zuständig.

Art. 17 - Wahlbefugnisse

Gemäss Ansicht des Stadtrates soll der Inhalt gegenüber der heutigen Gemeindeordnung unverändert bleiben. Weiterhin soll das Parlament 4 Mitglieder in die Sozialhilfebehörde wählen.



Art. 46 – Zusammensetzung

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die genaue Anzahl der Mitglieder festgehalten werden soll. Weiterhin hat ein Mitglied des Stadtrates das Präsidium inne.

Art. 47 – Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Zuständigkeit für das Vormundtschaftswesen soll nicht mehr aufgeführt werden, da dies neu Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist und die kommunalen Vormundtschaftsstellen aufgehoben wurden. Die Bundes- und Kantonsparlamente haben dies so beschlossen.

Art. 48 – Finanzbefugnisse

Bis anhin hat die Sozialbehörde die Kompetenz gehabt festgesetzte Beträge, die nicht im Budget enthalten waren, zu bewilligen. Neu erhält die Sozialbehörde zusätzlich die Kompetenz festgesetzte Beträge, die im Budget sind, bewilligen zu können.

Art. 49 – Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Neu muss diese Befugnis in der Gemeindeordnung festgehalten werden, damit eine Aufgabeübertragung erfolgen darf. Die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte wird jetzt schon genutzt und ist in der Kompetenzordnung der Sozialbehörde geregelt.

Art. 50 – Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde kann wie bis anhin Anträge an das Parlament richten.

Die Anpassungen betreffend der Sozialbehörde wurden durch Rudolf Menzi, Präsident Sozialbehörde, Daniel Knöpfli, Leiter Soziales und Gesundheit sowie der externen juristischen Beraterin geprüft und für gut befunden.

Erwägungen

Die Regelungen in der neuen Gemeindeordnung betreffend die Sozialbehörde der Stadt Bülach werden geringfügig angepasst. Da die heutigen Regelungen bestehen bleiben und mit der Ausweitung der Finanzbefugnisse die neue Gemeindeordnung der Sozialbehörde erweiterte Kompetenzen gewährt, kann die Sozialbehörde der neuen Gemeindeordnung zustimmen.

Protokoll



Behörde Sozialbehörde

Beschluss-Nr. 06

Datum 17. September 2018

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialbehörde nimmt den Entwurf zur neuen Gemeindeordnung (Version 1) zur Kenntnis. Im Rahmen der Vernehmlassung werden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.
2. Mitteilung an:
 - Christian Mühlethaler, Stadtschreiber (mit der Bitte um Kenntnissgabe an den Gesamtstadtrat)
 - Rudolf Menzi, Stadtrat
 - ✓ - Daniel Knöpfli, Leiter Soziales und Gesundheit
 - Judith Reichmuth, Leiterin Sozialhilfe und Arbeitsintegration
 - Priska Schwalb, Leiterin Flüchtlings- und Asylkoordination

Für die Sozialbehörde:

Rudolf Menzi
Präsident

Daniel Knöpfli
Leiter Soziales und Gesundheit

VERSENDET AM 24. SEP. 2018

Irène Schönenberger

Von: Angelo Visconti
Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2018 14:27
An: Irène Schönenberger
Cc: Markus Wanner; Angelo Visconti; Degkwitz Michael; Meier-Fluck Fritz; Romaine Rogenmoser; Virginia Locher; Walter Baur; Walter Baur privat (drwalter.baur@bluewin.ch)
Betreff: Neue Gemeindeordnung, Kommission Steuervorstand, Vernehmlassungs-Antwort zur geplanten Abschaffung des Steuervorstands

Grüezi Irene

Im Auftrag des Steuervorstands der Stadt Bülach sende ich Dir die Stellungnahme zur geplanten Abschaffung des Steuervorstands im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung.

Der Steuervorstand dankt für die Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Hauptaufgaben des Steuervorstands sind Entscheide über Steuererlassgesuche und die jährliche Abnahme der Steuerabschlüsse.

Eine grosse Mehrheit der Kommission Steuervorstand ist der Meinung, dass die Kommission Steuervorstand weiterhin bestehen bleiben soll. Da auch die Kirchgemeinden und die Sekundarschule von den Entscheidungen zu den Steuererlassen betroffen sein können, sollten auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen mitentscheiden dürfen.

Im Übrigen erachtet der Steuervorstand seine Entscheide als gesellschaftlich legitimiert und in bewusster Abgrenzung zur Verwaltung (Steueramt). Zudem beläuft sich der Aufwand für den Steuervorstand auf ein paar wenige Arbeitsstunden pro Jahr.

Freundliche Grüsse

Angelo R. Visconti
Leiter Steueramt Stadt Bülach
Tel. 044 863 14 21

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Version 2 Stadtrat Bülach

(inkl. Vernehmlassungen aus der Spezialkommission OE Politik und
den Behörden sowie Haltung des Stadtrats)

14. November 2018

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
	Art. 3 Zielsetzungen	6
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparkaments	6
II.	Die Stimmberechtigten	7
1.	Organstellung	7
	Art. 5 Funktion	7
2.	Politische Rechte	8
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	8
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	9
	Art. 7 Verfahren	9
	Art. 8 Urnenwahlen	9
	Art. 9 Erneuerungswahlen	11
	Art. 10 Ersatzwahlen	12

4.	Initiative und Referendum	12
	Art. 11 Urheber einer Initiative	12
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	13
	Art. 13 Fakultatives Referendum	15
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	15
III.	Der Gemeinderat	17
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	17
	Art. 16 Steuerung	17
	Art. 17 Wahlbefugnisse	18
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	18
	Art. 19 Planungsbefugnisse	19
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	20
	Art. 21 Finanzbefugnisse	21
IV.	Die Behörden	25
1.	Allgemeines	25
	Art. 22 Geschäftsführung	25
	Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen	25
	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	26
	Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	26
2.	Der Stadtrat	26
	Art. 26 Zusammensetzung	27
	Art. 27 Planung und Steuerung	27
	Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	28
	Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse	30
	Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	30
	Art. 31 Finanzbefugnisse	32
	Unterstellte Kommissionen	34
	Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	34

3.	Die eigenständigen Kommissionen	35	Art. 55 Zusammensetzung	48
3.1	Die Primarschulpflege	35	Art. 56 Aufgaben	49
	Art. 33 Zusammensetzung	35	3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	49
	Art. 34 Aufgaben	36	Art. 57 Aufgaben und Anstellung	49
	Art. 35 Anträge an den Gemeinderat	36	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	49
	Art. 36 Führung und Organisation	37	Art. 58 Aufgaben und Anstellung	49
	Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	38	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	50
	Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse	38	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	50
	Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	39	Art. 60 Inkrafttreten	50
	Art. 40 Finanzbefugnisse	40	1. Genehmigung des Regierungsrats	51
	Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	41	Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	51
	Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	42		
	Art. 43 Schulleitung	42		
	Art. 44 Schulverwaltung	42		
	Art. 45 Schulkonferenz	43		
3.2	Sozialhilfebehörde	43		
	Art. 46 Zusammensetzung	43		
	Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	44		
	Art. 48 Finanzbefugnisse	44		
	Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	45		
	Art. 50 Anträge an den Gemeinderat	46		
3.3	Die Grundsteuerkommission	46		
	Art. 51 Zusammensetzung	46		
	Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	46		
V.	Weitere Stellen	48		
1.	Finanztechnische Prüfstelle	48		
	Art. 53 Einsetzung	48		
	Art. 54 Aufgaben	48		
2.	Wahlbüro	48		

Vorbemerkung

Das Gemeindegesetz (GG) wurde totalrevidiert und zusammen mit der Verordnung zum Gemeindegesetz (VGG) am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Revision wurden auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) revidiert. Die Gemeinden müssen ihr Recht bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen Bestimmungen anpassen (§ 173 GG). In dieser Zeitspanne kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen, wenn das kommunale nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmt. Zwingende kantonale Regelungen gehen dem kommunalen Recht vor.

Die Stadt Bülach hat sich deshalb entschieden, die Revision der Gemeindeordnung zügig an die Hand zu nehmen und die notwendigen Anpassungen ihrer Gemeindeordnung zu machen.

Neben wenigen zwingenden Änderungen, welche u.a. Zuständigkeiten (z.B. zwingende Urnengeschäfte) und Begrifflichkeiten (eigenständige Kommissionen statt Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis etc.) betreffen, lässt das neue Gemeinderecht den Gemeinden auch mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Einige dieser Möglichkeiten wurden in Bülach schon umgesetzt (neu können z.B. alle Gemeinden Parlamentsgemeinden werden und alle Gemeinden können die Kompetenz zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben auch an Angestellte delegieren). Das neue Gemeindegesetz stärkt zudem neben den Rechten der Stimmberechtigten auch diejenigen der Exekutive und lässt letztere ihre Organisation weitergehend als bis anhin selbst bestimmen. Dazu ist meist ein Behördenersass genügend (untersteht dem Referendum nicht).

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt. Es sind darin die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und Zuständigkeiten der Organe und Behörden zu regeln. Wo das kantonale Recht in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten gibt oder die Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verlangt, müssen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Wo das kantonale Recht Fragen abschliessend regelt, muss die Gemeindeordnung nur noch Bestimmungen aufnehmen, welche für das Verständnis der Gemeindeordnung wichtig sind. Die revidierte Gemeindeordnung ist nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. Sie enthält alles Notwendige und bleibt dabei möglichst schlank.

Für die Revision wurde von der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgegangen, welche das Gemeindeamt Zürich 2016 erarbeitete. Ausserdem wurden Bülacher Normen, die in der Mustergemeindeordnung nicht enthalten sind (wie z.B. bisher Art. 15, neu Art. 16, Steuerung), auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Eine grundlegende Umorganisation geht mit der Revision nicht einher. So wird z.B. die Anzahl Gemeinderäte, Stadträte und eigenständiger Kommissionen beibehalten ebenso wie die Steuerung der Verwaltung mit Globalbudgets.

Basierend auf diesen Grundlagen wird der Stadtrat seine Geschäfts- und Verwaltungsverordnung überprüfen. Die Gemeindeordnung sagt nichts mehr über diese Details aus und überträgt die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung der Exekutive. Der Gemeinderat seinerseits regelt seine Organisation in seiner Geschäftsordnung, welche ein Gemeindeersass ist.

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Bisher: -----

§ 4 Abs. 1 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde grundlegend auf die Organe aufzuteilen.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

³ *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Bisher: Art. 1 Rechtsform und Art. 4 Gemeindeorganisation

Die zwingende Vorgabe von § 3 Abs. 2 GG, welche verlangte, dass alle Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben in Schule und Bildung wahrnehmen, wurde durch einen Entscheid des Bundesgerichts als gegen die Gemeindeautonomie verstossend beurteilt und in der Folge aufgehoben. In Bülach nimmt die politische Gemeinde die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahr. Eine eigentliche Einheitsgemeinde ist Bülach damit nach dem Kommentar zum Gemeindegesetz nicht, da die Stadt **nicht sämtliche** Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Die Sekundarschule wird von der Sekundarschulgemeinde geführt.

Art. 3 Zielsetzungen

¹ Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

Mit «Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens» sind diejenigen Aufgaben gemeint, welche im Volksschulgesetz definiert werden. «Weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung» sind z.B. Freizeitangebote wie freiwilliger Schulsport, heilpädagogische Institute oder Angebote in der Erwachsenenbildung.

Bisher: Art. 3 Zielsetzungen

Gemäss Kommentar zur MuGO können am Ende des I. Teils Normen mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dazu wurden vorliegend die bisherigen Zielsetzungen übernommen.

Bisher: ----

§ 5 Abs. 2 GG: Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

Der Artikel ist notwendig, da von den Bezeichnungen in den Gesetzen (Gemeindevorstand und Gemeindeparlament) abgewichen wird.

II. Die Stimmberechtigten

Die bisherige Bestimmung über die Gemeindeorgane (Art. 5) ist nicht mehr notwendig. Aus dem Gemeindegesetz und aus der Gliederung bzw. dem Text der GO gehen sie hervor.

§ 5 GG definiert die Gemeindeorgane abschliessend: Es sind dies die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und folgende Behörden: Gemeindevorstand (Stadtrat), Schulpflege und eigenständige Kommissionen. Gemeindeorgane unterscheiden sich nach dem Kommentar zum neuen GG von den weiteren Gemeindebehörden dadurch, dass ihnen eigene, originäre und unmittelbar auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen im Sinne von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zukommen. Die übrigen Behörden haben abgeleitete Kompetenzen, die auf Delegationen beruhen.

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

Bisher: -----

Entspricht §§ 9 und 10 Abs. 1 GG.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ *Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.*

² *Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.*

³ *Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.*

Bisher: Art. 12 Wählbarkeit

Abs. 1: Wahlvorschläge sind in den Wahlverfahren «stille Wahl» oder «Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen» einzuholen (§ 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff GPR). Die stille Wahl ist für die Ersatzwahlen von Stadtrat und Schulpflege bisher in Art. 7 GO vorgesehen und wird wieder übernommen. In diesen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde gemäss GPR zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl anderer Organe kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben (§ 23 i.V.m. § 10 GPR). Wird Abs. 2 weggelassen, gilt nur für die Wahl in Gemeinderat und Stadtrat Wohnsitzpflicht. Bisher war der politische Wohnsitz für Gemeinderat, Stadtrat «und die übrigen von der GO und Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen» notwendig. D.h. sie galt auch für die Friedensrichterin und den Betreibungsbeamten. Die neue Regelung entspricht der Praxis in einem Grossteil der Zürcher Gemeinden. Es gibt auch sachlich keinen Grund, weshalb Friedensrichter und/oder Betreibungsbeamte Wohnsitz in der Gemeinde haben sollten. Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Gemeindeammanns bzw. der Stadtamtsfrau von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (§ 147a Gerichtsorganisationsgesetz). Deshalb muss nur die Betreibungsbeamtin/der Betreibungsbeamte gewählt werden.

Abs. 3: Verweist auf Art. 86 KV, §§ 146 ff i.V.m. § 111 ff (Initiativrecht) und §§ 157 ff i.V.m. §§ 141 – 145 (Refe-

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
	rendumsrecht) GPR. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, dient aber der Transparenz und Vollständigkeit der GO.	
3. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Art. 7 Verfahren	Bisher: Art. 45 Wahlleitende Behörde	
¹ <i>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i>	Abs. 1: wiederholt § 12 Abs. 1 lit. d GPR, wäre nicht notwendig, dient der Transparenz und Vollständigkeit. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung (§ 12 Abs. 2 GPR). Für die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage gilt § 57 ff GPR.	
² <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>		
³ <i>Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</i>	Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 55 f. am Ende der GO.	
Art. 8 Urnenwahlen	Bisher: Art. 6 Urnenwahl	
<i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</i>	Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach §§ 85 ff GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach §§ 40 ff GPR.	Stellungnahme Primarschulpflege Die Primarschulpflege lehnt die in Artikel 8 (und entsprechend in weiteren damit zusammenhängenden Artikeln) beschriebene Wahl des Schulpräsidiums ab und spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Wahlprozederes aus. Alternativ zur Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Primarschulpflegewahlen wären wir auch mit der in der Muster-Gemeindeordnung erwähnten dritten Variante (separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl) einverstanden.
1. <i>die Mitglieder des Gemeinderats;</i>		
2. <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;</i>		
3. <i>die Mitglieder der Primarschulpflege;</i>	Ziffn. 2 und 3: Neu werden an der Urne das Stadtpräsidium und 6 Stadträte gewählt, die bei der Konstituierung des Stadtrats das Schulpräsidium bestimmen. Bisher wurde auch das Präsidium der Schulpflege, welches zwingend dem Stadtrat anzugehören hat (§ 55 Abs. 2 GG), mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt.	
4. <i>die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.</i>	Die Primarschulpflege Bülach unterstützt diese Änderung.	<i>Der Stadtrat teilt die Haltung der Primarschulpflege nicht und verweist auf die Erläuterungen.</i>

rung nicht. Sie bevorzugt die Beibehaltung der Urnenwahl des Schulpräsidiums. «Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrats wird. Würde sich der Stadtrat selbst konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsidenten/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu übernehmen.» (Primarschulpflege, Beschluss-Nr. 83 vom 24. Januar 2017 zu: Änderung der Gemeindeordnung auf 2018).

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl. Deshalb befürwortet der Stadtrat eine neue Vorgehensweise: keine explizite Wahl des Präsidiums der Schulpflege sondern Wahl als eines von 6 Stadtrats-Ämtern (ausgenommen ist die separate Wahl des Präsidiums des Stadtrats).

Ziff. 4: Für den Friedensrichter/die Friedensrichterin ist die Wahl an der Urne in § 40 lit a GPR vorgeschrieben.

Stellungnahme SpezKo

Die SpezKo begrüsst den Vorschlag, dass das Präsidium der Primarschulpflege vom Stadtrat bestimmt wird.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren (leere Wahlzettel) für Stadtrat und Schulpflege. Neu ist auch der Friedensrichter mitgemeint. Bei diesem Verfahren findet kein Wahlvorschlagsverfahren statt. Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 GPR i.V.m. § 31 VPR). Wird die Beilage in der GO vorgesehen, muss der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber entscheiden (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Die wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens 7 Tagen an, innert welcher sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR).

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren bei Ersatzwahlen (stille Wahl) für Stadtrat und Schulpflege. Neu gilt sie auch für den Friedensrichter. Beim Wahlverfahren «stille Wahl» wird das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR durchgeführt.

4. Initiative und Referendum**Art. 11 Urheber einer Initiative**

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

Bisher: Art. 8 Initiative

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind in Parlamentsgemeinden Volks- und Einzelinitiativen zulässig. Es besteht kein Spielraum, um auf kommunaler Ebene weitere Initiativen (wie z.B. die Behördeninitiative, § 155 lit. a GPR) vorzusehen oder die Gegenstände des Initiativrechts enger oder weiter zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Anzahl Stimmberechtigte muss bezeichnet werden. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR eingehalten werden (nicht mehr als 5% der Stimmberechtigten und nicht mehr als 3000). Bülach hat 11'857 Stimmberechtigte, davon sind 5 % 592 Stimmberechtigte. Der Stadtrat spricht sich bewusst für eine tiefe Schwelle bei Initiativen aus.

Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Für Bülach sind dies 10 Mitglieder.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;*
2. *Änderung des Gemeindenamens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.*

Bisher: Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Es gelten Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG, die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist zwingend. Die Zuständigkeiten wurden z.T. neu an die Urne «hinaufgehoben» (z.B. Ziffn. 3, 5 und 6).

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG - Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament zuständig.

Ziff. 8: Neu gelten höhere Limiten. Bis anhin mussten die Stimmberechtigten an der Urne ab einer Ausgabenhöhe von 5'000'000 (einmalig) und 500'000 (wiederkehrend) beschliessen. Die Limiten dürfen nicht so gesetzt werden, dass die Stadt praktisch keine Urnenabstimmungen durchführen muss. Andererseits sollen die Stimmbürger nur bei wesentlichen Ausgaben ein Stimmrecht haben. Wo die Limite einer wesentlichen Ausgabe liegt, hängt ebenfalls von der Grösse und der Finanzstärke der Gemeinde ab. Die Betragslimite ist gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über

Stellungnahme SpezKo
Art. 12 Ziff. 8: Die bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden:
Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

...

8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 5'000'000** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **Fr. 500'000**.

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die Limiten zu erhöhen und verweist auf die Erläuterungen.

alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Rüssli zu § 107 N. 5) dürfte die Betragsgrenze für das obligatorische Referendum bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei ca. 2 Mio. liegen. Bülach hat rund 20'000 Einwohner, entsprechend erscheint eine Betragsgrenze von 8 Mio. Franken angemessen. Zum Vergleich: In den letzten 5 Jahren fanden aufgrund des Verpflichtungskredits 3 Abstimmungen statt, über:

- den Bau der Gross-Sporthalle Hirslen, Verpflichtungskredit Fr. 16'520'000;
- den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums, Müliweg, Verpflichtungskredit Fr. 7'737'000;
- den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG), Verpflichtungskredit über 28 Mio. Franken.

Für das Geschäft Neubau Flüchtlings- und Asylzentrum wäre nach den neu vorgeschlagenen Betragslimiten der Gemeinderat statt der Stimmberechtigten zuständig. Bestimmungen über Beteiligungen oder Darlehen des Verwaltungsvermögens, wie bisher in lit. g sind nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 8.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Bisher: Art. 10 Fakultatives Referendum

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Es können keine anderen Urheberschaften oder Fristen für das Fakultative Referendum eingeführt werden. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
4. die Wahlen im Gemeindeparlament;

Bisher: Art. 11 Ausschluss des Referendums

Ziffn. 1 bis 7: diese Geschäfte sind gemäss übergeordnetem Recht (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz) zwingend vom Referendum ausgeschlossen. Es dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, wenn sie hier alle auf einen Blick eingesehen werden können.

Das Dringlichkeitsrecht (Art. 11 Abs. 1 bisher) ist abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Danach werden Erlasse von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentarier sofort in Kraft gesetzt, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, danach kann aber das Referendum ergriffen werden. Deshalb kann die Thematik nicht unter dem Titel «Ausschluss des Referendums» abgehandelt werden.

Stellungnahme SpezKo

Art. 14: Einleitungssatz soll ergänzt/präzisiert werden:

„Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können **insbesondere:**“

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht. Die Erläuterung zu Ziffn. 8 f besagt, dass Ziffn. 8 und 9 bereits weitere Beschränkungen der Referendumsgegenstände beinhalten und dass weitere Beschränkungen möglich sind. Alle Gegenstände welche vom Referendum ausgeschlossen sind, müssen ausdrücklich in der Gemeindeordnung aufgeführt werden. D.h. die Liste in der Gemeindeordnung ist immer abschliessend. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die Erläuterung ist entsprechend ergänzt.

Bestimmungen

5. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;*
6. *ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Einbürgerungen;*
8. *Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;*
9. *die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Erläuterungen

Ziffn. 8 f: Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist möglich. Diese müssen ausdrücklich in der GO aufgeführt sein. Jedoch darf eine weitere Beschränkung weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats waren schon bisher dem Referendum entzogen (bisher Art. 11 lit. e).

Ziff. 9: Neu wird auch die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom Referendum ausgeschlossen. Gemäss dem PGB ist es zulässig, dass diese Pläne und Bestimmungen ausschliesslich vom Parlament erlassen werden. Dieses kann sich mit den inhaltlichen Fragen einzeln auseinandersetzen.

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme SpezKo
Art. 14 Ziff. 9: Ersatzlose Streichung

Der Stadtrat teilt die Meinung der SpezKo und revidiert seine ursprüngliche Haltung. Er möchte an der heutigen bewährten Regelung festhalten und spricht sich für die Streichung von Ziff. 9 in Art. 14 aus.

III. Der Gemeinderat

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ *Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

² *Der Gemeinderat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Art. 16 Steuerung

¹ *Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*

² *Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.*

³ *Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

- 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;*
 - 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;*
 - 3. die Genehmigung der Jahresberichte;*
 - 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplan;*
-

Bisher: Art. 13 Stellung und Art. 14 Konstituierung

Abs. 2: Die Anzahl Mitglieder des Parlaments muss in der GO bestimmt werden (§ 27 Abs. 2 GG). Der Organisationserlass heisst heute Geschäftsordnung.

Bisher: Art 15 Steuerung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die bisher unter Art. 15 aufgeführten Steuerungsmittel sind dort zum grössten Teil unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen aufgezählt. Lediglich die «Grundsatzbeschlüsse» sind dort nicht enthalten. Ein expliziter Steuerungsartikel in der GO ist weiterhin zulässig.

Abs. 1: wurde neu formuliert, um deutlich zu machen, dass das Parlament klare, in den übergeordneten Gesetzen festgelegte Aufgaben hat und dass andererseits die Aufgabenerfüllung nicht alleine durch das Parlament definiert werden kann.

Abs. 3, Ziff. 1: Aus der Perspektive des Stadtrats bilden die Grundsatzbeschlüsse die höchste Steuerungsebene des Gemeinderats. Heute sind diese in Themen und Detaillierungsgrad unterschiedlich formuliert. Aus Sicht des Stadtrats sollten Grundsatzbeschlüsse den Charakter von Leitsätzen haben und die grundsätzliche Stossrichtung der Entwicklung von Bülach widerspiegeln. Er würde es begrüssen, die Grundsatzbeschlüsse

Stellungnahme SpezKo

Art. 16 Abs. 1: Bisherige Formulierung soll ergänzt resp. beibehalten werden:

„Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.“

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Stellungnahme SpezKo

Art. 16 Abs. 2: Einfacher Formulierung soll verwendet werden:

„Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.“

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Stellungnahme SpezKo

Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1: Begriff soll beibehalten werden:

„den Erlass von **Grundsatzbeschlüssen**“;

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
5. <i>die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.</i>	in Leitsätze umzubenennen und auf einer hohen Flugebene zu formulieren.	<i>Unter Berücksichtigung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 2018 teilt der Stadtrat die Haltung der SpezKo.</i>
Art. 17 Wahlbefugnisse <i>Der Gemeinderat wählt:</i> <i>die Mitglieder seiner Organe;</i> <i>die Mitglieder des Wahlbüros;</i> <i>die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.</i>	Bisher: Art. 16 Wahlbefugnisse Die Befugnisse des Gemeindeparlaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der RPGK, welche es gemäss GG aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass. Vorliegend müssen die Wahlbefugnisse geregelt werden, die dem Gemeindeparlament nach § 40 lit. b – d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden. Ziff. 1: Gemeint sind die Organe des Parlaments. Sie und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass. Die Bestimmung umfasst die bisher explizit aufgeführten Organe: Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, parlamentarische Fachkommissionen, Mitglieder der Spezialkommissionen. Wenn Mitglieder von eigenständigen Kommissionen durch den Gemeinderat oder an der Urne gewählt werden sollen, muss dies in der GO statuiert werden, sonst werden sie durch den Gemeindevorstand bestimmt. Geschworene müssen nicht mehr gewählt werden, das Geschworenengericht wurde abgeschafft.	Stellungnahme SpezKo Art. 17 Ergänzung: Es braucht eine zusätzliche Ergänzung als Ziff. 4: Der Gemeinderat wählt: „4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.“ <i>Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden (siehe dazu auch Art. 28 Abs. 2 lit. b).</i>
Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse <i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</i> <i>das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;</i>	Bisher: Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes (wichtige Rechtssätze) bemisst sich u.a. nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkung und der Intensität der auf der gesetzlichen Regelung basierenden Eingriffe in private Interessen.	

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
2. <i>die Entschädigung von Behördenmitgliedern;</i> 3. <i>die Organisation des Gemeinderats;</i> 4. <i>die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;</i> 5. <i>das Polizeirecht;</i> 6. <i>die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;</i> 7. <i>die Versorgung und Entsorgung.</i>	Ziff. 3: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss nochmals überprüft werden. Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die VO über das Globalbudget wurde durch das Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, ist es möglich, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrechts zu regeln. Nicht mehr aufgeführt ist die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht (bisher Art. 19 lit. f). Die Materie wird übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf nach kommunalen Regelungen mehr. Die heutige kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht gewissen zwingenden übergeordneten Regeln und soll im Spätherbst 2018 aufgehoben werden. Nicht übergeordnet reglementiert ist das Thema Ehrenbürgerrecht. Bisher ist in Art. 19 lit. h GO festgehalten, der Gemeinderat sei zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig, nicht mehr und nicht weniger. Konkret hat die Stadt bis anhin bei verdienten Personen die Kosten für die Erteilung des Stadtbürgerrechts übernommen. Auch diese Personen mussten/müssen das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Bei der Revision könnte dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Reglementierung des Ehrenbürgerrechts und dem Stadtrat die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zugeschrieben werden. Aus Sicht des Stadtrats braucht es in der Gemeindeordnung keine Regelung zum Ehrenbürgerrecht. Die Kostenübernahme bei der Erteilung des Stadtbürgerrechts kommt praktisch nie vor und ein explizites Ehrenbürgerrecht wurde bislang nicht vergeben.	
Art. 19 Planungsbefugnisse	Bisher: ----- Diese Bestimmung gibt die Zuständigkeiten wieder, wie sie im PBG vorgesehen sind. Es dient der Klarheit,	

Bestimmungen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans;*
2. *der Bau- und Zonenordnung;*
3. *des Erschliessungsplans;*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;*
2. *die Behandlung von Initiativen;*
3. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;*
4. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten*

Erläuterungen

wenn diese Bestimmung aufgenommen wird. Die Zuständigkeit ist abschliessend, da diese Geschäfte, wie in Art. 14 vorgesehen, vom Referendum ausgeschlossen sind.

Bisher: Artikel 19 Übrige Befugnisse

Ziff. 1: In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Die Parlamentsmitglieder können sich zu den Geschäften äussern, Anträge stellen etc. (Art. 33 GG). Gem. Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsunterlagen, sofern der Gemeinderat die Aufgabe nicht an den Stadtrat oder eine Fach- oder Spezialkommission delegiert (siehe auch § 64 Abs. 3 GPR)

Ziff. 5: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 und § 69 GG zu genügen vermag, auch wenn sie nicht von «erheblicher Bedeutung» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 3) sind. Deshalb kann der Entscheid nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats gelegt werden.

Ziff. 6: Ersetzt lit. c und d bisher, neu müssen die Verträge zwingend an die Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt.

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme SpezKo

Betrifft Erläuterungen: Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. „die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert“. Das soll so bleiben. Falls erforderlich, ist Art. 20 Ziff. 1 GO entsprechend zu ergänzen.

Der Stadtrat dankt der SpezKo für den Hinweis. Da der Gemeinderat grundsätzlich zuständig ist, ist eine Anpassung von Art. 20 Ziff. 1 nicht erforderlich. Betreffend der Umsetzung von § 64 Abs. 3 GPR (Delegation an die Geschäftsleitung) wurden die Erläuterungen angepasst.

Bestimmungen

Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;

8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*
9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

Art. 21 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
2. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
3. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten*

Erläuterungen

Ziff. 7: Ersetzt lit. a bisher und erweitert die Kompetenz über reine Grenzvereinbarungen hinaus.

Ziff. 8: Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege gelegt. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen.

Ziff. 9: Ersetzt lit. b bisher, und klärt, dass es dabei um Eigenwirtschaftsbetriebe geht, welche nicht aufgrund von übergeordnetem Recht gegründet werden müssen. Letztere darf der Stadtrat errichten.

Bisher: Art. 18 Finanzbefugnisse

Ziff. 1: Der Voranschlag wird neu Budget genannt.

Ziff. 3: gemäss § 100 Abs. 1 GG und dient der Klarheit und Vollständigkeit des Artikels.

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme SpezKo
Art. 21 Ziff. 4: Ist wie folgt zu ändern:
4. „die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 5'000'000** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 500'000**, soweit

Bestimmungen

Zweck bis Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;

5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
6. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 3'000'000;*
7. *den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;*
8. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;*
9. *die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;*
10. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*
11. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemein-*

Erläuterungen

Ziff. 4: Die neue MuGo geht von der Auflistung «bis» aus, mit dem Hinweis auf die unteren Kompetenzen (soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist). Wenn nicht explizit andere Beträge für Nachtragskredite festgesetzt werden, gelten diese Limiten auch für Letztere. Dies war bisher auch so (lit. d und e).

Ziffn. 5 bis 8: Diese Limiten gelten nur für Geschäfte und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen. Wenn sich die Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten die Ausgaben dafür als neue Ausgaben und richten sich ohne weiteres nach den Ausgabenkompetenzen (Ziff. 4).

Ziffn. 5 u. 6 speziell: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens muss in der Gemeindeordnung eine Betragslimite bestimmt werden, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).

Ziff. 9: Bisher in lit. h mit der Limite von Fr. 100'000 geregelt.

Ziff. 10: § 90 Abs. 2 GG. Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch das Gemeindeparlament beschlossen.

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;“

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, die Limiten zu erhöhen und verweist auf die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 8.

Stellungnahme SpezKo

Art. 21 Ziff. 4: Anmerkung

Die Aussage „Die Vorlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen gelangen auf alle Fälle an die Urne.“ ist so nicht korrekt. Referendumsfähig sind nur Beschlüsse des Parlaments. Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stadtrats ab, so kommt dieser nicht zu Abstimmung.

Der Stadtrat dankt der SpezKo für den Hinweis. Die Aussage, dass alle dem obligatorischen Referendum unterstehenden Beschlüsse an die Urne gelangen, ist so nicht korrekt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziff. 5 hat der Stadtrat zwar ein Antragsrecht an die Urne, aber nur im Sinne des doppelten Antragsrechts. Dieses doppelte Antragsrecht kann dann ausgeübt werden, wenn das Parlament eine dem obligatorischen Referendum unterstehende Vorlage ändert, nicht aber wenn es gar keine Vorlage des Geschäfts beschliesst, d.h. das Geschäft gänzlich ablehnt (§ 11 Abs. 2 GG). Die Antwort des Stadtrats in Beilage 3 Seite 23 wurde entsprechend angepasst.

Stellungnahme SpezKo

Art. 21 Ziffer 5: Betrag ist wie folgt zu ändern:

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats
<i>derat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;</i> 12. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;</i> 13. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i>	Ziff 11: § 112 Abs .3 und 4 GG. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Gemeindeparlament. Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3). Ziffn. 12 und 13: Ersetzen lit. c bisher.	die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000; <i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht erachtet den Betrag von Fr. 3'000'000 als sinnvoll.</i> Stellungnahme SpezKo Art. 21 Ziffern 6 – 9: Beträge sind wie folgt zu ändern: 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000; 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000; 7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; <i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die vorgeschlagenen Beträge als sinnvoll.</i>

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / *Haltung des Stadtrats*

Stellungnahme SpezKo

Art. 21 Ziff. 11: Der Zusatz „sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt“ ist zu streichen:

11. „die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, ~~sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.~~“

Analog soll Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 ganz gestrichen werden.

Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo und verzichtet auf die neue Möglichkeit gem. MuGo.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

³ *Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden.

Bisher: ----

Bisher: ----

Vgl. § 42 Abs. 2 GG. Die Grundlagen der Offenlegungspflicht sollen gemäss der Meinung des Gemeindefamtes Zürich in einem Gemeindeerlass festgelegt werden. Das Parlament kann einen solchen selbst erlassen (deshalb genügt seine GeschäftsO für die Festlegung), für die Behörden eignet sich eine Festlegung in der GO, wie hier vorgeschlagen.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Der Stadtrat

Bisher: ---

Gilt gemäss § 46 GG sowieso. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

Bisher: ---

Gilt gemäss den §§ 44 und 170 ff. GG sowieso. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenersass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäfte und Entscheide, nicht alle. Ausgeschlossen ist die Delegation bei Geschäften und Entscheiden, welche in die Kompetenz des Gesamtremiums gehören (vgl. z.B. Art. 30 Abs. 1). Dabei geht es um Geschäfte welche die politische Planung und Führung eines Bereichs betreffen.

Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und weist auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.

Bisher Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde. Diese Bestimmungen sind nicht mehr nötig. Die Stellung des Stadtrats geht aus den Kompetenzumschreibungen nachfolgend hervor. Das Kollegialprinzip ist in § 39 GG grundsätzlich verankert, gilt aber nicht absolut (vgl. nachfolgende Delegationsmöglichkeiten).

Art. 26 Zusammensetzung

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

² *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

Art. 27 Planung und Steuerung

¹ *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

² *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

³ *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

⁴ *Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

Bisher: ---

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder muss festgelegt werden. Vgl. zur Wahl bzw. zur Bestimmung des Primarschulpflegepräsidiums Erläuterungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl. Er ist ans Kollegialprinzip gebunden (§ 39 GG). In der GO bedarf es dazu keiner weiteren Bestimmungen. Und deshalb entfällt der bisherige Artikel 28 Geschäftsfelder. Der Stadtrat hat im Rahmen der Organisationsentwicklung die Aufgaben neu in sieben Ressorts gegliedert.

Bisher: Art. 26 Planung und Steuerung und Art. 27 Abs. 2 Strategische Führung der Stadtverwaltung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Ziff. 3 und 4 sind in der MuGo unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen des Stadtrats aufgeführt.

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse*Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
 - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
 - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
 - c) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*

Bisher: Art. 29 Wahlbefugnisse

Ziff. 1: Die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Ausschüsse könnte auch in der Geschäftsordnung Stadtrat geregelt werden. Diese Kompetenz hat der Stadtrat sowieso und gehört zu seiner Regelungskompetenz im Bereich Organisation und Aufgabenverteilung. Die Regelung entspricht lit. a und c bisher.

lit. b: Ersetzt Art. 34 Abs. 2 und 3 bisher, neu gehört dazu auch das Schulpräsidium.

Ziff. 2: Die freie Wahl lässt auch die Wahl aus der Mitte des Stadtrats zu.

lit. a: Entspricht der bisherigen Regelung, die Mitglieder der Grundsteuerkommission werden durch den Stadtrat bestimmt.

Ziff. 3

lit. a: Gemäss § 52 Abs. 1 GG ernennt der Gemeindevorstand die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, d.h. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber muss durch den Stadtrat ernannt werden.

Stellungnahme SpezKo

Art. 28 Ziff. 1 lit. b: Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

Der Stadtrat

1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ...;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, **darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege**

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Stellungnahme SpezKo

Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Streichen.

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
c) <i>die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten;</i> d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.</i>	lit. c: Bülach bildet gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Der Anschlussvertrag für diesen Betreibungskreis geht der Gemeindeordnung nach Meinung des Gemeindeamts Zürich (GAZ) als interkommunales Recht vor. Da der Anschlussvertrag auch ändern kann, ist nach Meinung des GAZ auf eine Regelung in der GO zu verzichten. lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden.	Stellungnahme SpezKo Art. 28 Abs. 3 lit. c: Streichen <i>Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.</i>

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Geschäftsführung des Stadtrats;*
2. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*

Bisher: Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erwähnung der «weniger wichtigen» Rechtssätze dient der transparenten Trennung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeorgane (vgl. Erläuterung zu Art. 18).

Ziffn. 1 bis 5: decken sich inhaltlich mit den bisherigen lit. b) – g), sind aber anders formuliert (Bsp. bisher Gebührenreglemente – neu Tarifordnung für Gemeindegebühren). In der Formulierung von Ziff. 5. sind auch die Beschlüsse über «untergeordnete Pläne» gemäss lit. g enthalten.

Bisher: Art. 32 Allgemeine Befugnisse, teilweise Art. 27 Strategische Planung der Stadtverwaltung

Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Befugnisse können von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden, aber nicht umgekehrt. Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (meist genügt der Organisationserlass des Stadtrats) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden. Betreffend Aufgabenübertragung gelten die §§ 44,45, 48 und 49 GG. Danach trägt die Gesamtheit die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung; diese Entscheide können nicht delegiert werden.

3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*

4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;*

5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*

6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*

7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*

8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*

9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*

2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*

3. *die Festsetzung des Stellenplans;*

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben so-*

Abs. 1:

Ziff. 1: unter die politische Aufsicht des Stadtrats fallen gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung,
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen,
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS, Aufsichtskonzept.

Ziff. 5: gilt auch, wenn die Vorlage ursprünglich von einer eigenständigen Kommission stammt, welche ein eigenständiges Antragsrecht hat.

Ziff. 7: Da auch ein anderes Gremium zur Bestimmung des Publikationsorgans zuständig erklärt werden könnte, gehört die Definition in die GO.

Ziff. 8: übernimmt die bisherige Bestimmung von bisher Art. 32 Abs. 3. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV – 12 politische Gemeinden gemeinsam können das Gemeindereferendum ergreifen. Die Unterstützung dieses Referendums kann der Stadtrat entscheiden, wenn dies so in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt ist. (Nur bei den Städten Zürich und Winterthur, welche alleine das Gemeindereferendum ergreifen können, ist das Parlament abschliessend dazu zuständig).

Abs. 2:

Ziff. 1: Die «Aussenpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG («der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aus-

wie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

sen») ist nicht delegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis mit Zeichnungsrecht schon. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist nicht delegierbar.

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.*

Bisher: Art. 31 Finanzbefugnisse

Abs. 1:

Ziff. 1: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht lit. a und b bisher.

Wenn, wie vorliegend und bisher keine eigene Limite für Zusatzkredite festgehalten wird, gelten für Zusatzkredite dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite (§ 109 GG).

Stellungnahme SpezKo

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **Fr. 30'000** im Einzelfall, höchstens bis **Fr. 60'000** im Jahr;

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats
<i>50'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;</i> 2. <i>die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets;</i> 3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</i> ² <i>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i> 1. <i>der Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;</i> 4. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;</i> 5. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;</i>	Ziff. 2: Wiederholt der Vollständigkeit und der Transparenz halber § 3 VGG, wonach der Gemeindevorstand Jahresrechnung und Budget veröffentlicht. Ziff. 3: braucht es, weil in Art. 21 Ziff. 11 diejenigen Abrechnungen <u>mit</u> Kreditüberschreitung dem Parlament zugeschrieben werden. Abs. 2: Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Sind neue (= nicht gebundene) Ausgaben im Budget enthalten, aber der Stadtrat hat den Verpflichtungskredit noch nicht gesprochen, kann er dies bis zu den aufgeführten Limiten machen. Bisher waren in der GO nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb Budget enthalten (vgl. Abs. 1).	<i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die eingesetzten Beträge als sinnvoll.</i> Stellungnahme SpezKo Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3: Streichen. <i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo.</i> Stellungnahme SpezKo Art. 31 Abs. 2 Ziffn. 3 – 6: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden: 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000; 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
6. <i>den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000;</i> 7. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</i>	Ziff. 7: Ersetzt lit. e und f bisher.	<i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und erachtet die eingesetzten Beträge als sinnvoll.</i>
Unterstellte Kommissionen	Bisher: Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse Der Steuervorstand ist nach Definition im neuen Gemeindegesetz eine unterstellte Kommission. Der Stadtrat erachtet es sinnvoll, die Anträge auf Steuererlasse zukünftig entlang der noch festzulegenden Finanzkompetenzen zu überprüfen und nicht mehr durch den Steuervorstand. Der Stadtrat spricht sich deshalb dafür aus, den Steuervorstand aufzulösen. An den Entscheidungsgrundlagen und –vorgaben (Steuergesetz und Weisung der Finanzdirektion) ändert sich dadurch nichts. Der Steuervorstand wäre aktuell die einzige unterstellte Kommission. Auch künftig ist nicht mit solchen Gremien zu rechnen. Da es gemäss Vorschlag des Stadtrats keine unterstellten Kommissionen gibt, enthält dieser Abschnitt weder eine Artikel-Nr. noch Bestimmungen dazu.	Stellungnahme SpezKo Der Steuervorstand soll beibehalten werden. <i>Der Stadtrat teilt die Haltung der SpezKo nicht und spricht sich für die Aufhebung des Steuervorstandes aus. Er verweist auf die Ausführungen in den Erläuterungen.</i> Stellungnahme Steuervorstand Eine grosse Mehrheit des Steuervorstands ist der Meinung, dass die Kommission Steuervorstand weiterhin bestehen bleiben soll. <i>Der Stadtrat teilt die Haltung des Steuervorstands nicht und spricht sich für die Aufhebung des Steuervorstands aus. Er verweist auf die Ausführungen in den Erläuterungen.</i>
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte <i>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i>	Bisher: ---- Der Stadtrat hat diese Kompetenz von Gesetzes wegen (§ 45 GG). Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz.	

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
3. Die eigenständigen Kommissionen	Bisher: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
3.1 Die Primarschulpflege		
Art. 33 Zusammensetzung ¹ <i>Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.</i> ² <i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.</i>	Bisher: ---- Ziff. 1 Anzahl Mitglieder muss genannt werden, gemäss § 51 Abs. 2 sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse. Zur Wahl des Primarschulpflegepräsidiums: vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.	Stellungnahme Primarschulpflege Braucht es eine Übergangsbestimmung für den folgenden Umstand: Die neue Gemeindeordnung soll per 1.1.2021 in Kraft treten (mit 7 Mitgliedern der Primarschulpflege)? Für die laufende Legislatur bis Ende Juni 2022 sind jedoch 9 Mitglieder in die Behörde gewählt. <i>Der Stadtrat schlägt vor, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen. Sie macht klar, was wann gilt. Art. 60 Inkrafttreten soll wie folgt ergänzt werden:</i> ² <i>Die die Primarschule betreffenden Änderungen treten auf Beginn der nächsten Legislatur im Juli 2022 in Kraft.</i> Stellungnahme SpezKo Art. 33 Ziff. 2: Folgende Änderung soll vorgenommen werden: 2. „Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.“ <i>Der Stadtrat stimmt dem Hinweis der SpezKo zu. Die Formulierung soll wie von ihr vorgeschlagen geändert werden.</i>

Art. 34 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Bisher teilweise: Art. 36 Abs. 1 Führung und Organisation

Art. 35 Anträge an den Gemeinderat

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Bisher: Art. 35 Abs. 2 Allgemeine Kompetenzen

Die Primarschulpflege hat wie bisher ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses steht den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zu.

Stellungnahme Primarschulpflege
Siehe Ausführungen im Primarpflegebeschluss vom 24. Januar 2017 (Seite 2): Die Primarschule legt Wert darauf, dass sie auch in der kommenden Legislatur ein direktes Antragsrecht ans Parlament hat. In Folge dessen müsste der entsprechende Artikel in der Gemeindeordnung wie folgt heissen:
Art. 33 Anträge ans Gemeindeparlament (Art.Nr. gem. MuGo, in GO ist es Art. 35)
„Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.“
Oder er müsste in der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach wie bisher belassen werden (Art. 35 Allgemeine Kompetenzen).

Der Stadtrat teilt die Haltung der Primarschulpflege. Der Wortlaut in Art. 35 entspricht ihrem erstgenannten Vorschlag.

Art. 36 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Bisher: Art. 36 Abs.3

Die MuGo hat keine solche Bestimmung.

Alle anderen Absätze von bisher Art. 36 sind in anderen Artikeln (Aufgaben, allgemeine Kompetenzen, Finanzkompetenzen) enthalten.

Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege der sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Bisher: Art. 38bis Anstellungsbefugnisse

Abs. 1: Der Stadtrat stellt die Leitung Bildung an, welche ihrerseits die Schulverwaltung anstellt. Diese Funktionen sind deshalb nicht unter den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege aufgeführt.

Ziff. 2: inkl. Schulhauspraktikanten und Klassenassistenten.

Bisher: ----

Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, siehe oben Ausführungen bei Gemeinderat und Stadtrat. Die Ziffn. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, die für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Darin sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitungen zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet. Sie sind von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die

Stellungnahme Primarschulpflege
Erläuterungen Ziffer 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet.

Der Stadtrat ist mit dem Änderungsvorschlag der Primarschulpflege einverstanden. Die Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse <i>Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</i> 1. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i> 2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</i> 3. <i>die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i> 4. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;</i> 5. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i> 6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i> 7. <i>den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;</i>	Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV). Bisher: Art. 36 Abs. 1 und 3 Führung und Organisation, Art. 38 bis Anstellungsbefugnisse, im Übrigen ----- Ziff. 3: § 42 Abs. 1, 2. Satz VSG. Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen. Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung. Ziff. 8: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie	

-
8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
 9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
 10. *die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Ärztinnen und Ärzten zur Erfüllung der schulzahn- und schulärztlichen Aufgaben;*
 11. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*
-

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000

bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können.

Ziff. 9: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegen die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 8 und Art. 20 Ziff. 8).

Stellungnahme SpezKo
Art. 39 Ziff. 10: Soll gestrichen werden.

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Bisher: Art. 38 Finanzbefugnisse

Abs. 1: vgl. Ausführungen oben bei Art. 31.

Da die Ausgabenlimiten der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrats, stellt die Schulpflege für Ausgaben, welche ihre Limite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Stadtrats liegen, letzterem Antrag. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzverteilung und ist zulässig.

im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ *Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.*

² *Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

Abs. 2, Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 3: vgl. Ausführungen oben bei Abs. 1 und bei Art. 31.

Bisher: Art. 36 Abs. 2 Führung und Organisation

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Die Schulpflege kann nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 ausformuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Es können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nicht die Geschäfte selbst – nach § 44 Abs. 2 VSV sowie insb. Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG delegiert werden.

**Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen
der Primarschulpflege**

*An den Sitzungen der Primarschulpflege
nehmen je eine Vertretung der Schullei-
tungen und der Lehrpersonen teil.*

Bisher: Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen

§ 42 Abs. 5 VSG. Für die Vertretung der Lehrpersonen
und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege
sind bestimmte Zahlen einzusetzen. Die Lehrpersonen
und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine
Person vertreten zu sein.

Art. 43 Schulleitung

¹ *Die Schulleitung ist zuständig für die ad-
ministrative, personelle und finanzielle
Führung und zusammen mit der Schulkon-
ferenz für die pädagogische Führung und
Entwicklung der Schule.*

² *Die Aufgaben und Kompetenzen der
Schulleitung richten sich nach dem Volks-
schulrecht.*

³ *Die Schulleitung vertritt die von ihr gelei-
tete Schule nach aussen.*

⁴ *Die Schulleitung kann der Primarschul-
pflege Antrag stellen.*

⁵ *Die Überprüfung von Anordnungen der
Schulleitung kann innert zehn Tagen seit
der Mitteilung schriftlich bei der Primar-
schulpflege verlangt werden.*

Bisher: -----

Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Or-
gane der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Ab-
schnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet
werden können (§ 4 Abs. 1 GG).

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44
Abs. 1 Satz 1 VSG.

Abs. 2: Unter die zwingend der Schulleitung zukommen-
den Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die
bereits gemäss dem Wortlaut des Volksschulrechts in
die Zuständigkeit der Schulleitung fallen (§ 44 Abs. 1 und
2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV), sowie jene Aufgaben und
Kompetenzen, welche die Schulpflege – sofern delegier-
bar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktio-
nendiagramm der Schulleitung überträgt.

Art. 44 Schulverwaltung

*Die Verwaltung der Primarschule obliegt
der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.*

Bisher: Art. 36bis Schulverwaltung

Art. 45 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Bisher: -----

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 39 Ziff. 2). Die Schulpflege legt zudem Rahmenbedingungen für das Schulprogramm fest (vgl. Art. 38 Ziff. 2).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bisher: Art. 34 Konstituierung (ohne Anzahl Mitglieder)

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird).

In der GO muss die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.*

Bisher: Art. 39 Aufgaben und Organisation

Bisher hiess es: «die Aufgaben des Vormundschafts- und Fürsorgewesens». Das Vormundschaftswesen wird neu von der KESB ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde entscheidet heute über Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe, Notfallhilfe und Nothilfe. Für die Asylfürsorge ist (heute schon) der Stadtrat zuständig.

Bisher: Art. 40 Finanzbefugnisse

Im Art. 40 bisher waren Finanzbefugnisse für nicht im Budget enthaltende neue Ausgaben festgesetzt.

Ziff. 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sozialhilfebehörde hat so die Möglichkeit, ihren Auftrag gemäss SHG betreffend wirtschaftliche und persönliche Hilfe umzusetzen, auch wo es nicht um gebundene Ausgaben geht (wie z.B. bei der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Hilfe.) Sie verfügt so zur Leistung von freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe über eine eigene Kompetenz, damit z.B. einer späteren Sozialhilfeabhängigkeit vorgebeugt werden kann. Eigenständige Kommissionen verfügen normalerweise über Finanzkompetenzen, wie dies der Stadtrat auch hat.

Ziff. 4: Da die Sozialhilfebehörde Ausgabenkompetenzen ausserhalb Budget hat, stehen ihr auch solche innerhalb Budget zu (neue Regelung). Eine Höchstgrenze wie bei den nicht gebundenen Ausgaben ausserhalb Budget muss nicht festgesetzt werden, da diese Ausgaben im Budget vorgesehen und damit vom

Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenrlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenrlass.

Gemeinderat schon genehmigt wurden. Beispiele solcher Ausgaben sind neue Angebote im «Reissverschluss» oder ein Freiwilligenangebot, das von der Stadt unterstützt wird.

Bisher: -----

Damit die Übertragung zulässig ist, muss sie in der GO verankert sein. Die Bestimmung ist offen formuliert. Die Sozialhilfebehörde kann selbst regeln, welche Befugnisse an welche Stufe bzw. Stelle delegiert werden. Die Delegation hat massvoll und stufengerecht zu erfolgen. Diese Delegation ist heute schon Tatsache.

Art. 50 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Bisher: Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Das direkte Antragsrecht war auch bisher gegeben und wird beibehalten.

3.3 Die Grundsteuerkommission**Art. 51 Zusammensetzung**

¹ *Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.*

² *Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

Bisher: -----

Siehe Ausführungen oben bei Sozialhilfebehörde (Art. 46).

Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ *Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.*

² *Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.*

Bisher: Art. 41 Aufgaben und Organisation

Stellungnahme Grundsteuerkommission

Art. 52 Abs. 1

Es sei entweder eine detaillierte Delegation aller Aufgaben und Kompetenzen vorzunehmen (z.B. in einem Geschäftsreglement oder einer Geschäftsordnung) oder der Entwurf der GO sei derart abzuändern, dass der Stadtrat der Kommission für Grundsteuern generell alle Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Erhebung Grundsteuern abtritt.

Der Stadtrat teilt die Bedenken der Minderheit der Grundsteuerkommission nicht. Mit § 210 des kantonalen Steuergesetzes gibt es dazu eine explizite spezialgesetzliche Regelung: «¹ Die Einschätzung [der Grundsteuern] erfolgt durch den Gemeindevorstand oder eine

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / *Haltung des Stadtrats*

von ihm gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierende Kommission.

² Die für die Einschätzung zuständige Behörde entscheidet auch über Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie über Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für Grundsteuern.»

Die Umschreibungen in Art. 52 entsprechen dieser Definition.

Art. 52 Abs. 2

Man plädiere für folgende Formulierung: "Die Kommission für Grundsteuern regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass mit dem Titel "Geschäftsordnung".

Der Stadtrat spricht sich für folgende Formulierung aus: „Sie regelt ihre Organisation in einer Geschäftsordnung“. Bereits in der aktuell gültigen Gemeindeordnung ist in Art. 41 festgehalten, dass die Kommission für Grundsteuern die Organisation in einer Geschäftsordnung festlegt.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / <i>Haltung des Stadtrats</i>
V. Weitere Stellen		
1. Finanztechnische Prüfstelle		
Art. 53 Einsetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.</i>	Bisher: ----- Entspricht § 149 Abs. 1 GG, wonach RPK und Stadtrat die Prüfstelle gemeinsam bestimmen.	
Art. 54 Aufgaben ¹ <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i> ² <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i> ³ <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>	Bisher: ----- Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle ergeben sich abschliessend aus dem kantonalen Recht (§§ 146 ff und 150 GG). Hier werden auf Empfehlung der MuGO zur Vollständigkeit der GO die wichtigsten Bestimmungen zu ihr aufgeführt.	
2. Wahlbüro		
Art. 55 Zusammensetzung ¹ <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl.</i> ² <i>Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Füh-</i>	Bisher: Art. 45 und 45a Wahlbüro Entspricht § 14 GPR, wonach das Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder haben muss, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindevorstands dem Wahlbüro vorsteht und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Sekretariat führt. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 GG an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.	

Bestimmungen

ung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 56 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betreuungsbearbeiterin bzw. Betreuungsbearbeiter

Art. 57 Aufgaben und Anstellung

¹ *Die Betreuungsbearbeiterin bzw. der Betreuungsbearbeiter besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau bzw. des Stadtammanns.*

² *Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.*

³ *Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.*

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ *Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.*

Erläuterungen

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

Bisher: Art. 43 Stadtamtsfrau und Betreuungsbearbeiterin / Stadtamman und Betreuungsbearbeiter

Gemäss § 147a GOG besorgt die Betreuungsbearbeiterin bzw. der Betreuungsbearbeiter auch die Aufgaben des Stadtammanns bzw. der Stadtamtsfrau.

Stellungnahme SpezKo
Art. 57: Streichen

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag der SpezKo einverstanden.

Bisher: Art. 44 Friedensrichter/in

Bestimmungen

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erläuterungen

Änderungsvorschläge der SpezKo und der Behörden / Haltung des Stadtrats

Siehe Art. 33

Art. 60 Inkrafttreten soll wie folgt ergänzt werden:

²Die die Primarschule betreffenden Änderungen treten auf Beginn der nächsten Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

**1. Genehmigung des Regie-
rungsrats**

*Die vorstehende Gemeindeordnung der
Stadt Bülach wurde in der Urnenabstim-
mung vom ... angenommen.*

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich
am genehmigt.*

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen**Verzeichnis der Rechtsgrundlagen**

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)

VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesetz vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

+Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Beilage 4

Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Vernehmlassungs-Antwort der Alternativen Liste (AL)

Bülach, 22. Januar 2019

Lieber Mark, lieber Christian

Die Alternative Liste (AL) bedankt sich, dass sie wiederum zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Sie nimmt gern zu folgenden Punkten Stellung:

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die AL plädiert für den status quo bei den Betragslimiten für Volksabstimmungen: Sie sollen weiterhin bei 5 Mio (einmalig) und 500'000 Franken (wiederkehrend) liegen. Die AL schliesst sich hier den Argumenten der SpezKo an.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Ziffern 5 und 8: Die AL tritt entschieden dafür ein, dass der Gemeinderat weiterhin ab einer Limite von 1 Mio Franken für den Verkauf von Liegenschaften resp. Abgabe im Baurecht zuständig ist. Verkäufe durch den Stadtrat sollen nicht erleichtert werden.

Ziffer 6: Die AL schlägt vor, dass die Limite von 1 Mio Franken auch für die Finanzkompetenz des Gemeinderats für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gilt, analog zur Regelung in Ziffern 5 bis 8.

Ziffer 7: Die AL ist damit einverstanden, dass der Gemeinderat neu erst ab 6 Mio Franken (bisher 3 Mio) für den Kauf von Liegenschaften zuständig ist. Etwas mehr Kaufkompetenz für die Exekutive liegt drin.

Ziffer 9: Die AL plädiert unbedingt für die bisherige Limite von 100'000 Franken, ab der der Gemeinderat für das Eingehen von finanziellen Beteiligungen zuständig ist. Die neu vorgeschlagene 1-Mio-Limite ist viel zu hoch. Verkappte Auslagerungen und Privatisierungen sollen unter Kontrolle behalten werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Alternative Liste

Maria Eisele

Maria Eisele, Grampenweg 33, 8180 Bülach
044 860 65 42, mariaeisele@gmx.ch



Evangelische Volkspartei
Bülach

Stadtrat Bülach
Marktgasse 28
8180 Bülach

Bülach, 28.1.2019

Stellungnahme zum Vorschlag neue Geschäftsordnung Bülach

Sehr geehrter Stadtpräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Bülacher Stadtrats

Die EVP Bülach hat den Vorschlag des Stadtrats zur neuen Geschäftsordnung an ihre Mitglieder und Freunde weitergeleitet und sie zur Stellungnahme mit eingeladen. Anlässlich von zwei Sitzungen hat die EVP Bülach den Vorschlag diskutiert und nimmt nun wie folgt Stellung:

1. Wir schlagen vor, den Gemeinderat neu Stadtparlament (oder allenfalls Gemeindeparlament) zu nennen. (Art. 4)
2. Der Wohnsitz von Betreibungsbeamten und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter soll nicht auf den Kanton Zürich, sondern auf die Schweiz eingeschränkt werden. (Art. 6)
3. Das Präsidium der Schulpflege soll wie bisher vom Volk gewählt werden aber im Rahmen der Gesamtwahl des SR. Dies entspricht der von der Schulpflege als mögliche Alternative bezeichneten Variante 3 in der Mustergemeindeordnung. Dieser Kompromiss stärkt Position und Attraktivität des Schulpräsidiums und verbessert gegenüber der aktuellen Lösung dessen Integration in den Gesamtstadtrat. (Art. 8)
4. Der Begriff „Grundsatzbeschlüsse“ ist unzutreffend und darum irreführend. Dies trug regelmässig zu Spannungen zwischen GR und SR bei und soll darum angepasst werden. Der Begriff „Leitsätze“ würde besser ausdrücken, welche Flughöhe angemessen ist damit dem SR der nötige Handlungsspielraum bleibt. (Art. 16)
5. Die Betragslimiten, welche der SR im Entwurf vorschlägt, erachten wir als angemessen. Sie sind im Wesentlichen eine Wiederherstellung der früheren Kaufkraft. (Div. Artikel-Nr)

Evangelische Volkspartei Bülach

Christoph Denzler | Frohaldenstrasse 76 | 8180 Bülach | 079 427 17 99 | evp-buelach.ch

6. Der Stadtrat soll sich nicht um die Fragen der Steuererlasse kümmern müssen. Wir finden eine Spezialkommission weiterhin zweckmässig. Darum sprechen wir uns für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. (Ohne Artikel-Nr)
7. Aufgaben und Kompetenzen der Grundsteuerkommission: Es soll noch einmal geprüft werden, ob im Sinn einer klaren Zuständigkeitsregelung nicht generell alle Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Erhebung Grundsteuern abgetreten werden könnten. (Art. 52)

Die EVP Bülach bedankt sich beim Stadtrat und bei der Spezialkommission des Parlamentes für die geleistete Arbeit und wünscht allen Beteiligten weiterhin gutes Gelingen zum Wohl unserer Stadt.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'C. Denzler', followed by a long horizontal stroke.

Christoph Denzler
Präsident EVP Bülach

Bülach, 29.1.2019

Stellungnahme der FDP Bülach zur Vernehmlassung „Revision Gemeindeordnung“

Die FDP Bülach geht in allen Punkten mit den Anträgen der SpezKo einig.

Wir nehmen in der Folge zu 2 Bereichen kurz erläuternd Stellung:

1) Urnenwahl der Schul-Präsidentin/-Präsident

Bülach hat Erfahrung mit beiden Systemen - beide ohne durchschlagenden Erfolg. Bei der ad Personam-Wahl gibt es keine Auswahlmöglichkeit mehr: gewählt ist gewählt. Es ist nicht einzusehen, warum dies nur bei der Primarschulpflege so sein soll. Wenn 6 Exekutivmitglieder als Alternative zur Verfügung stehen, gibt das mehr Spielraum. Entscheidend ist die Frage: wer ist die/der Beste für ein Ressort. Entsprechend wehrt sich die FDP auch entschieden gegen ein Ancienitätsprinzip bei der Vergabe der Ressortvorsteher!

2) Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans der Stadt

Heute liegt dieses Geschäft in der Kompetenz des Parlamentes. Wir wollen dieses so belassen. Wenn nichts in der GO dazu vermerkt ist, würde es an den Stadtrat übergehen. Wir wollen kein geschwächtes Parlament.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jürg Rothenberger
Präsident FDP

Einschreiben

Stadtrat der Stadt Bülach
z.H. Mark Eberli, Stadtpräsident
Marktgasse 28
8180 Bülach

E

31. Jan. 2019

Original an:
Kopie an:

Lieber Mark

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Nachstehend erhalten sie die

Stellungnahme zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach, Vernehmlassung in den politischen Parteien

der Grünliberalen Partei Stadt Bülach.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte, unserer vorzüglichen Hochachtung

Für die Grünliberale Partei der Stadt Bülach

Bülach, 28.01.2019


Daniela Gramegna
Co-Präsidentin


Patrick Müntener
Verfasser

Stellungnahme zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach, Vernehmlassung in den politischen Parteien

1. Einleitende Bemerkungen

- 1 Die Grünliberale Partei der Stadt Bülach (hiernach „GLP“) erhielt mit Schreiben vom 16. November 2018 die Gelegenheit, bis zum 31. Januar 2019 eine Stellungnahme zur Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach abzugeben. Die GLP dankt dem Stadtrat, den Kommissionen und der Verwaltung für ihre Vorarbeit und macht gerne von der Möglichkeit Gebrauch, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zu unterbreiten.
- 2 Die GLP begrüsst die Vorgehensweise des Stadtrates, sich an der Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zu orientieren und allfällige Bülach-spezifische Regelungen zu ergänzen. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Stadtrat mehr Mut zu direktdemokratischen Normierungen sowie zur Erhaltung und Förderung des Milizsystems gezeigt hätte.
- 3 Die GLP teilt, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, die Auffassung der Spezialkommission OE Politik (hiernach „SpezKo“). Im Einzelnen nimmt die GLP indessen wie folgt zur Version 2 der revidierten Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 14. November 2018 (hiernach „E-GO“) Stellung.

2. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielsetzungen nach Art. 3 E-GO

- 4 Art. 2 Abs. 3 E-GO normiert, dass die Stadt Bülach die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Aus den Erläuterungen des Stadtrats geht zutreffend hervor, dass die Stadt Bülach keine Einheitsgemeinde sei, da sie nicht sämtliche Aufgabe der Volksschule wahrnehme, da die Sekundarschule von der Sekundarschulgemeinde geführt werde.
- 5 Diese Erläuterung entspricht zwar dem geltenden Recht, ist aber auch im Nachgang des bundesgerichtlichen Entscheides BGE 143 I 272 keinesfalls zwingend. Dies zeigen denn auch zahlreiche Gemeindefusionen beziehungsweise entsprechende Diskussionen darüber (für einen Überblick zu den Schulträgern der Sekundarschulgemeinde vgl. https://gaz.zh.ch/content/dam/justiz_innern/gaz/internet_gaz/gemeinde_und_organisation/gemeindefusion/Auflösung%20von%20Schulgemeinden/Schultraeger_2018_SS_20180703.pdf).
- 6 Da bestehende Strukturen stets auf ihre wirtschaftliche, verwaltungstechnische und demokratische Effizienz zu prüfen sind und nicht allein aufgrund althergebrachter Denkmuster bestehen dürfen, fordert die GLP die Aufnahme des folgenden Art. 3 Abs. 3 E-GO an:
 - ³ Die Stadt strebt die Erbringung aller obligatorischen Aufgaben im Bildungsbereich aus einer Hand an.
- 7 Gerade in Bezug auf die Teilnahme von jungen Stimmberechtigten, die mithin das zukünftige Rückgrat der im Milizsystem organisierten Politik bilden, hätte der Stadtrat Zielsetzungen verankern können. Die GLP schlägt die Aufnahme des folgenden Art. 3 Abs. 4 E-GO vor:

- ⁴ Die Stadt fördert und gewährleistet die politische Partizipation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere der jungen Stimmberechtigten.

3. Primarschulpräsidentin oder Primarschulpräsident

- 8 Die GLP teilt die Auffassung des Stadtrates und der SpezKo betreffend die Wahl der Primarschulpräsidentin oder des Primarschulpräsidenten. Im Milizsystem muss jede Stadträtin und jeder Stadtrat in der Lage sein, jedes Ressort zu übernehmen, zumal die operative Führung von der verwaltungstechnischen Anwendung unabhängig ist. In diesem Sinne teilt die GLP die Auffassung der SpezKo zu Art. 8, Art. 28 Ziff. 1 lit. b und Art. 33 E-GO.

4. Finanzordnung (Zuständigkeit und Betragsgrenzen)

- 9 Die GLP teilt die Auffassung der SpezKo, die an den bisherigen Betragsgrenzen im Artikel 12, im Artikel 21 und im Artikel 31 E-GO festhalten will. Die entsprechenden Erläuterungen des Stadtrates hält die GLP für nicht einschlägig, zumal gerade das zu Art. 12 E-GO aufgeführte Beispiel CHF 7'737'000 für den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums zeigt, dass durch eine Erhöhung der Betragsgrenze wichtige Geschäfte von erheblicher finanzieller Tragweite nicht mehr der obligatorischen Volksabstimmung unterlägen. Die Betragsgrenze für die Erheblichkeit der finanziellen Bedeutung hängt nach Auffassung der GLP denn auch nur bedingt von der Bevölkerungsentwicklung ab. Die bisherigen Betragsgrenzen haben sich bewährt und der Stadtrat vermag keine überzeugenden Argumente für eine höhere Limite vorzulegen. Ein Problem, welches eine Anpassung erfordern würde, existiert jedenfalls nicht.

5. Möglichkeit der Einführung eines Kinder und/oder Jugendparlaments

- 10 Das Milizsystem erfordert zahlreiche engagierte Persönlichkeiten in zahlreichen Gremien auf der lokalen, kantonalen und nationalen Ebene. Die GLP ist sich bewusst, dass die Jugend von heute die ehrenamtlichen Politiker und Behördenmitglieder von Morgen stellen müssen, soweit das heutige Milizsystem aufrecht erhalten werden soll. Dennoch unternimmt die Stadt Bülach wenig, um die Jugend politisch zu aktivieren und für das Milizsystem zu begeistern.
- 11 Eine solche politische Begeisterung beziehungsweise eine effektive und effiziente politische Bildung können Jugendliche in Kinder und/oder Jugendparlamenten erhalten. Damit liesse sich mit einem sehr geringen finanziellen Aufwand einen erheblichen Beitrag zum Erhalt des Milizsystems und zur demokratischen Grundlage unserer Gesellschaft leisten. Dass dies funktioniert, zeigen die schweizweit immer zahlreicheren Jugendparlamente, die sich unter anderem im Dachverband Schweizerischer Jugendparlamente organisieren.
- 12 Der GLP ist bewusst, dass die Einführung eines Kinder- und/oder Jugendparlaments ein erhebliches Engagement von Jugendlichen bedarf und nicht lediglich von oben verordnet werden kann. Doch zeigen die Erfahrungen in anderen Kantonen und Städten, dass die Verankerung eines Jugendparlaments im öffentlichen Recht der Gemeinden den Jugendlichen zeigt, dass ihre Meinungen und Interessen effektiv zur Kenntnis genommen werden, was ihr Engagement verstärkt.
- 13 Die GLP weist nach dem Gesagten den Stadtrat auf die gesetzliche Möglichkeit nach § 37 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich hin, nach welchem die Gemeindeordnung ein

Kinder- und/oder Jugendparlament vorsehen kann. Infolgedessen schlägt die GLP die Aufnahme des folgenden Artikels 21^{bis} E-GO vor.

Artikel 21bis E-GO

Der Gemeinderat kann ein Kinder- und/oder Jugendparlament einführen und ihm in einer Verordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch den Gemeinderat*
- b. Recht, dem Stadtrat Anfragen oder dem Gemeinderat Postulate einzureichen.*



Stadtrat Bülach

Stadtpräsident

Mark Eberli

Marktgasse 28

8180 Bülach

Grüne Partei der Stadt Bülach
David Galeuchet, Präsident
Solibodenstrasse 2

8180 Bülach

27. Januar 2019

Revision Gemeindeordnung: Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei Bülach

Sehr geehrter Stadtrat
Lieber Mark

Die Grüne Partei Bülach bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung zu äussern.

Im Bewusstsein um die Bedeutung unserer Gemeindeverfassung hat sich der Vorstand vertieft mit dem Vorschlag auseinandergesetzt. Im Folgenden sind unsere Überlegungen zu einigen zentralen Punkten aufgeführt.

1. Primarschulpflege: Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

(Art. 8, Art. 26)

Die Grünen ziehen die Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung vor: Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Präsidentin/ den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei sie auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen.

Die Wahl erfolgt somit nach demselben Modus, wie er bereits für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin besteht. Das hat folgende Vorteile:

- Die Gleichbehandlung aller Kandidaturen für den Stadtrat ist gewährleistet, da alle Kandidierenden gegen alle anderen antreten und im Prinzip auch bereit sein müssten, jedes Ressort anzunehmen. Die wichtigsten Argumente des Stadtrats und der gemeinderätlichen Spezialkommission OE Politik (SpezKo) wären damit berücksichtigt.

- Indem sie unter den von ihnen Gewählten eine Person als Schulpräsidentin oder Schulpräsidenten wählen, können die Stimmberechtigten jene Kandidierenden berücksichtigen, die ihnen dafür besonders geeignet erscheinen und die auch Bereitschaft zur Übernahme dieses Ressorts signalisieren. Diese Variante trägt somit den von der Primarschulpflege geäusserten Bedenken Rechnung, die diese Alternative ebenfalls akzeptieren könnte.

Die Grünen begrüssen im Übrigen den Vorschlag, bei allen Erneuerungs- und Ersatzwahlen den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Unter anderem wird damit auch die Umstellung auf einen neuen Wahlmodus erleichtert.

2. Steuervorstand

Der Steuervorstand ist nach Ansicht der Grünen Bülach beizubehalten und in der neuen Gemeindeordnung als unterstellte Kommission aufzuführen.

Die Körperschaften, die von möglichen Steuererlassen mitbetroffen sind, (Sekundarschule, katholische und reformierte Kirche) müssen bei der Entscheidungsfindung mitreden können. Dazu braucht es ein festes Gremium mit verbindlicher Definition der Beteiligten, die auch regelmässig einzuladen sind.

Der bescheidene finanzielle und personelle Aufwand bietet keine Rechtfertigung für die Abschaffung.

3. Sozialhilfebehörde: Wahl der Mitglieder

(Art. 17)

Die Grünen empfehlen im Sinne einer Anregung, die Urnenwahl der Mitglieder der Sozialhilfebehörde zu prüfen. Mit einer Wahl durch die Stimmberechtigten anstelle des Gemeinderats könnte allenfalls das Risiko einer rein parteipolitisch begründeten Besetzung vermindert werden. Andere vergleichbare Gemeinden im Kanton Zürich kennen bereits eine solche Urnenwahl (z.B. Kloten und Uster).

4. Obligatorisches Referendum

(Art. 12, Art. 21)

Die Grünen sind entschieden für die Beibehaltung der bisherigen Betragslimiten für das obligatorische Finanzreferendum (CHF 5 Mio. für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und CHF 500'000 für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben).

- Vorhaben, deren Kosten diese Beträge übersteigen, sind durchaus von erheblicher finanzieller Bedeutung. Die Zahlen aus dem Beispiel im Kommentar zum Gemeindegesetz (CHF 2 Mio. für eine Gemeinde mit 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern) können nicht direkt proportional umgerechnet werden. Sonst gäbe es in der Stadt Zürich nur für Vorhaben mit Kosten über CHF 160 Mio. ein obligatorisches Referendum.
- Für eine Schwächung dieses direktdemokratischen Mittels, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, besteht zudem kein Anlass. Die Bülacher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind nicht mit allzu zahlreichen Gemeindevorlagen belastet. In den letzten fünf Jahren gab es in Bülach aufgrund des obligatorischen Finanzreferendums gerade einmal drei kommunale Abstimmungen, wovon eine einzige Projektkosten von weniger als CHF 8 Mio. betraf. Gerade die Abstimmung über den Verpflichtungskredit für das Flüchtlings- und Asylzentrums zeigt aber, wie wichtig die demokratische Abstützung für Vorhaben dieser Grössenordnung ist.

5. Finanzbefugnisse: Betragslimiten zur Abgrenzung der Kompetenzen

Allgemeine Bemerkung

Auf die Unterscheidung der Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb und innerhalb des Budgets ist nach Ansicht der Grünen generell zu verzichten.

Der Budgetprozess ist nicht der richtige Ort, um über Vorhaben zu befinden, für die im normalen Verlauf ein Verpflichtungs- bzw. Nachtragskredit erforderlich wäre. Dies aus folgenden Gründen:

- Im Budget sind nicht alle einzelnen Ausgabeposten unmittelbar ersichtlich.
- Sollte es sich tatsächlich herausstellen, dass noch nicht bewilligte Vorhaben budgetiert wurden, so wäre für deren definitive Bewilligung im Budget eine genauso gründliche Auseinandersetzung erforderlich wie sonst für die Bewilligung eines Verpflichtungs- oder Nachtragskredits. Das ist aus Kapazitätsgründen gar nicht möglich.
- In Bülach kann und darf das Parlament nur über Globalbudgets befinden. Zu einzelnen Ausgabeposten im Budget kann sich der Gemeinderat zwar äussern, nicht aber inhaltlich entscheiden. Eine Erweiterung der stadträtlichen Finanzbefugnisse für budgetierte Ausgaben käme somit einer Möglichkeit zur Umgehung der parlamentarischen Diskussion und Einflussnahme gleich.

Finanzbefugnisse Gemeinderat / Stadtrat

(Art. 21, Art. 31)

- Der Grenzbetrag der stadträtlichen Zuständigkeit für die **Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben** ist aufgrund der obigen Ausführungen in beiden Fällen auf CHF 300'000 im Einzelfall und CHF 600'000 im Jahr zu belassen.
- Die Grünen stimmen einer Anpassung des Grenzbetrags für **neue jährlich wiederkehrende Ausgaben** auf CHF 50'000 im Einzelfall und CHF 100'000 im Jahr zu. Damit soll dem Stadtrat auch angesichts der gestiegenen Einwohnerzahl etwas mehr Spielraum gegeben werden.
- Die Grünen erkennen keine Grundlage für die vorgesehene massive Erweiterung der stadträtlichen Kompetenzen, soweit es um **Veräusserung, Erwerb und Tausch oder Einräumung von Baurechten für Liegenschaften im Finanzvermögen** geht. Eine moderate Steigerung der Grenzbeträge könnte aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise akzeptiert werden. Grundsätzlich sollten sich diese Beträge jedoch in demselben Rahmen bewegen wie bisher.
- Es besteht kein sachlicher Grund für eine Sonderregelung in Bezug auf die **Investitionen im Finanzvermögen**: Der Grenzbetrag soll daher analog zu den übrigen einmaligen Ausgaben bei CHF 300'000 belassen werden.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung könnten die Grünen allenfalls einer Erhöhung des Grenzbetrags für **finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter** (Aktienübernahme, Darlehen, Bürgschaften und Kautionen) auf CHF 300'000 zustimmen. Die vorgeschlagene, massive Steigerung auf CHF 1 Mio. ist jedoch keinesfalls gerechtfertigt.

Finanzbefugnisse Stadtrat / Primarschulpflege

(Art. 40)

Der Grenzbetrag der **Finanzbefugnisse der Primarschulpflege für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben** ist analog der Erweiterung der stadträtlichen Kompetenzen anzupassen. Die Grünen befürworten daher eine Erhöhung auf CHF 25'000 im Einzelfall und CHF 50'000 im Jahr.

6. Redaktionelles

(Art. 15, Art. 52)

Die Grünen teilen die Bedenken der Grundsteuerkommission zu dem in Art. 52 verwendeten Begriff «Behördenerlass». Gleiches gilt für die in Art. 15 als «Organisationserlass» bezeichnete Geschäftsordnung des Gemeinderats und gegebenenfalls auch für die Erlasse der Primarschule, der Sozialhilfebehörde und des Steuervorstands.

Allgemein ist im Sinne der terminologischen Konsistenz die generalisierende Bezeichnung der Muster-Gemeindeordnung durch den tatsächlichen Titel des Erlasses in Bülach zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüssen

David Galeuchet, Präsident Grüne Bülach



Bülach
Postfach 202
8180 Bülach

Bülach, 28. Januar 2019

**Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach
Stellungnahme der SP Bülach zur Vernehmlassung**

Sehr geehrter Stadtrat
Lieber Mark

Die SP Bülach bedankt sich, dass sie zur Revision der Gemeindeordnung eine Stellungnahme abgeben kann.

Nachfolgend unsere Stellungnahme:

Artikel	Stellungnahme
Allgemein	Der Steuervorstand soll beibehalten werden. Die von möglichen betroffenen Steuererlassen mitbetroffenen (Sekundarschule, katholische und reformierte Kirche) müssen bei der Entscheidungsfindung mitreden können. Der personelle und finanzielle Aufwand ist klein.
8	Wahl Schulpräsidium einzeln oder durch Stadtrat nach der Wahl? Die SP zieht die Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung vor, d.h. die Wahl erfolgt analog der Wahl des Stadtpräsidenten zusammen mit den übrigen Stadträten und nicht mehr im Rahmen der Primarschulpflegewahlen.
12/21	Obligatorisches Referendum Erhöhung der einmaligen Ausgaben von 5 auf 8 Mio. und neu spezielle Aufgaben von 500'000 auf 800'000. Die SP ist für die Beibehaltung der heute geltenden Beträge.
31	Finanzbefugnisse Die SP ist damit einverstanden.

Freundliche Grüsse

SP Bülach
Co-Präsident

Samuel Lienhart

Stellungnahme der SVP Bülach zur Vernehmlassung «neue Gemeindeordnung»

Die SVP bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Vernehmlassungsprozess einbringen zu können.

In weiten Teilen unterstützt die SVP die Forderungen und Anregungen der Spezialkommission. Wo also nicht explizit eine Änderung oder Anpassung erwähnt wird, schliesst sich die SVP den Ausführungen der Spezialkommission an. An einigen Stellen werden Präzisierungen vorgenommen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die SVP noch zusätzliche Anträge formulieren, die aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert sind und deshalb nur als Grundsatz erwähnt werden.

1. Analog Spezko.
2. Analog Spezko.
3. Analog Spezko.
4. Analog Spezko.
5. Analog Spezko: alte Limite beibehalten.
6. Analog Spezko.
7. Analog Spezko.
8. Analog Spezko.
9. Analog Spezko.
10. Analog Spezko.
11. Analog Spezko.
12. Analog Spezko: Art. 20 Ziffer 1. Allerdings muss zwingend in der neuen GO angepasst werden, **dass der beleuchtende Bericht durch den GR (bzw. die GL) gemacht wird.** Ansonsten stehen sich zwei gegensätzliche Regelungen gegenüber: im Art. 5 Geschäftsordnung steht das zwar klar, aber im Art. 20, Ziffer 1 heisst es ja dann eben: den beleuchtenden Bericht.....verfasst aber in der Regel der SR. Im Art 64 GRP steht wiederum zwar: das Parlament kann dies seiner GL übertragen. Somit ist nie ganz klar, wer jetzt wirklich zuständig sein soll und im Streitfall kann davon ausgegangen werden, dass die GO höher gewichtet wird als die Geschäftsordnung. Deshalb ist diese Formulierung zwingend in der GO festzuhalten: **Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst der Gemeinderat bzw. die Geschäftsleitung.** (wie in der Geschäftsordnung festgelegt).
13. Analog Spezko.
14. Analog Spezko.
15. Art. 21 Ziffer 5: Betrag ist bei der bisherigen Praxis zu belassen: 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **1'000'000 CHF**

16. Analog Spezko.
17. Analog Spezko.
18. Analog Spezko.
19. Analog Spezko.
20. Analog Spezko.
21. Analog Spezko.
22. Analog Spezko.
23. Grundsätzlich analog Spezko, ausser Art. 31 Abs.2 Ziffer 4: Anpassen gemäss bestehender GO (und analog Punkt 15): die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1'000'000 CHF.
24. Analog Spezko.
25. Analog Stadtrat.
26. Analog Stadtrat.
27. Siehe Variante Spezko.
28. Bisheriger Art. 35 beibehalten.
29. Analog Schulpflege.
30. Bei Art. 33 Ziffer 2 möchten wir wie folgt «präzisieren»: wir gehen davon aus, dass sich der Art. 60 (Übergangsbestimmung) NUR auf die Zusammensetzung und nicht auf die Wahl des Schulpflegepräsidiums bezieht (damit wir davon ausgehen können, dass an den nächsten Wahlen der Schulpflegepräsident sicher schon nach dem neuen Wahlverfahren gewählt (da ja erst später von 9 auf 7 Schulpfleger reduziert wird)).
31. Analog Spezko. Die SVP hält an den bisherigen Strukturen fest und will den Steuervorstand (nicht zu verwechseln mit der Grundsteuerkommission) beibehalten.

Zusätzliches:

- Art. 30, allg. Verwaltungsbefugnisse, Abs.1, Ziffer 7: Kompetenz zur Bestimmung des Publikationsorgans muss beim Parlament liegen – deshalb muss dieser Artikel beim SR gestrichen werden und bei den Kompetenzen des GR erfasst werden. Konkret: Dem SR stehen unübertragbar zu: Bestimmung des amtl. Publikationsorgans – streichen und bei GR rein.
- Amtszeitbeschränkung: Ausgestaltung noch zu definieren.
- Schuldenbremse: Ausgestaltung noch zu definieren.

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Version 3 Stadtrat Bülach
(inkl. Vernehmlassungen aus den
Parteien sowie Haltung des Stadtrats)

27. Februar 2019

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand	5
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	5
	Art. 3 Zielsetzungen	6
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparkaments	7
II.	Die Stimmberechtigten	8
1.	Organstellung	8
	Art. 5 Funktion	8
2.	Politische Rechte	9
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	9
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	10
	Art. 7 Verfahren	10
	Art. 8 Urnenwahlen	10
	Art. 9 Erneuerungswahlen	12
	Art. 10 Ersatzwahlen	13
4.	Initiative und Referendum	13

	Art. 11 Urheber einer Initiative	13
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	14
	Art. 13 Fakultatives Referendum	16
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	16
III.	Der Gemeinderat	18
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	18
	Art. 16 Steuerung	19
	Art. 17 Wahlbefugnisse	19
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	20
	Art. 19 Planungsbefugnisse	22
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	22
	Art. 21 Finanzbefugnisse	24
IV.	Die Behörden	28
1.	Allgemeines	28
	Art. 22 Geschäftsführung	28
	Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen	28
	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	29
	Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	29
2.	Der Stadtrat	29
	Art. 26 Zusammensetzung	30
	Art. 27 Planung und Steuerung	30
	Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	31
	Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse	33
	Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	33
	Art. 31 Finanzbefugnisse	35
	Unterstellte Kommissionen	37
	Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	38
3.	Die eigenständigen Kommissionen	39
3.1	Die Primarschulpflege	39

Art. 33 Zusammensetzung	39	3. Betreuungsbearbeiterin bzw. Betreuungsbearbeiter	52
Art. 34 Aufgaben	40	Art. 57 Aufgaben und Anstellung	52
Art. 35 Anträge an den Gemeinderat	40	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	53
Art. 36 Führung und Organisation	41	Art. 58 Aufgaben und Anstellung	53
Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	42	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	53
Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse	42	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	53
Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	43	Art. 60 Inkrafttreten	53
Art. 40 Finanzbefugnisse	44	1. Genehmigung des Regierungsrats	54
Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	45	Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	55
Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	46		
Art. 43 Schulleitung	46		
Art. 44 Schulverwaltung	46		
Art. 45 Schulkonferenz	47		
3.2 Sozialhilfebehörde	47		
Art. 46 Zusammensetzung	47		
Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	47		
Art. 48 Finanzbefugnisse	48		
Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	49		
Art. 50 Anträge an den Gemeinderat	50		
3.3 Die Grundsteuerkommission	50		
Art. 51 Zusammensetzung	50		
Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	50		
V. Weitere Stellen	51		
1. Finanztechnische Prüfstelle	51		
Art. 53 Einsetzung	51		
Art. 54 Aufgaben	51		
2. Wahlbüro	51		
Art. 55 Zusammensetzung	51		
Art. 56 Aufgaben	52		

Vorbemerkung

Das Gemeindegesetz (GG) wurde totalrevidiert und zusammen mit der Verordnung zum Gemeindegesetz (VGG) am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Revision wurden auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) revidiert. Die Gemeinden müssen ihr Recht bis spätestens 1. Januar 2022 an die neuen Bestimmungen anpassen (§ 173 GG). In dieser Zeitspanne kann es zu Rechtsunsicherheiten kommen, wenn das kommunale nicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmt. Zwingende kantonale Regelungen gehen dem kommunalen Recht vor.

Die Stadt Bülach hat sich deshalb entschieden, die Revision der Gemeindeordnung zügig an die Hand zu nehmen und die notwendigen Anpassungen ihrer Gemeindeordnung zu machen.

Neben wenigen zwingenden Änderungen, welche u.a. Zuständigkeiten (z.B. zwingende Urnengeschäfte) und Begrifflichkeiten (eigenständige Kommissionen statt Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis etc.) betreffen, lässt das neue Gemeinderecht den Gemeinden auch mehr eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Einige dieser Möglichkeiten wurden in Bülach schon umgesetzt (neu können z.B. alle Gemeinden Parlamentsgemeinden werden und alle Gemeinden können die Kompetenz zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben auch an Angestellte delegieren). Das neue Gemeindegesetz stärkt zudem neben den Rechten der Stimmberechtigten auch diejenigen der Exekutive und lässt letztere ihre Organisation weitergehend als bis anhin selbst bestimmen. Dazu ist meist ein Behördenerlass genügend (untersteht dem Referendum nicht).

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt. Es sind darin die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und Zuständigkeiten der Organe und Behörden zu regeln. Wo das kantonale Recht in diesem Bereich Wahlmöglichkeiten gibt oder die Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verlangt, müssen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Wo das kantonale Recht Fragen abschliessend regelt, muss die Gemeindeordnung nur noch Bestimmungen aufnehmen, welche für das Verständnis der Gemeindeordnung wichtig sind. Die revidierte Gemeindeordnung ist nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. Sie enthält alles Notwendige und bleibt dabei möglichst schlank.

Für die Revision wurde von der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden ausgegangen, welche das Gemeindeamt Zürich 2016 erarbeitete. Ausserdem wurden Bülacher Normen, die in der Mustergemeindeordnung nicht enthalten sind (wie z.B. bisher Art. 15, neu Art. 16, Steuerung), auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Eine grundlegende Umorganisation geht mit der Revision nicht einher. So wird z.B. die Anzahl Gemeinderäte, Stadträte und eigenständiger Kommissionen beibehalten ebenso wie die Steuerung der Verwaltung mit Globalbudgets.

Basierend auf diesen Grundlagen wird der Stadtrat seine Geschäfts- und Verwaltungsverordnung überprüfen. Die Gemeindeordnung sagt nichts mehr über diese Details aus und überträgt die Gestaltungsmöglichkeiten und die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung der Exekutive. Der Gemeinderat seinerseits regelt seine Organisation in seiner Geschäftsordnung, welche ein Gemeindeerlass ist.

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Bisher: -----

§ 4 Abs. 1 GG: Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde grundlegend auf die Organe aufzuteilen.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

³ *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Bisher: Art. 1 Rechtsform und Art. 4 Gemeindeorganisation

Die zwingende Vorgabe von § 3 Abs. 2 GG, welche verlangte, dass alle Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben in Schule und Bildung wahrnehmen, wurde durch einen Entscheid des Bundesgerichts als gegen die Gemeindeautonomie verstossend beurteilt und in der Folge aufgehoben. In Bülach nimmt die politische Gemeinde die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens wahr. Eine eigentliche Einheitsgemeinde ist Bülach damit nach dem Kommentar zum Gemeindegesetz nicht, da die Stadt **nicht sämtliche** Aufgaben der Volksschule wahrnimmt. Die Sekundarschule wird von der Sekundarschulgemeinde geführt.

Stellungnahme GLP, Art. 2 ergänzen:
„Die Stadt strebt die Erbringung aller obligatorischen Aufgaben im Bildungsbereich aus einer Hand an.“

Beurteilung Federas
Diese Ergänzung passt gesetzessystematisch nicht in Art. 2. In Art. 2 wird festgehalten was gilt, nicht was angestrebt wird. Eine Aufnahme in Art. 3 als Zielsetzung wäre möglich. Die Forderung zielt jedoch in Richtung Auflösung der Sekundarschulgemeinde, was nach Ansicht der Federas nicht in einer Gemeindeordnung festgelegt werden sollte. Es liegt nicht allein in der Hand der politischen Gemeinde, diesen Prozess voranzutreiben.

Mit «Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule und des Kindergartens» sind diejenigen Aufgaben gemeint, welche im Volksschulgesetz definiert werden. «Weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung» sind z.B. Freizeitangebote wie freiwilliger Schulsport, heilpädagogische Institute oder Angebote in der Erwachsenenbildung.

Empfehlung Federas
Eine politische Absicht soll nicht in der Gemeindeordnung abgebildet werden. Um ein solches Ziel zu erreichen, braucht es zunächst einen politischen Prozess. Deshalb wird empfohlen, von der vorgeschlagenen Ergänzung dieses Artikels abzusehen.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat sieht von der vorgeschlagenen Ergänzung ab.

Art. 3 Zielsetzungen

¹ *Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.*

² *Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.*

Bisher: Art. 3 Zielsetzungen
Gemäss Kommentar zur MuGO können am Ende des I. Teils Normen mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dazu wurden vorliegend die bisherigen Zielsetzungen übernommen.

Stellungnahme GLP, Art. 3 mit ergänzen:
„Die Stadt fördert und gewährleistet die politische Partizipation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere der jungen Stimmberechtigten.“

Beurteilung Federas
Die politische Partizipation ist von Gesetzes wegen gewährleistet. Wäre dies in Bülach nicht der Fall, würde die Stadt gegen übergeordnetes Recht verstossen. Die Förderung der politischen Partizipation ist eher Sache der Parteien. Es ist in ihrem Interesse, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu animieren und junge Leute in den politischen Prozess einzubeziehen. Die Stadt kann natürlich auch Anlässe organisieren. Es fragt sich jedoch, ob sie sich in der Gemeindeordnung indirekt zu Fördermassnahmen verpflichten will.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
		Empfehlung Federas Die Federas empfiehlt, diesen Passus nicht aufzunehmen. Rechtlich wäre es aber zulässig. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat sieht von der vorgeschlagenen Ergänzung ab.</i>
Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments <i>In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Gemeinderat» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.</i>	Bisher: ----- § 5 Abs. 2 GG: Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen. Der Artikel ist notwendig, da von den Bezeichnungen in den Gesetzen (Gemeindevorstand und Gemeindeparlament) abgewichen wird.	Stellungnahme EVP Der Gemeinderat soll in Stadtparlament oder allenfalls in Gemeindeparlament umbenannt werden. Beurteilung Federas Aus rechtlicher Sicht ist die Umbenennung des Gemeinderats in Stadt- oder Gemeindeparlament möglich, wobei Stadtparlament der präzisere Ausdruck wäre. Städte wie Uster und Zürich haben die Bezeichnung Gemeinderat behalten. Empfehlung Federas Die begriffliche Verwirrung beim Wort „Gemeinderat“ entsteht deshalb, weil in den Gemeinden ohne Parlament dem Gemeinderat die Exekutivfunktion zukommt. Sollte der Gemeinderat umbenannt werden, wird der Begriff „Stadtparlament“ empfohlen. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat spricht sich für die Umbenennung des Gemeinderats in Stadtparlament aus.</i>

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
II. Die Stimmberechtigten	Die bisherige Bestimmung über die Gemeindeorgane (Art. 5) ist nicht mehr notwendig. Aus dem Gemeindegesetz und aus der Gliederung bzw. dem Text der GO gehen sie hervor. § 5 GG definiert die <u>Gemeindeorgane</u> abschliessend: Es sind dies die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und folgende Behörden: Gemeindevorstand (Stadtrat), Schulpflege und eigenständige Kommissionen. Gemeindeorgane unterscheiden sich nach dem Kommentar zum neuen GG von den weiteren Gemeindebehörden dadurch, dass ihnen eigene, originäre und unmittelbar auf kantonalem Recht oder auf der Gemeindeordnung beruhende Kompetenzen im Sinne von selbständigen Verwaltungsbefugnissen zukommen. Die übrigen Behörden haben abgeleitete Kompetenzen, die auf Delegationen beruhen.	
1. Organstellung		
Art. 5 Funktion ¹ <i>Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.</i> ² <i>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</i>	Bisher: ----- Entspricht §§ 9 und 10 Abs. 1 GG.	

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

Bisher: Art. 12 Wählbarkeit

Abs. 1: Wahlvorschläge sind in den Wahlverfahren «stille Wahl» oder «Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen» einzuholen (§ 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff GPR). Die stille Wahl ist für die Ersatzwahlen von Stadtrat und Schulpflege bisher in Art. 7 GO vorgesehen und wird wieder übernommen. In diesen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde gemäss GPR zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl anderer Organe kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde vorschreiben (§ 23 i.V.m. § 10 GPR). Wird Abs. 2 weggelassen, gilt nur für die Wahl in Gemeinderat und Stadtrat Wohnsitzpflicht. Bisher war der politische Wohnsitz für Gemeinderat, Stadtrat «und die übrigen von der GO und Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen» notwendig. D.h. sie galt auch für die Friedensrichterin und den Betreibungsbeamten. Die neue Regelung entspricht der Praxis in einem Grossteil der Zürcher Gemeinden. Es gibt auch sachlich keinen Grund, weshalb Friedensrichter und/oder Betreibungsbeamte Wohnsitz in der Gemeinde haben sollten. Im Kanton Zürich werden die Aufgaben des Gemeindeammanns bzw. der Stadtamtsfrau von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (§ 147a Gerichtsorganisationsgesetz). Deshalb muss nur die Betreibungsbeamtin/der Betreibungsbeamte gewählt werden.

Abs. 3: Verweist auf Art. 86 KV, §§ 146 ff i.V.m. § 111 ff (Initiativrecht) und §§ 157 ff i.V.m. §§ 141 – 145 (Refe-

Stellungnahme EVP, Art. 6 Abs. 2

Der Wohnsitz für Friedensrichter und Betreibungsbeamte soll nicht auf den Kanton Zürich eingeschränkt, sondern auf die ganze Schweiz erweitert werden.

Beurteilung Federas

Die Ausweitung der Wohnsitzpflicht auf die ganze Schweiz ist rechtlich nicht zulässig. Gemäss § 23 Abs. 3 i.V.m. § 10 GPR ist der Wohnsitz in Gemeinde oder Kanton zwingend.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Art. 6 bleibt unverändert mit Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
	rendumsrecht) GPR. Diese Bestimmung ist nicht notwendig, dient aber der Transparenz und Vollständigkeit der GO.	
3. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Art. 7 Verfahren ¹ <i>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i> ² <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i> ³ <i>Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</i>	Bisher: Art. 45 Wahlleitende Behörde Abs. 1: wiederholt § 12 Abs. 1 lit. d GPR, wäre nicht notwendig, dient der Transparenz und Vollständigkeit. Der Stadtrat trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung (§ 12 Abs. 2 GPR). Für die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage gilt § 57 ff GPR. Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 55 f. am Ende der GO.	
Art. 8 Urnenwahlen <i>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</i> <i>die Mitglieder des Gemeinderats;</i> <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;</i> <i>die Mitglieder der Primarschulpflege;</i> <i>die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.</i>	Bisher: Art. 6 Urnenwahl Die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments erfolgt im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach §§ 85 ff GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach §§ 40 ff GPR. Ziffn. 2 und 3: Neu werden an der Urne das Stadtpräsidium und 6 Stadträte gewählt, die bei der Konstituierung des Stadtrats das Schulpräsidium bestimmen. Bisher wurde auch das Präsidium der Schulpflege, welches zwingend dem Stadtrat anzugehören hat (§ 55 Abs. 2 GG), mit den Mitgliedern der Schulpflege an der Urne gewählt.	Stellungnahme der Parteien EVP, Grüne und SP plädieren für die Wahl des Schulpräsidiums an der Urne, jedoch im Rahmen der Gesamtwahl des Stadtrats, nicht mehr im Rahmen der Primarschulpflegewahlen. FDP, GLP und SVP plädieren für die Wahl des Schulpräsidiums durch den Stadtrat. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat hält an seiner Haltung fest. Das Schulpräsidium soll durch den Stadtrat gewählt werden.</i>

Die Primarschulpflege Bülach unterstützt diese Änderung nicht. Sie bevorzugt die Beibehaltung der Urnenwahl des Schulpräsidiums. «Die Schulpflege möchte daran festhalten, dass das Präsidium separat gewählt wird und Kraft des Amtes Mitglied des Stadtrats wird. Würde sich der Stadtrat selbst konstituieren und eines der Mitglieder als Schulpräsidenten/Schulpräsidentin bestimmen, bestünde die Gefahr, dass jemand das Amt übernimmt oder übernehmen muss, der gar nicht die nötigen personellen Ressourcen hat, um diese Aufgabe zu übernehmen.» (Primarschulpflege, Beschluss-Nr. 83 vom 24. Januar 2017 zu: Änderung der Gemeindeordnung auf 2018).

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl. Deshalb befürwortet der Stadtrat eine neue Vorgehensweise: keine explizite Wahl des Präsidiums der Schulpflege sondern Wahl als eines von 6 Stadtrats-Ämtern (ausgenommen ist die separate Wahl des Präsidiums des Stadtrats).

Ziff. 4: Für den Friedensrichter/die Friedensrichterin ist die Wahl an der Urne in § 40 lit a GPR vorgeschrieben.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Wahlverfahren (leere Wahlzettel) für Stadtrat und Schulpflege. Neu ist auch der Friedensrichter mitgemeint. Bei diesem Verfahren findet kein Wahlvorschlagsverfahren statt. Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 GPR i.V.m. § 31 VPR). Wird die Beilage in der GO vorgesehen, muss der Gemeinderat nicht jedes Mal darüber entscheiden (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Die wahlleitende Behörde setzt mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens 7 Tagen an, innert welcher sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR).

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Bisher: Art. 7 Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren bei Ersatzwahlen (stille Wahl) für Stadtrat und Schulpflege. Neu gilt sie auch für den Friedensrichter. Beim Wahlverfahren «stille Wahl» wird das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR durchgeführt.

4. Initiative und Referendum**Art. 11 Urheber einer Initiative**

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

Bisher: Art. 8 Initiative

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind in Parlamentsgemeinden Volks- und Einzelinitiativen zulässig. Es besteht kein Spielraum, um auf kommunaler Ebene weitere Initiativen (wie z.B. die Behördeninitiative, § 155 lit. a GPR) vorzusehen oder die Gegenstände des Initiativrechts enger oder weiter zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR).

Abs. 1: Die Anzahl Stimmberechtigte muss bezeichnet werden. Dabei muss der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR eingehalten werden (nicht mehr als 5% der Stimmberechtigten und nicht mehr als 3000). Bülach hat 11'857 Stimmberechtigte, davon sind 5 % 592 Stimmberechtigte. Der Stadtrat spricht sich bewusst für eine tiefe Schwelle bei Initiativen aus.

Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Für Bülach sind dies 10 Mitglieder.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;*
2. *Änderung des Gemeindenamens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.*

Bisher: Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Es gelten Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG, die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne ist zwingend. Die Zuständigkeiten wurden z.T. neu an die Urne «hinaufgehoben» (z.B. Ziffn. 3, 5 und 6).

Ziff. 3: § 69 Abs. 1 GG - Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist das Parlament zuständig.

Stellungnahme der Parteien zu Art. 12 Ziff. 8 AL, FDP, GLP, Grüne, SP und SVP sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Limiten aus, d.h. 5 Mio. Franken bei einmaligen, 500 000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung. Die bisherigen Limiten sollen beibehalten werden.

ebenfalls von der Grösse und der Finanzstärke der Gemeinde ab. Die Betragslimite ist gemäss § 107 Abs. 3 GG so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Rüssli zu § 107 N. 5) dürfte die Betragsgrenze für das obligatorische Referendum bei einer Gemeinde mit 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei ca. 2 Mio. liegen. Bülach hat rund 20'000 Einwohner, entsprechend erscheint eine Betragsgrenze von 8 Mio. Franken angemessen. Zum Vergleich: In den letzten 5 Jahren fanden aufgrund des Verpflichtungskredits 3 Abstimmungen statt, über:

- den Bau der Gross-Sporthalle Hirslen, Verpflichtungskredit Fr. 16'520'000;
- den Neubau des Flüchtlings- und Asylzentrums, Müliweg, Verpflichtungskredit Fr. 7'737'000;
- den Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG), Verpflichtungskredit über 28 Mio. Franken.

Für das Geschäft Neubau Flüchtlings- und Asylzentrum wäre nach den neu vorgeschlagenen Betragslimiten der Gemeinderat statt der Stimmberechtigten zuständig. Bestimmungen über Beteiligungen oder Darlehen des Verwaltungsvermögens, wie bisher in lit. g sind nicht mehr notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 8.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ *Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.*

² *Eine Urnenabstimmung können verlangen:*

1. *300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);*
2. *10 Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).*

Bisher: Art. 10 Fakultatives Referendum

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Es können keine anderen Urheberschaften oder Fristen für das Fakultative Referendum eingeführt werden. Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. *die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;*
2. *die Genehmigung des Geschäftsberichts;*
3. *die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;*
4. *die Wahlen im Gemeindeparlament;*

Bisher: Art. 11 Ausschluss des Referendums

Ziffn. 1 bis 7: diese Geschäfte sind gemäss übergeordnetem Recht (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz) zwingend vom Referendum ausgeschlossen. Es dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, wenn sie hier alle auf einen Blick eingesehen werden können.

Das Dringlichkeitsrecht (Art. 11 Abs. 1 bisher) ist abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Danach werden Erlasse von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentarier sofort in Kraft gesetzt, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, da-

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

-
5. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;*
 6. *ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
 7. *Einbürgerungen;*
 8. *Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;*
 9. *die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans und von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

nach kann aber das Referendum ergriffen werden. Deshalb kann die Thematik nicht unter dem Titel «Ausschluss des Referendums» abgehandelt werden.

Ziffn. 8 f: Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist möglich. Diese müssen ausdrücklich in der GO aufgeführt sein. Jedoch darf eine weitere Beschränkung weder das fakultative Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats waren schon bisher dem Referendum entzogen (bisher Art. 11 lit. e).

Ziff. 9: Neu wird auch die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom Referendum ausgeschlossen. Gemäss dem PGB ist es zulässig, dass diese Pläne und Bestimmungen ausschliesslich vom Parlament erlassen werden. Dieses kann sich mit den inhaltlichen Fragen einzeln auseinandersetzen.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
III. Der Gemeinderat		
Art. 15 Funktion und Zusammensetzung		
¹ <i>Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</i>	Bisher: Art. 13 Stellung und Art. 14 Konstituierung	Stellungnahme Grüne Bedenken bezüglich Begriff Behördenerlass, Anregung, den generalisierenden Begriff der Muster-GO durch die tatsächlichen Titel der Erlasse der Stadt Bülach zu ersetzen (betrifft die Art. 15 und 52).
² <i>Der Gemeinderat setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</i>	Abs. 2: Die Anzahl Mitglieder des Parlaments muss in der GO bestimmt werden (§ 27 Abs. 2 GG). Der Organisationserlass heisst heute Geschäftsordnung.	Beurteilung Federas Rechtlich betrachtet könnten auch die tatsächlichen Bezeichnungen der Erlasse von Bülach eingesetzt werden. Bei den im Vorschlag verwendeten Bezeichnungen handelt es sich um zutreffende Überbegriffe, die auch etwas darüber aussagen, welches Organ zum Erlass zuständig ist, bzw. was der Erlass beinhaltet.
		Empfehlung Federas Es wird empfohlen, diese Begriffe beizubehalten. Sie sind auch dann noch richtig, wenn in Bülach die entsprechenden Erlasse geändert und eventuell umbenannt werden. Bei der direkten Nennung in der Gemeindeordnung müsste letztere geändert werden, sobald die Bezeichnung eines Erlasses ändert. Was jedes Mal eine Volksabstimmung zur Folge hat.
		<i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat möchte die neutralen Begriffe beizubehalten. Damit sind die Bezeichnungen von Behördenerlassen nicht abhängig von deren Definition in der Gemeindeordnung.</i>

Art. 16 Steuerung

¹ *Der Gemeinderat steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er ist zuständig für die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*

² *Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.*

³ *Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:*

1. *den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;*
2. *die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;*
3. *die Genehmigung der Jahresberichte;*
4. *die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;*
5. *die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.*

Art. 17 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. *die Mitglieder seiner Organe;*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros;*

Bisher: Art 15 Steuerung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Die bisher unter Art. 15 aufgeführten Steuermittel sind dort zum grössten Teil unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen aufgezählt. Lediglich die «Grundsatzbeschlüsse» sind dort nicht enthalten. Ein expliziter Steuerungsartikel in der GO ist weiterhin zulässig.

Abs. 1: wurde neu formuliert, um deutlich zu machen, dass das Parlament klare, in den übergeordneten Gesetzen festgelegte Aufgaben hat und dass andererseits die Aufgabenerfüllung nicht alleine durch das Parlament definiert werden kann.

Abs. 3, Ziff. 1: Aus der Perspektive des Stadtrats bilden die Grundsatzbeschlüsse die höchste Steuerungsebene des Gemeinderats. Heute sind diese in Themen und Detaillierungsgrad unterschiedlich formuliert. Aus Sicht des Stadtrats sollten Grundsatzbeschlüsse den Charakter von Leitsätzen haben und die grundsätzliche Stossrichtung der Entwicklung von Bülach widerspiegeln. Er würde es begrüssen, die Grundsatzbeschlüsse in Leitsätze umzubenennen und auf einer hohen Flugebene zu formulieren.

Bisher: Art. 16 Wahlbefugnisse

Die Befugnisse des Gemeindeparkaments betreffend die Wahl seiner Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der RPGK, welche es gemäss GG aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass. Vorliegend müssen die Wahlbefugnisse geregelt werden, die dem Gemeindeparkament nach § 40 lit. b – d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden.

Stellungnahme EVP zu Art. 16, Abs. 3 Ziff. 1
Der Begriff Grundsatzbeschlüsse ist irreführend, zutreffend wäre der Begriff Leitsätze.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat spricht sich für die Beibehaltung des Begriffs Grundsatzbeschlüsse aus. Damit wird der Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2018 berücksichtigt.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
3. <i>die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.</i>	Ziff. 1: Gemeint sind die Organe des Parlaments. Sie und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass. Die Bestimmung umfasst die bisher explizit aufgeführten Organe: Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, parlamentarische Fachkommissionen, Mitglieder der Spezialkommissionen. Wenn Mitglieder von eigenständigen Kommissionen durch den Gemeinderat oder an der Urne gewählt werden sollen, muss dies in der GO statuiert werden, sonst werden sie durch den Gemeindevorstand bestimmt. Geschworene müssen nicht mehr gewählt werden, das Geschworenengericht wurde abgeschafft.	Stellungnahme Grüne zu Art. 17 Ziff. 3 Es wird angeregt, die Urnenwahl der Mitglieder der Sozialbehörde zu prüfen. Dies um das Risiko einer rein parteipolitischen Besetzung der Sozialbehörde zu vermindern. Beurteilung Federas Juristisch ist die Urnenwahl der Sozialbehörde zulässig. Ob dies die „rein parteipolitische Besetzung verhindert“, kann nicht beurteilt werden. Es würde ein Wahlkampf stattfinden, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber zum einen fachlich positionieren, zum anderen z.T. auch Parteiunterstützung bekämen. Damit würden die Wahlchancen bei einer Parteizugehörigkeit möglicherweise ansteigen. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest: Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sollen durch den Gemeinderat gewählt werden.</i>
Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse <i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</i> <i>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;</i> <i>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;</i> <i>3. die Organisation des Gemeinderats;</i>	Bisher: Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes (wichtige Rechtssätze) bemisst sich u.a. nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkung und der Intensität der auf der gesetzlichen Regelung basierenden Eingriffe in private Interessen. Ziff. 3: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss nochmals überprüft werden. Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die VO über das Globalbudget wurde durch das Inkrafttreten der Gemeinde-	

Bestimmungen

4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;*
5. *das Polizeirecht;*
6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;*
7. *die Versorgung und Entsorgung.*

Erläuterungen

verordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung sind auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, ist es möglich, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen Haushaltsrechts zu regeln.

Nicht mehr aufgeführt ist die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht (bisher Art. 19 lit. f). Die Materie wird übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf nach kommunalen Regelungen mehr. Die heutige kommunale Bürgerrechtsverordnung widerspricht gewissen zwingenden übergeordneten Regeln und soll im Spätherbst 2018 aufgehoben werden.

Nicht übergeordnet reglementiert ist das Thema Ehrenbürgerrecht. Bisher ist in Art. 19 lit. h GO festgehalten, der Gemeinderat sei zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zuständig, nicht mehr und nicht weniger. Konkret hat die Stadt bis anhin bei verdienten Personen die Kosten für die Erteilung des Stadtbürgerrechts übernommen. Auch diese Personen mussten/müssen das ordentliche Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Bei der Revision könnte dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Reglementierung des Ehrenbürgerrechts und dem Stadtrat die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts zugeschrieben werden.

Aus Sicht des Stadtrats braucht es in der Gemeindeordnung keine Regelung zum Ehrenbürgerrecht. Die Kostenübernahme bei der Erteilung des Stadtbürgerrechts kommt praktisch nie vor und ein explizites Ehrenbürgerrecht wurde bislang nicht vergeben.

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Art. 19 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans;*
2. *der Bau- und Zonenordnung;*
3. *des Erschliessungsplans;*
4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*

Bisher: ----

Diese Bestimmung gibt die Zuständigkeiten wieder, wie sie im PBG vorgesehen sind. Es dient der Klarheit, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird. Die Zuständigkeit ist abschliessend, da diese Geschäfte, wie in Art. 14 vorgesehen, vom Referendum ausgeschlossen sind.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;*
2. *die Behandlung von Initiativen;*
3. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;*
4. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;*
5. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die*

Bisher: Artikel 19 Übrige Befugnisse

Ziff. 1: In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Die Parlamentsmitglieder können sich zu den Geschäften äussern, Anträge stellen etc. (Art. 33 GG). Gem. Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsunterlagen, sofern der Gemeinderat die Aufgabe nicht an den Stadtrat oder eine Fach- oder Spezialkommission delegiert (siehe auch § 64 Abs. 3 GPR)

Ziff. 5: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 und § 69 GG zu genügen vermag, auch wenn sie nicht von «erheblicher Bedeutung» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 Ziff. 3) sind. Deshalb kann der Entscheid nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats gelegt werden.

Stellungnahme SVP zu Art. 20 Ziff. 1
In der neuen GO soll angepasst werden, dass der beleuchtende Bericht durch den GR (bzw. die GL) gemacht wird. Ansonsten stehen sich zwei gegensätzliche Regelungen gegenüber: im Art. 5 Geschäftsordnung steht das zwar klar, aber in Art. 20, Ziffer 1 Gemeindeordnung heisst: den beleuchtenden Bericht ...verfasst aber in der Regel der SR. Im Art 64 GRP steht wiederum zwar: ...das Parlament kann dies seiner GL übertragen. Somit ist nie ganz klar, wer jetzt wirklich zuständig sein soll und im Streitfall kann davon ausgegangen werden, dass die GO höher gewichtet wird als die Geschäftsordnung.

Deshalb ist diese Formulierung zwingend in der GO festzuhalten: „Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst der Gemeinderat bzw. die Geschäftsleitung.“ (wie in der Geschäftsordnung festgelegt).

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

- Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;*
 8. *die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;*
 9. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

Ziff. 6: Ersetzt lit. c und d bisher, neu müssen die Verträge zwingend an die Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt.

Ziff. 7: Ersetzt lit. a bisher und erweitert die Kompetenz über reine Grenzbereinigungen hinaus.

Ziff. 8: Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege gelegt. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen.

Ziff. 9: Ersetzt lit. b bisher, und klärt, dass es dabei um Eigenwirtschaftsbetriebe geht, welche nicht aufgrund von übergeordnetem Recht gegründet werden müssen. Letztere darf der Stadtrat errichten.

Beurteilung Federas
 Gemäss Gemeindegesetz ist es korrekt, dass in Parlamentsgemeinden das Parlament zuständig ist für die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragsstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten (Art. 11 Abs. 1 GG). Da in Bülach der Gemeinderat zur Bereinigung aller Vorlagen an die Stimmberechtigten zuständig ist, ist er auch für die Verfassung des beleuchtenden Berichts zuständig. Diese Aufgaben kann er delegieren. Das hat er in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Politischen Rechte (§ 64 Abs. 3) getan. Folglich ist klar, dass die Geschäftsleitung des Gemeinderats zuständig ist. Das Festhalten dieser Delegation in der Gemeindeordnung wäre nicht stufengerecht, sie gehört in die Geschäftsordnung des Gemeinderats. Die vorgeschlagene Formulierung passt ausserdem nicht in den Artikel, welcher sich mit der Zuständigkeit des Parlaments befasst. Zudem werden die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sonst auch nirgends in der Gemeindeordnung beschrieben. Es handelt sich um die Geschäftsleitung des Gemeinderats und dieser kann über ihre Zuständigkeiten bestimmen. Ausserdem müsste bei einer späteren Änderung der Zuständigkeiten für den beleuchtenden Bericht die Gemeindeordnung geändert und dazu eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Nach Meinung der Federas wäre es grundsätzlich zulässig, die Delegation in der Gemeindeordnung zu verankern. Dann wäre aber noch zu überlegen, wo dies festgehalten werden könnte.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
		Empfehlung Federas Die Kompetenzen sind klar geregelt. Der Gemeinderat ist für die Verfassung des beleuchtenden Berichts zuständig. Diese Aufgabe kann er delegieren. Mit Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats hat er diese Aufgaben an die Geschäftsleitung des Gemeinderats delegiert. Es ist keine Anpassung von Art. 20 notwendig. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat sieht von einer Anpassung ab.</i>
Art. 21 Finanzbefugnisse <i>Der Gemeinderat ist zuständig für:</i> <i>1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;</i> <i>2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</i> <i>3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;</i> <i>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 8'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder</i>	Bisher: Art. 18 Finanzbefugnisse Ziff. 1: Der Voranschlag wird neu Budget genannt. Ziff. 3: gemäss § 100 Abs. 1 GG und dient der Klarheit und Vollständigkeit des Artikels. Ziff. 4: Die neue MuGo geht von der Auflistung «bis» aus, mit dem Hinweis auf die unteren Kompetenzen (soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege zuständig ist). Wenn nicht explizit andere Beträge für Nachtragskredite festgesetzt werden, gelten diese Limiten auch für Letztere. Dies war bisher auch so (lit. d und e).	Stellungnahme der Parteien AL, FDP, GLP, Grüne und SVP sprechen sich für die Beibehaltung der heute geltenden Finanzbefugnisse aus. Für einzelne Geschäfte ist eine moderate Erhöhung denkbar. Diese sind nachfolgende explizit aufgeführt. SP (mit Ausnahme von Ziff. 4) und EVP (ohne Einschränkung) erachten die vom Stadtrat vorgeschlagenen neuen Limiten als angemessen. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung und fällt den Grundsatzentscheid, auf eine Erhöhung der Betragslimiten zu verzichten. Alle bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden.</i>

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats
<i>eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;</i> 5. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;</i> 6. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 3'000'000;</i> 7. <i>den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;</i> 8. <i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;</i> 9. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;</i> 10. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</i> 11. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;</i>	Ziffn. 5 bis 8: Diese Limiten gelten nur für Geschäfte und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen. Wenn sich die Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten die Ausgaben dafür als neue Ausgaben und richten sich ohne weiteres nach den Ausgabenkompetenzen (Ziff. 4). Ziffn. 5 u. 6 speziell: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens muss in der Gemeindeordnung eine Betragslimite bestimmt werden, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG). Ziff. 9: Bisher in lit. h mit der Limite von Fr. 100'000 geregelt. Ziff. 10: § 90 Abs. 2 GG. Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch das Gemeindeparlament beschlossen. Ziff 11: § 112 Abs .3 und 4 GG. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Gemeindeparlament. Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn	<i>Zu Ziff. 6 (bisher nicht explizit geregelt) Die Limite für Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen soll 1 000 000 Franken betragen (analog Ziff. 5 und 8).</i> Vernehmlassung Grüne zu Art. 21 Ziff. 9 Im Sinne einer Vereinheitlichung der Limiten wäre eine Erhöhung auf Fr. 300 000 denkbar, 1 Mio. ist keinesfalls gerechtfertigt. <i>Haltung Stadtrat Der Stadtrat spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Limite von 100 000 Franken aus.</i>

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
12. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;</i> 13. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i>	die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3). Ziffn. 12 und 13: Ersetzen lit. c bisher.	Stellungnahme GLP; Jugendparlament Aufnahme eines neuen Artikels: Art. 21 bis Jugendparlament „Der Gemeinderat kann ein Kinder- und/oder Jugendparlament einführen und ihm in einer Verordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen: a) Recht auf Anhörung durch den Gemeinderat b) Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Gemeinderat Postulate einzureichen.“ Beurteilung Federas Juristisch ist die Einführung eines Jugendparlaments zulässig. Nach neuem Gemeindegesetz muss das Jugendparlament in der Gemeindeordnung verankert sein, wenn es ein solches geben soll. § 37 GG hält dazu fest: Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen: a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

Die Anregung enthält die gesetzlich vorgesehen und damit zulässigen Rechte. Wird ein Jugendparlament eingeführt, muss gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz (Emanuel Brügger, § 37 RZ 6) Folgendes beachtet werden: Die wesentlichen Regelungen zur Organisation eines Kinder- und Jugendparlaments sind in einem Gemeindeerlass festzulegen. Dazu gehören die Festlegung der Mindestzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments. Im Weiteren sind auch wesentliche Verfahrensvorschriften zu regeln.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat spricht sich für die Aufnahme dieses Artikels aus. Es soll die Möglichkeit für ein Jugendparlament gegeben werden.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 22 Geschäftsführung

*Die Geschäftsführung der Gemeindebe-
hörden richtet sich nach dem Gemeinde-
gesetz und den entsprechenden Behör-
denerlassen.*

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden.

Bisher: ----

**Art. 23 Offenlegung der Interessenbin-
dungen**

*¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre In-
teressenbindungen offen. Insbesondere
geben sie Auskunft über:*

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und
Behörden der Gemeinden, des Kan-
tons und des Bundes;*
- c) ihre Organstellungen in und wesentli-
chen Beteiligungen an Organisationen
des privaten Rechts.*

*² Die Interessenbindungen werden veröff-
fentlicht.*

*³ Der Organisationserlass regelt die Einzel-
heiten, insbesondere Form und Gegen-
stand der Offenlegung der Interessenbin-
dungen.*

Bisher: ----

Vgl. § 42 Abs. 2 GG. Die Grundlagen der Offenle-
gungspflicht sollen gemäss der Meinung des Gemein-
deamtes Zürich in einem Gemeindeerlass festgelegt
werden. Das Parlament kann einen solchen selbst er-
lassen (deshalb genügt seine GeschäftsO für die Fest-
legung), für die Behörden eignet sich eine Festlegung
in der GO, wie hier vorgeschlagen.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Bisher: ----

Gilt gemäss § 46 GG sowieso. Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

Bisher: ----

Gilt gemäss den §§ 44 und 170 ff. GG sowieso. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenersass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäfte und Entscheide, nicht alle. Ausgeschlossen ist die Delegation bei Geschäften und Entscheiden, welche in die Kompetenz des Gesamtremiums gehören (vgl. z.B. Art. 30 Abs. 1). Dabei geht es um Geschäfte welche die politische Planung und Führung eines Bereichs betreffen.

Die Aufnahme der Bestimmung dient der Transparenz und weist auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.

2. Der Stadtrat

Bisher Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde. Diese Bestimmungen sind nicht mehr nötig. Die Stellung des Stadtrats geht aus den Kompetenzumschreibungen nachfolgend hervor. Das Kollegialprinzip ist in § 39 GG grundsätzlich verankert, gilt aber nicht absolut (vgl. nachfolgende Delegationsmöglichkeiten).

Art. 26 Zusammensetzung

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

² *Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.*

Art. 27 Planung und Steuerung

¹ *Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.*

² *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

³ *Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

⁴ *Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.*

Bisher: ----

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder muss festgelegt werden. Vgl. zur Wahl bzw. zur Bestimmung des Primarschulpflegepräsidiums Erläuterungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl. Er ist ans Kollegialprinzip gebunden (§ 39 GG). In der GO bedarf es dazu keiner weiteren Bestimmungen. Und deshalb entfällt der bisherige Artikel 28 Geschäftsfelder. Der Stadtrat hat im Rahmen der Organisationsentwicklung die Aufgaben neu in sieben Ressorts gegliedert.

Bisher: Art. 26 Planung und Steuerung und Art. 27 Abs. 2 Strategische Führung der Stadtverwaltung

In der MuGo ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Ziff. 3 und 4 sind in der MuGo unter den allgemeinen und den Finanzbefugnissen des Stadtrats aufgeführt.

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse*Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
 - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
 - b) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
 - c) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit*

Bisher: Art. 29 Wahlbefugnisse

Ziff. 1: Die Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Ausschüsse könnte auch in der Geschäftsordnung Stadtrat geregelt werden. Diese Kompetenz hat der Stadtrat sowieso und gehört zu seiner Regelungskompetenz im Bereich Organisation und Aufgabenverteilung. Die Regelung entspricht lit. a und c bisher.

lit. b: Ersetzt Art. 34 Abs. 2 und 3 bisher, neu gehört dazu auch das Schulpräsidium.

Ziff. 2: Die freie Wahl lässt auch die Wahl aus der Mitte des Stadtrats zu.

lit. a: Entspricht der bisherigen Regelung, die Mitglieder der Grundsteuerkommission werden durch den Stadtrat bestimmt.

Ziff. 3

lit. a: Gemäss § 52 Abs. 1 GG ernennt der Gemeindevorstand die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, d.h. die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber muss durch den Stadtrat ernannt werden.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
<i>die Gemeinde dafür allein zuständig ist;</i> c) <i>die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten;</i> d) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.</i>	lit. c: Bülach bildet gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Der Anschlussvertrag für diesen Betreibungskreis geht der Gemeindeordnung nach Meinung des Gemeindeamts Zürich (GAZ) als interkommunales Recht vor. Da der Anschlussvertrag auch ändern kann, ist nach Meinung des GAZ auf eine Regelung in der GO zu verzichten. lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand ernannt werden.	

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Geschäftsführung des Stadtrats;*
2. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*

Bisher: Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erwähnung der «weniger wichtigen» Rechtssätze dient der transparenten Trennung der Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeorgane (vgl. Erläuterung zu Art. 18).

Ziffn. 1 bis 5: decken sich inhaltlich mit den bisherigen lit. b) – g), sind aber anders formuliert (Bsp. bisher Gebührenreglemente – neu Tarifordnung für Gemeindegebühren). In der Formulierung von Ziff. 5. sind auch die Beschlüsse über «untergeordnete Pläne» gemäss lit. g enthalten.

Bisher: Art. 32 Allgemeine Befugnisse, teilweise Art. 27 Strategische Planung der Stadtverwaltung

Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Befugnisse können von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden, aber nicht umgekehrt. Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (meist genügt der Organisationserlass des Stadtrats) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden. Betreffend Aufgabenübertragung gelten die §§ 44, 45, 48 und 49 GG. Danach trägt die Gesamtheit die Hauptverantwortung für die politische Planung und Führung; diese Entscheide können nicht delegiert werden.

-
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
 4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;*
 5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
 6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
 7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
 8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
 9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*
- ² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*
1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*
 2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
 3. *die Festsetzung des Stellenplans;*

Abs. 1:

Ziff. 1: unter die politische Aufsicht des Stadtrats fallen gemäss § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung,
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen,
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS, Aufsichtskonzept.

Ziff. 5: gilt auch, wenn die Vorlage ursprünglich von einer eigenständigen Kommission stammt, welche ein eigenständiges Antragsrecht hat.

Ziff. 7: Da auch ein anderes Gremium zur Bestimmung des Publikationsorgans zuständig erklärt werden könnte, gehört die Definition in die GO.

Ziff. 8: übernimmt die bisherige Bestimmung von bisher Art. 32 Abs. 3. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV – 12 politische Gemeinden gemeinsam können das Gemeindereferendum ergreifen. Die Unterstützung dieses Referendums kann der Stadtrat entscheiden, wenn dies so in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt ist. (Nur bei den Städten Zürich und Winterthur, welche alleine das Gemeindereferendum ergreifen können, ist das Parlament abschliessend dazu zuständig).

Abs. 2:

Stellungnahme FDP zu Art. 30 Ziff. 7
Heute liegt dieses Geschäft in der Kompetenz des Parlamentes. Wir wollen dieses so belassen. Wenn nichts in der GO dazu vermerkt ist, würde es an den Stadtrat übergehen. Wir wollen kein geschwächtes Parlament.

Stellungnahme SVP zu Art. 30 Ziff. 7
Die Kompetenz zur Bestimmung des Publikationsorgans muss beim Parlament liegen. Ziffer 7 in Abs. 1 Art. 30 streichen und in Art. 20 ergänzen.

Beurteilung Federas
Rein sachlich betrachtet, handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine organisatorische Aufgabe, welche stufengerecht bei der Exekutive anzusiedeln wäre. Rechtlich ist es jedoch zulässig, dass das Parlament das Publikationsorgan bestimmt. Neu gibt es ja die Möglichkeit der elektronischen Publikation (§ 1

Bestimmungen

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für*

Erläuterungen

Ziff. 1: Die «Aussenpolitik» nach § 48 Abs. 4 GG («der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen») ist nicht delegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis mit Zeichnungsrecht schon. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist nicht delegierbar.

Bisher: Art. 31 Finanzbefugnisse

Abs. 1:

Ziff. 1: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht lit. a und b bisher.

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

VGG), welche in einigen Gemeinden für Zündstoff sorgte (Stichworte „faktischer Ausschluss gewisser Teile der Bevölkerung von der Information“ und „Bringschuld wird zur Holschuld“). Nach Einschätzung der Federas wird das Parlament nicht geschwächt, wenn dem Stadtrat die Kompetenz zur Bestimmung des Publikationsorgans übertragen wird. Das Thema ist jedoch von politischem Interesse.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat erachtet es als sinnvoll, weiterhin für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständig zu sein.

In der aktuell gültigen GO existiert kein Hinweis auf das amtliche Publikationsorgan. In Art. 32 ist unter den Kompetenzen des Stadtrats festgehalten: „Über seine Tätigkeit und Beschlüsse informiert er die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.“ Daraus kann die Kompetenz für das Bestimmen des amtlichen Publikationsorgans abgeleitet werden.

In der Muster-Gemeindeordnung ist festgehalten: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt.

Stellungnahme Grüne

Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget (betrifft die Art. zu Art. 31, 40 und 48)

Auf die Unterscheidung der Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb und innerhalb des Budgets nach Ansicht der Grünen generell zu verzichten.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt. ² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;	Wenn, wie vorliegend und bisher keine eigene Limite für Zusatzkredite festgehalten wird, gelten für Zusatzkredite dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite (§ 109 GG). Ziff. 2: Wiederholt der Vollständigkeit und der Transparenz halber § 3 VGG, wonach der Gemeindevorstand Jahresrechnung und Budget veröffentlicht. Ziff. 3: braucht es, weil in Art. 21 Ziff. 11 diejenigen Abrechnungen <u>mit</u> Kreditüberschreitung dem Parlament zugeschrieben werden. Abs. 2: Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Sind neue (= nicht gebundene) Ausgaben im Budget enthalten, aber der Stadtrat hat den Verpflichtungskredit noch nicht gesprochen, kann er dies bis zu den aufgeführten Limiten machen. Bisher waren in der GO nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb Budget enthalten (vgl. Abs. 1).	Beurteilung Federas Gemäss Kommentar zur Muster-Gemeindeordnung empfiehlt es sich, für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentssitzungen dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können. Alternativ kann auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden. Dann ist dem Stadtrat die unübertragbare Befugnis einzuräumen, ausserhalb des Budgets neue Ausgaben – innerhalb eines bestimmten Plafonds – bewilligen zu können. D.h. eigentlich könnte die Unterscheidung von innerhalb und ausserhalb Budget tatsächlich aufgehoben werden. Jede Budgetüberschreitung kann und muss dann mit Nachtragskredit des Gemeindeparlaments bewilligt werden. Innerhalb Budget wäre bei Globalbudgets aber auch keine Einzelfallkompetenz einzuräumen, weil darüber die Zuständigen frei verfügen können sollen. Die heutige Praxis in Bülach sowie auch das in der neuen Gemeindeordnung vorgeschlagene Vorgehen sind rechtlich zulässig. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat hält an der Unterscheidung von Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget fest.</i> Stellungnahme der Parteien Mit Ausnahme der SP sprechen sich alle Parteien für die Beibehalten der bisherigen Betragslimiten aus. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat revidiert seine ursprüngliche Haltung und fällt den Grundsatzentscheid, auf</i>

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
6. <i>den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000;</i> 7. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</i>	Ziff. 7: Ersetzt lit. e und f bisher.	<i>eine Erhöhung der Betragsgrenzen zu verzichten. Alle bisherigen Betragsgrenzen sollen beibehalten werden.</i>
Unterstellte Kommissionen	Bisher: Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse Der Steuervorstand ist nach Definition im neuen Gemeindegesetz eine unterstellte Kommission. Der Stadtrat erachtet es sinnvoll, die Anträge auf Steuererlasse zukünftig entlang der noch festzulegenden Finanzkompetenzen zu überprüfen und nicht mehr durch den Steuervorstand. Der Stadtrat spricht sich deshalb dafür aus, den Steuervorstand aufzulösen. An den Entscheidungsgrundlagen und –vorgaben (Steuergesetz und Weisung der Finanzdirektion) ändert sich dadurch nichts. Der Steuervorstand wäre aktuell die einzige unterstellte Kommission. Auch künftig ist nicht mit solchen Gremien zu rechnen. Da es gemäss Vorschlag des Stadtrats keine unterstellten Kommissionen gibt, enthält dieser Abschnitt weder eine Artikel-Nr. noch Bestimmungen dazu.	Stellungnahme der Parteien EVP, Grüne, SP und SVP sprechen sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest und schlägt vor, den Steuervorstand aufzuheben.</i>

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehm-
lassungen der Parteien / *Haltung des*
Stadtrats

**Art. 32 Aufgabenübertragung an Ge-
meindeangestellte**

*Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten
bestimmte Aufgaben zur selbständigen Er-
ledigung übertragen. Ein Erlass regelt die
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

Bisher: ----

Der Stadtrat hat diese Kompetenz von Gesetzes we-
gen (§ 45 GG). Die Aufnahme der Bestimmung dient
der Transparenz.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 33 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Bisher: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Bisher: ----

Ziff. 1 Anzahl Mitglieder muss genannt werden, gemäss § 51 Abs. 2 sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Zur Wahl des Primarschulpflegepräsidiums: vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Ziffn. 2 und 3, Urnenwahl.

Stellungnahme SVP zu vorgeschlagenen Übergangsbestimmung

Wir möchten wie folgt «präzisieren»: wir gehen davon aus, dass sich der Art. 60 (Übergangsbestimmung) NUR auf die Zusammensetzung und nicht auf die Wahl des Schulpflegepräsidiums bezieht (damit wir davon ausgehen können, dass an den nächsten Wahlen der Schulpflegepräsident sicher schon nach dem neuen Wahlverfahren gewählt (da ja erst später von 9 auf 7 Schulpfleger reduziert wird).

Beurteilung Federas

Die Bemerkung würde nach Meinung der Federas in die Übergangsbestimmungen gehören. Es wird befürchtet, dass auch die Wahl des Schulpräsidiums erst ab der nächsten Legislatur im Juli 2022 gelten würde. Gewünscht wird eine Präzision, dass dem nicht so ist. Die Partei will sicherstellen, dass die geänderten Bestimmungen über die Wahl des Schulpräsidiums schon vorher angewendet werden können. Dieses Vorbringen ist gerechtfertigt.

Empfehlung Federas

Art. 60 Abs. 2 wie folgt ändern:

„Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 33 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft“.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats
		<i>Haltung Stadtrat</i> Der Stadtrat spricht sich dafür aus, Art. 60 Abs. 2 wie von der Föderas vorgeschlagen zu ändern. Mit der Rechtskraft der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2021 gelten – mit einer Ausnahme – auch alle neuen Bestimmungen zur Primarschulpflege. D.h. ab diesem Zeitpunkt wird das Präsidium der Primarschulpflege im neuen Wahlverfahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Präsidiums würde ein neues Stadtrats-Mitglied gewählt und der Stadtrat sich neu konstituieren. Ausnahme: Die Reduktion der Mitglieder der Primarschulpflege darf erst mit den Wahlen 2022 und nicht schleichend erfolgen. D.h. es ist nicht zulässig die Primarschulpflege durch Rücktritte in der laufenden Legislatur von neun auf sieben Mitglieder zu reduzieren.
Art. 34 Aufgaben Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Bisher teilweise: Art. 36 Abs. 1 Führung und Organisation	
Art. 35 Anträge an den Gemeinderat Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat	Bisher: Art. 35 Abs. 2 Allgemeine Kompetenzen	Stellungnahme SVP Der bisherige Artikel 35 soll beibehalten werden.

Bestimmungen

ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 36 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Erläuterungen

Die Primarschulpflege hat wie bisher ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses steht den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zu.

Bisher: Art. 36 Abs.3

Die MuGo hat keine solche Bestimmung.

Alle anderen Absätze von bisher Art. 36 sind in anderen Artikeln (Aufgaben, allgemeine Kompetenzen, Finanzkompetenzen) enthalten.

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat sieht von einer Änderung der neuen Bestimmung in Art. 35 ab. Die neue Formulierung von Art. 35 entspricht dem Vorschlag der Primarschulpflege.

Art. 37 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 38 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Bisher: Art. 38bis Anstellungsbefugnisse

Abs. 1: Der Stadtrat stellt die Leitung Bildung an, welche ihrerseits die Schulverwaltung anstellt. Diese Funktionen sind deshalb nicht unter den Wahl- und Anstellungsbefugnissen der Schulpflege aufgeführt.

Ziff. 2: inkl. Schulhauspraktikanten und Klassenassistenten.

Bisher: ----

Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, siehe oben Ausführungen bei Gemeinderat und Stadtrat. Die Ziffn. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung, die für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Darin sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitungen zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: Die Schulprogramme werden an jeder Schule von der Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz erarbeitet. Sie sind von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
	Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).	
Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse <i>Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</i> 1. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i> 2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</i> 3. <i>die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i> 4. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;</i> 5. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i> 6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i>	Bisher: Art. 36 Abs. 1 und 3 Führung und Organisation, Art. 38 bis Anstellungsbefugnisse, im Übrigen ----- Ziff. 3: § 42 Abs. 1, 2. Satz VSG. Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen. Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1, 3. Satz VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.	

-
7. *den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;*
 8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
 9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
 10. *die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Ärztinnen und Ärzten zur Erfüllung der schulzahn- und schulärztlichen Aufgaben;*
 11. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*
-

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im

Ziff. 8: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können.

Ziff. 9: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegen die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 8 und Art. 20 Ziff. 8).

Bisher: Art. 38 Finanzbefugnisse

Abs. 1: vgl. Ausführungen oben bei Art. 31.

Da die Ausgabenlimiten der Schulpflege niedriger sind als diejenigen des Stadtrats, stellt die Schulpflege für Ausgaben, welche ihre Limite überschreiten, jedoch

Stellungnahme Grüne
Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget siehe Ausführungen in Art. 31.

Bestimmungen

Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ *Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.*

² *Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

Erläuterungen

noch in derjenigen des Stadtrats liegen, letzterem Antrag. Dies entspricht der bisherigen Kompetenzverteilung und ist zulässig.

Abs. 2, Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 3: vgl. Ausführungen oben bei Abs. 1 und bei Art. 31.

Bisher: Art. 36 Abs. 2 Führung und Organisation

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Die Schulpflege kann nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 ausformuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts. Es können bloss die Vorbereitungen der Geschäfte gemäss § 42 Abs. 3 VSG – jedoch nicht die Geschäfte selbst – nach § 44 Abs. 2 VSV sowie insb.

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme Grüne zu Art. 40 Abs. 1 Erhöhung für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 25 000 Franken im Einzelfall, max. 50 000 Franken im Jahr.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat sieht von einer Erhöhung der Limiten ab. Die vorgeschlagenen Betragslimiten entsprechen den bisherigen und werden von der Primarschulpflege als ausreichend erachtet.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
	Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG delegiert werden.	
Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege <i>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.</i>	Bisher: Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen § 42 Abs. 5 VSG. Für die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege sind bestimmte Zahlen einzusetzen. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.	
Art. 43 Schulleitung ¹ <i>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i> ² <i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.</i> ³ <i>Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</i> ⁴ <i>Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</i> ⁵ <i>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</i>	Bisher: ----- Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG). Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG. Abs. 2: Unter die zwingend der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut des Volksschulrechts in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen (§ 44 Abs. 1 und 2 VSG, § 45 Abs. 1 VSV), sowie jene Aufgaben und Kompetenzen, welche die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionsdiagramm der Schulleitung überträgt.	
Art. 44 Schulverwaltung <i>Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.</i>	Bisher: Art. 36bis Schulverwaltung	

Art. 45 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Bisher: -----

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (vgl. Art. 39 Ziff. 2). Die Schulpflege legt zudem Rahmenbedingungen für das Schulprogramm fest (vgl. Art. 38 Ziff. 2).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

3.2 Sozialhilfebehörde**Art. 46 Zusammensetzung**

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bisher: Art. 34 Konstituierung (ohne Anzahl Mitglieder)

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird).

In der GO muss die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 47 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Bisher: Art. 39 Aufgaben und Organisation

Bestimmungen

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
- 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.*

Erläuterungen

Bisher hiess es: «die Aufgaben des Vormundschafts- und Fürsorgewesens». Das Vormundschaftswesen wird neu von der KESB ausgeübt. Die Sozialhilfebehörde entscheidet heute über Leistungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Hilfe, Notfallhilfe und Nothilfe. Für die Asylfürsorge ist (heute schon) der Stadtrat zuständig.

Bisher: Art. 40 Finanzbefugnisse

Im Art. 40 bisher waren Finanzbefugnisse für nicht im Budget enthaltende neue Ausgaben festgesetzt.

Ziff. 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die Sozialhilfebehörde hat so die Möglichkeit, ihren Auftrag gemäss SHG betreffend wirtschaftliche und persönliche Hilfe umzusetzen, auch wo es nicht um gebundene Ausgaben geht (wie z.B. bei der gesetzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen Hilfe.) Sie verfügt so zur Leistung von freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe über eine eigene Kompetenz, damit z.B. einer späteren Sozialhilfeabhängigkeit vorgebeugt werden kann. Eigenständige Kommissionen verfügen normalerweise über Finanzkompetenzen, wie dies der Stadtrat auch hat.

Ziff. 4: Da die Sozialhilfebehörde Ausgabenkompetenzen ausserhalb Budget hat, stehen ihr auch solche innerhalb Budget zu (neue Regelung). Eine Höchstgrenze wie bei den nicht gebundenen Ausgaben ausserhalb Budget muss nicht festgesetzt werden, da diese Ausgaben im Budget vorgesehen und damit vom Gemeinderat schon genehmigt wurden. Beispiele sol-

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / Haltung des Stadtrats

Stellungnahme Grüne
Generell zur Unterscheidung von Ausgaben ausserhalb und innerhalb Budget siehe Ausführungen in Art. 31.

**Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemein-
deangestellte**

*¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeinde-
angestellten bestimmte Aufgaben zur
selbstständigen Erledigung übertragen.
Ein Behördenersass regelt Aufgaben und
Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des
massgebenden Rechts.*

*² Sie regelt ihre Organisation in einem Be-
hördenerlass.*

cher Ausgaben sind neue Angebote im «Reissver-
schluss» oder ein Freiwilligenangebot, das von der
Stadt unterstützt wird.

Bisher: -----

Damit die Übertragung zulässig ist, muss sie in der GO
verankert sein. Die Bestimmung ist offen formuliert. Die
Sozialhilfebehörde kann selbst regeln, welche Befug-
nisse an welche Stufe bzw. Stelle delegiert werden. Die
Delegation hat massvoll und stufengerecht zu erfolgen.
Diese Delegation ist heute schon Tatsache.

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
Art. 50 Anträge an den Gemeinderat <i>Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</i>	Bisher: Art. 35 Allgemeine Kompetenzen Das direkte Antragsrecht war auch bisher gegeben und wird beibehalten.	
3.3 Die Grundsteuerkommission		
Art. 51 Zusammensetzung ¹ <i>Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.</i> ² <i>Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</i>	Bisher: ----- Siehe Ausführungen oben bei Sozialhilfebehörde (Art. 46).	
Art. 52 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹ <i>Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.</i> ² <i>Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.</i>	Bisher: Art. 41 Aufgaben und Organisation	Zur Stellungnahme der Grünen bezüglich Bedenken bezüglich Begriff Behördenerlass siehe Ausführungen in Art. 15. Stellungnahme EVP zu Art. 52 Im Sinne einer klaren Zuständigkeitsregelung sei zu prüfen, ob nicht generell alle Aufgaben und Kompetenzen zur Erhebung der Grundsteuern abgetreten werden könnten. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat verzichtet diese Prüfung. Die Organisation der Grundsteuerkommission soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</i>

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
V. Weitere Stellen		
1. Finanztechnische Prüfstelle		
Art. 53 Einsetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.</i>	Bisher: ----- Entspricht § 149 Abs. 1 GG, wonach RPK und Stadtrat die Prüfstelle gemeinsam bestimmen.	
Art. 54 Aufgaben ¹ <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i> ² <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i> ³ <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>	Bisher: ----- Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle ergeben sich abschliessend aus dem kantonalen Recht (§§ 146 ff und 150 GG). Hier werden auf Empfehlung der MuGO zur Vollständigkeit der GO die wichtigsten Bestimmungen zu ihr aufgeführt.	
2. Wahlbüro		
Art. 55 Zusammensetzung ¹ <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl.</i>	Bisher: Art. 45 und 45a Wahlbüro Entspricht § 14 GPR, wonach das Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder haben muss, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeindevorstands dem Wahlbüro vorsteht und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Sekretariat führt. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 GG an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.	

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
² <i>Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.</i>		
Art. 56 Aufgaben <i>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</i>		
3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter		
Art. 57 Aufgaben und Anstellung ¹ <i>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Aufgaben der Stadtamtsfrau bzw. des Stadtammanns.</i> ² <i>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</i> ³ <i>Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.</i>	Bisher: Art. 43 Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin / Stadtamman und Betreibungsbeamter Gemäss § 147a GOG besorgt die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte auch die Aufgaben des Stadtammanns bzw. der Stadtamtsfrau.	

Bestimmungen	Erläuterungen	Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / <i>Haltung des Stadtrats</i>
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		
Art. 58 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.	Bisher: Art. 44 Friedensrichter/in	
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.		
Art. 60 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.		Stellungnahme SVP zu vorgeschlagenen Übergangsbestimmung (siehe auch Art. 33) Wir möchten wie folgt «präzisieren»: wir gehen davon aus, dass sich der Art. 60 (Übergangsbestimmung) NUR auf die Zusammensetzung und nicht auf die Wahl des Schulpflegepräsidiums bezieht (damit wir davon ausgehen können, dass an den nächsten Wahlen der Schulpflegepräsident sicher schon nach dem neuen Wahlverfahren gewählt (da ja erst später von 9 auf 7 Schulpfleger reduziert wird).

Bestimmungen

Erläuterungen

Änderungsvorschläge aus den Vernehmlassungen der Parteien / *Haltung des Stadtrats*

Der Stadtrat schlägt vor, die Übergangsbestimmung in Art. 60 Abs. 2 neu zu formulieren: „Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 33 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.“

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich
am genehmigt.*

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

+Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende

insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer



Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Vorschlag vom 8. April 2019 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich



Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³ Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Zielsetzungen

¹ Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.



2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;
3. die Mitglieder der Primarschulpflege;
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.



³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
2. Änderung des Gemeindenamens;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

²Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
4. die Wahlen im Stadtparlament;
5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
6. ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Einbürgerungen;
8. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.



III. Das Stadtparlament

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Steuerung

¹ Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
3. die Genehmigung der Jahresberichte;
4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats

Art. 17 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;
3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. die Organisation des Stadtparlaments;
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;
5. das Polizeirecht;
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 19 Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;
2. die Behandlung von Initiativen;
3. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
8. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;
2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1'000'000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;
12. die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;
13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.



Art. 22 Jugendparlament

¹Das Stadtparlament kann ein Jugendparlament einführen und ihm insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

1. Recht auf Anhörung durch das Stadtparlament
2. Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Stadtparlament Postulate einzureichen.

²Ein Gemeindeerlass regelt die Befugnisse sowie die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens des Jugendparlaments.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

²Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.



Art. 28 Planung und Steuerung

- ¹ Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.
- ² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.
- ³ Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.
- ⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;
 - b) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Geschäftsführung des Stadtrats;
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;



7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
8. die Erteilung des Stadtbürgerrechts;
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Festsetzung des Stellenplans;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.

Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.



3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Art. 37 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;



3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.

Art. 44 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.



Art. 45 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Art. 46 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 47 Zusammensetzung

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.



Art. 51 Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 52 Zusammensetzung

¹ Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 54 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 55 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 56 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.

² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 57 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.



VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 60 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 34 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.



Irene.schoenenberger@buelach.ch

Stadt Bülach
Frau I. Schönenberger
Marktgasse 28
8180 Bülach

Beilage 7

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Nadia Gianini
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 043 259 83 33
nadia.gianini@ji.zh.ch

ref. GK-Nr. 50-2019/NG
Zürich, 30. April 2019

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER STADT BÜLACH / 2. VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Schönenberger

Nach erfolgter Vorprüfung vom 3. April 2019 haben Sie uns mit E-Mail vom 9. April 2019 eine weitere Version der totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur erneuten Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend zum Entwurf 3.1. Stellung, womit die erste Vorprüfung vom 3. April 2019 als überholt angesehen werden kann.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Parlamentsgemeinde" vom November 2016 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. www.gaz.zh.ch > Gemeinde & Organisation > Gemeindeordnung > Mustergemeindeordnungen > "Parlamentsgemeinde" heruntergeladen werden.

In der Gemeindeordnung wird die Primarschulpflege entweder als solche oder lediglich als Schulpflege genannt. Wir empfehlen, sich für eine Begrifflichkeit zu entscheiden und diese einheitlich zu verwenden (z.B. Art. 34 Abs. 2 GO).

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Präambel

In der Präambel lautet es, die GO werde gestützt auf § 10 Gemeindegesetz (GG) erlassen. Der § 10 GG regelt jedoch lediglich die Urnengeschäfte und ist an dieser Stelle



nicht einschlägig. Es wäre auf § 4 GG zu verweisen. Im Übrigen ist eine solche Präambel nicht unbedingt von Nöten.

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

Abs. 2 nennt die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2008 (RRB 2046/2008) führt die Stadt Bülach jedoch keinen eigenen Betreibungskreis, sondern bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen gemeinsamen Betreibungskreis. Dieser gründet gemäss § 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) auf einem Vertrag. Folglich empfehlen wir die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten an dieser Stelle zu streichen.

Art. 13 Fakultatives Referendum

Abs. 2 Ziff. 2 besagt, dass zehn Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen das fakultative Referendum verlangen können. Gemäss § 157 Abs. 3 lit. b Gesetz über die politischen Rechte (GPR) kann ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen schriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Bülach verfügt über 28 Mitglieder im Stadtparlament. Folglich handelt es sich vorliegend um mehr als einen Drittel, weshalb diese Bestimmung nicht genehmigungsfähig und die Zahl auf neun zu reduzieren ist.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Bei der in **Ziff. 3** genannten Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung handle es sich gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger vom 1. April 2019, um die allfälligen Überschüsse aus dem Globalbudget. Dabei soll das Stadtparlament darüber entscheiden können, für welchen Zweck diese eingesetzt werden sollten und allenfalls die Möglichkeit bestehen Reserven zu öffnen.

Die Stadt Bülach hat gemäss unseren Informationen flächendeckend Globalbudgets eingeführt. Grundsätzlich gilt, Budgetkredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahres nicht aufgebraucht sind, verfallen. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets (§ 98 GG). Dieser Grundsatz wird in § 89 GG partiell gelockert, indem das Gemeindeparlament eine Rücklage beschliessen darf. Die Bildung dieser Art von Rücklagen kommt allerdings nur in Betracht, soweit Verwaltungseinheiten mit einem Globalbudget im Sinne von § 100 GG ausgestattet sind und denen somit im Budget nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder eines Führungsmodells im Sinne des New Public Management Mittel bewilligt werden (MÄCHLER in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 89, N 1).

Folglich besteht die Möglichkeit, dass das Stadtparlament im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung darüber beschliessen kann, Rücklagen gemäss § 89 GG zu bilden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Rücklagen einem anderen Zweck zuzuführen und über eine andere Verwendung dieser Gelder zu beschliessen. Daher empfehlen wir dies umzuformulieren.

In Art. 14 Ziff. 3 GO könnte dieser Ausdruck gänzlich weggelassen werden, da dieser Entscheid im Rahmen der Jahresrechnung gefällt wird.

In Art. 21 Ziff. 12 GO empfehlen wir aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Formulierung:

"die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets;"

In **Ziff. 7** wird erwähnt, dass die Einbürgerungen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können. Dies ist zwar gemäss Art. 21 Abs.1 der Kantonsverfassung (KV) richtig. Jedoch sind an dieser Stelle lediglich Geschäfte des Parlamentes aufzulisten. In Bülach ist der Stadtrat für die Einbürgerungen zuständig (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 GO), weshalb die Einbürgerungen an dieser Stelle nicht genannt werden müssen und zu streichen sind.

Art. 17 Wahlbefugnisse (Stadtparlament)

Ziff. 4 sieht vor, dass das Stadtparlament die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts wählt, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen dies vorsieht. Diese Bestimmung ist etwas missverständlich.

§ 40 lit. d GPR besagt der Gemeindevorstand wählt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht. Für den Fall, dass eine solche Organisation (z.B. ein Zweckverband) die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht ist dies durchaus erlaubt und die Regelung in Art. 17 Ziff. 4 GO überflüssig. Es ist nur der Spezialfall und nicht der Normalfall gemäss § 40 lit. d GPR in der Gemeindeordnung abgebildet. Dieser wurde aus Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO herausgestrichen und stattdessen die Formulierung in Art. 17 Ziff. 4 GO eingefügt. Diese beiden Formulierungen bedeuten aber nicht dasselbe. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für eine vorbehaltlose Genehmigung die Regelung in Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO wiederaufzunehmen und in Art. 17. Ziff. 4 GO zu streichen.

**Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** (Stadtparlament)

In **Ziff. 8** wird statuiert, dass dem Stadtparlament die Kompetenz für die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben, soweit dafür nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege zuständig ist, zukommt. Diese Formulierung ist nicht genehmigungsfähig.

Gemeinden erfüllen Aufgaben, die ihnen das kantonale Recht vorgibt. Sie können freiwillig zusätzliche Aufgaben einführen. Die Aufgabenerfüllung muss auf hinreichenden Rechtsgrundlagen beruhen. Wollen die Gemeinden zusätzliche, von ihnen selbst gewählte Aufgaben einführen, können sie die Rechtsgrundlage in Form eines Erlasses der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments schaffen. Oder die Gemeinden können die neue Aufgabe begründen, indem sie von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament einen Verpflichtungskredit für die dafür anfallenden neuen Ausgaben bewilligen lassen. Das Ausgabenreferendum vermittelt wie der Erlass die nötige demokratische Legitimation (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2018 [VB. 2018.00052, E. 4.1]).

Die Gemeindeordnung kann das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand bzw. die Schulpflege zuständig erklären für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Bereits aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip ergibt sich, dass gestützt auf diese Stellenschaffungsbefugnis weder neue Gemeindeaufgaben geschaffen noch bestehende Gemeindeaufgaben aufgehoben werden können (vgl. VB. 2018.00052, E. 4.2). Denn die erforderliche Rechtsgrundlage ist ein genügend bestimmter Erlass oder eine Ausgabenbewilligung. Folglich ist dieser Zusatz zu streichen.

Art. 21 Finanzbefugnisse (Stadtparlament)

In **Ziff.1** wird statuiert, dass das Stadtparlament für die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten zuständig ist. In Art. 32 GO hingegen werden in Bezug auf den Stadtrat die Ausgabenkompetenzen im und ausser Budget geregelt.

Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen und bedürfen für den Ausgabenvollzug zusätzlich einer Bewilligung des Budget- oder eines Nachtragskredits. Erfolgt eine Bewilligung des Verpflichtungskredits ausserhalb des Budgets, ist im Folgenden noch ein Nachtragskredit einzuholen (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentssitzungen empfiehlt sich – im Gegensatz zu Versammlungsgemeinden – dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können. Wenn auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden soll, ist in Art. 32 GO zwischen der Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb und innerhalb des Budgets zu unterscheiden (vgl. Art. 18 Ziff. 2 und Art. 28 MuGO).

Es ist allerdings nicht unzulässig zusätzlich zur Möglichkeit der Finanzkompetenz des Stadtrates ausser Budgets auch Nachtragskredite zu sprechen. Allerdings empfehlen



wir, nochmals zu überdenken, welches System in der Gemeindeordnung von Bülach verankert werden soll.

Bezüglich der in **Ziff. 12** genannten Verwendung von Zielabweichungen wird auf die Ausführungen unter Art. 14 GO verwiesen.

Art. 22 Jugendparlament

§ 37 GG gibt vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben ein Kinder- und Jugendparlament einzuführen. Art. 22 GO wiederholt somit lediglich die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz. Es wird offengelassen, ob Bülach nun ein Jugendparlament einführt oder nicht und es wird nicht gesagt, wer entscheidet, ob nun ein Jugendparlament eingeführt wird. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eben genau dieser Entscheid in der Gemeindeordnung zu fällen und zu bestimmen, ob Bülach nun ein Jugendparlament einführt.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Stadtrat)

Betreffend Ziff. 2 wird auf die Ausführungen unter Art. 17 GO verwiesen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Stadtrat)

Bezüglich **Abs. 2 Ziff. 4** wird auf die Ausführungen unter Art. 20 Ziff. 8 verwiesen.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Primarschulpflege)

Abs. 2 ist gemäss dem Volksschulamt nicht genehmigungsfähig, da nach geltendem Volksschulrecht die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Schulpflege gehört (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz [VSG] i.V.m. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV]).

Gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger vom 1. April 2019 handle es sich in der Praxis um Anstellungen im Bereich von Klassenassistenzen, Praktika oder Logopädietherapeuten, wobei es sich um Angestellte der Stadt Bülach handle. Die Anstellung dieser Personen sind jedoch gemäss § 44 Abs. 2 VSV, auch wenn es sich dabei um kommunal Angestellte handelt, nicht an andere Behörden wie die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung und auch nicht an die Präsidentin/ den Präsidenten der Schulpflege delegierbar. Folglich ist der Abs. 2 dieser Bestimmung nicht genehmigungsfähig und zu streichen.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse (Primarschulpflege)

Bezüglich **Ziff. 3** bemerkt das Volksschulamt, dass der Begriff "operative Führungsgremien" viel allgemeiner gefasst ist als die Formulierung in Art. 35 MuGO und folglich nicht ganz klar wird, was damit gemeint ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Organisation die geltenden Delegationsbeschränkungen des VSG für Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 VSG i.V.m. § 44 Abs. 2 VSV) bzw. der Schulleitungen (§ 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV) zu beachten sind.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Primarschulpflege)

Das Volksschulamt bemerkt, dass unklar ist, welche Aufgaben der Leitung Bildung gemäss **Ziff. 7** zugewiesen werden. Diesbezüglich sind auf die Kommentare in Art. 38 und 39 GO zu verweisen.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

Art. 43 regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den Sitzungen der Primarschulpflege. Gemäss § 42 Abs. 5 VSG muss die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege in der Gemeindeordnung bestimmt werden, wobei die Anzahl immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Aus der Regelung in Art. 43 GO ist die Anzahl der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen nicht objektiv ersichtlich. Gemäss der Stellungnahme des Volksschulamtes ist diese Bestimmung so nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 40 MuGO).

Art. 45 Schulverwaltung

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für die Verwaltung der Schule in fachlicher/schulischer Hinsicht (Angebote, Schuleinheiten etc.) zwingend die Schulpflege zuständig ist. Die Schulpflege hat die Organisation der fachlichen/schulischen Verwaltung eigenständig in einem Behördenerlass zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG). Es ist folglich lediglich möglich, die Verwaltung der Primarschule im organisatorischen Bereich in die Stadtverwaltung zu integrieren.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Sozialhilfebehörde)

Abs. 2 ist in Art. 50 falsch angesiedelt. Dieser muss in Art. 48 als Abs. 2 aufgeführt werden.



Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Die bisherige Gemeindeordnung der Stadt Bülach datiert vom 10. Juni 2001. Folglich ist für eine vorbehaltlose Genehmigung dieses Datum in Art. 60 zu ergänzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

MLaw Nadia Gianini, Rechtsanwältin

Im Übrigen verweisen wir auf das [Merkblatt für das elektronische Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen vom Juni 2018.](#)



Gemeindeordnung der Stadt Bülach

vom 3. Juli 2019



Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 4 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

²Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Zielsetzungen

¹Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

²Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

²Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.



2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;
3. die Mitglieder der Primarschulpflege;
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.



³Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
2. Änderung des Gemeindenamens;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

²Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte;
4. die Wahlen im Stadtparlament;
5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
6. ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.



III. Das Stadtparlament

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

²Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Steuerung

¹Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

²Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
3. die Genehmigung der Jahresberichte;
4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;
3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. die Organisation des Stadtparlaments;
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;
5. das Polizeirecht;
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 19 Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;
2. die Behandlung von Initiativen;
3. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;
2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 1'000'000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;
12. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets;
13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.



IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 22 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 26 Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

²Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.

Art. 27 Planung und Steuerung

¹Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

³Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.

⁴Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.



Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
 - d) allfällige Ausschüsse;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Geschäftsführung des Stadtrats;
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
3. unterstellte Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Tarifordnung für Gemeindegebühren;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
8. die Erteilung des Stadtbürgerrechts;



9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Festsetzung des Stellenplans;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.

Art. 32 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Stadtrat untersteht folgende Kommission:

1. Steuervorstand.

²Ein Behördenersass regelt die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstands.



Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Art. 37 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;



3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

²Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. 1 Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und 1 Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.

Art. 44 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.



⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 45 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Art. 46 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 47 Zusammensetzung

¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

²Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.



Art. 51 Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 52 Zusammensetzung

¹Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

²Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 54 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 55 Aufgaben

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 56 Zusammensetzung

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.

²Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 57 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.



3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 60 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 34 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Version 4 Stadtrat Bülach
(inklusive Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des
Kantons Zürich vom 30. April 2019 sowie Haltung des
Stadtrats)

3. Juli 2019

Inhaltsübersicht

Gemeindeordnung Stadt Bülach

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand	4
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	4
	Art. 3 Zielsetzungen	5
	Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Organstellung	5
	Art. 5 Funktion	5
2.	Politische Rechte	6
	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	6
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	6
	Art. 7 Verfahren	6
	Art. 8 Urnenwahlen	7
	Art. 9 Erneuerungswahlen	7
	Art. 10 Ersatzwahlen	8
4.	Initiative und Referendum	8
	Art. 11 Urheber einer Initiative	8
	Art. 12 Obligatorisches Referendum	9

	Art. 13 Fakultatives Referendum	10
	Art. 14 Ausschluss des Referendums	11
III.	Das Stadtparlament	12
	Art. 15 Funktion und Zusammensetzung	12
	Art. 16 Steuerung	13
	Art. 17 Wahlbefugnisse	13
	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	14
	Art. 19 Planungsbefugnisse	15
	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
	Art. 21 Finanzbefugnisse	17
	Art. 22 Jugendparlament	19
IV.	Die Behörden	20
1.	Allgemeines	20
	Art. 23 Geschäftsführung	20
	Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen	20
	Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige	21
	Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	21
2.	Der Stadtrat	21
	Art. 27 Zusammensetzung	21
	Art. 28 Planung und Steuerung	22
	Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	23
	Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse	24
	Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	24
	Art. 32 Finanzbefugnisse	26
	Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	29
3.	Die eigenständigen Kommissionen	30
3.1	Die Primarschulpflege	30
	Art. 34 Zusammensetzung	30
	Art. 35 Aufgaben	30

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament	30	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	44
Art. 37 Führung und Organisation	31	Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse	44
Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	32	Art. 60 Inkrafttreten	45
Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse	33	1. Genehmigung des Regierungsrats	45
Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	33	Rechtsgrundlagen und Abkürzungen	46
Art. 41 Finanzbefugnisse	36		
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	37		
Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	37		
Art. 44 Schulleitung	38		
Art. 45 Schulverwaltung	38		
Art. 46 Schulkonferenz	39		
3.2 Sozialhilfebehörde	39		
Art. 47 Zusammensetzung	39		
Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	40		
Art. 49 Finanzbefugnisse	40		
Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	41		
Art. 51 Anträge an das Stadtparlament	42		
3.3 Die Grundsteuerkommission	42		
Art. 52 Zusammensetzung	42		
Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	42		
V. Weitere Stellen	43		
1. Finanztechnische Prüfstelle	43		
Art. 54 Einsetzung	43		
Art. 55 Aufgaben	43		
2. Wahlbüro	43		
Art. 56 Zusammensetzung	43		
Art. 57 Aufgaben	44		
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	44		
Art. 58 Aufgaben und Anstellung	44		

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

§ 10 GG regelt lediglich die Urnengeschäfte und ist an dieser Stelle nicht einschlägig. Es wäre auf § 4 GG zu verweisen. Im Übrigen ist eine solche Präambel nicht unbedingt von Nöten.

Haltung Stadtrat
Die Präambel wird mit folgendem Wortlaut stehen gelassen:
Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 4 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

³ *Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Art. 3 Zielsetzungen

¹ Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten**1. Organstellung****Art. 5 Funktion**

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
2. Politische Rechte		
Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht		
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.		
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	Abs. 2 Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17.12.2008 (PRB 2046/2008) führt die Stadt Bülach keinen eigenen Betreibungskreis, sondern bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen gemeinsamen Betreibungskreis. Dieser gründet gemäss § 2 Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) auf einem Vertrag.	Empfehlung Gemeindeamt Folglich empfiehlt das Gemeindeamt, die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten an dieser Stelle zu streichen.
³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.		<i>Haltung Stadtrat</i> Mit der Empfehlung einverstanden. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter ist in Art. 6 Abs. 2 zu streichen.
3. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Art. 7 Verfahren		
¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.		
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.		

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.		
Art. 8 Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: 1. die Mitglieder des Stadtparlaments; 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats; 3. die Mitglieder der Primarschulpflege; 4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.		
Art. 9 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.		

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum**Art. 11 Urheber einer Initiative**

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;*
2. *Änderung des Gemeindenamens;*
3. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;*
4. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;*
5. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;*
6. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;*
8. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.*

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ *Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.*

² *Eine Urnenabstimmung können verlangen:*

1. *300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);*
2. *10 Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).*

Abs. 2 Ziff. 2

Gemäss § 157 Abs. 3 lit. b Gesetz über die politischen Rechte (GPR) kann ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen schriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Bülach verfügt über 28 Mitglieder im Stadtparlament. Folglich handelt es sich vorliegend um mehr als einen Drittel, weshalb diese Bestimmung nicht genehmigungsfähig ist.

Zu Abs. 2 Ziff. 2

Empfehlung des Gemeindeamts im Vorprüfungsbericht
Die Anzahl ist auf neun zu reduzieren.

Haltung Stadtrat am 5. Juni 2019

Die Anzahl Mitglieder des Stadtparlaments in Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2 wird von zehn auf neun reduziert.

Zusatzinformation des Gemeindeamts
vom 21. Juni 2019

Zur Berechnung eines Drittels bei 28 Parlamentsmitgliedern gibt es keine Regelung. Es sind drei Varianten genehmigungsfähig:

- 9 Mitglieder,
- 10 Mitglieder oder
- ein Drittel der Mitglieder.

Im Kanton Zürich sind neben Bülach 4 Gemeinden betroffen: davon haben sich 3 für 10 Mitglieder entschieden.

Haltung des Stadtrats am 3. Juli 2019

Der Stadtrat versteht das geforderte Drittel als Mindestquorum. Er spricht sich deshalb für das Aufrunden auf 10 der rechnerisch 9.333 Mitglieder aus.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. *die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;*
2. *die Genehmigung des Geschäftsberichts;*
3. *die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;*
4. *die Wahlen im Stadtparlament;*
5. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;*
6. *ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
7. *Einbürgerungen;*
8. *Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.*

Ziff. 3 Verwendung der Zielabweichung
Gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger vom 1.4.19 handle es sich um allfällige Überschüsse aus dem Globalbudget. Dabei soll das Stadtparlament darüber entscheiden können, für welchen Zweck diese eingesetzt werden sollten und allenfalls die Möglichkeit bestehende Reserven zu äufnen.

Die Stadt Bülach hat flächendeckend Globalbudgets. Grundsätzlich gilt: Budgetkredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahrs nicht aufgebraucht sind, verfallen. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets (§ 98 GG). Dieser Grundsatz wird in § 89 GG partiell gelockert, indem das Gemeindeparlament eine Rücklage beschliessen darf. Die Bildung dieser Art von Rücklagen kommt allerdings nur in Betracht, soweit Verwaltungseinheiten mit einem Globalbudget im Sinne von § 100 GG ausgestattet sind und denen somit im Budget nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder eines Führungsmodells im Sinne des New Public Management Mittel bewilligt werden (Mächler in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 89, N1).

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 3:
In Art. 14 Ziff. 3 GO könnte der Teil „sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung“ gänzlich weggelassen werden, da dieser Entscheid im Rahmen der Jahresrechnung gefällt wird.

In Art. 21 Ziff. 12 GO wird aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Formulierung empfohlen:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets“.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat ist mit der Empfehlung einverstanden.

- *Ziff. 3 in Art. 14 wird wie folgt geändert:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte“*
- *Ziff. 12 in Art. 21 wird wie folgt ergänzt:
„die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets“*

Folglich besteht die Möglichkeit, dass das Stadtparlament im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung darüber beschliessen kann, Rücklagen gemäss § 89 GG zu bilden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Rücklagen einem anderen Zweck zuzuführen und über eine andere Verwendung dieser Gelder zu beschliessen. Daher empfehlen wir dies umzuformulieren.

Ziff. 7 Einbürgerungen
Die Einbürgerungen können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden. Dies ist zwar gemäss Art. 21 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) richtig. Jedoch sind an dieser Stelle lediglich Geschäfte des Parlaments aufzulisten. In Bülach ist der Stadtrat für die Einbürgerungen zuständig (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 GO), weshalb die Einbürgerungen an dieser Stelle nicht genannt werden müssen und zu streichen sind.

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 7:
Ziff. 7 ersatzlos streichen

Haltung Stadtrat
Einverstanden. Art. 14 Ziff. 7 wird ersatzlos gestrichen.

III. Das Stadtparlament

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ *Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

² *Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Art. 16 Steuerung

¹ Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
3. die Genehmigung der Jahresberichte;
4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;

Ziff. 4 Vertretungen der Gemeinde
Diese Bestimmung ist etwas missverständlich.
§ 40 lit. d GPR besagt, der Gemeindevorstand wählt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 4
Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für eine vorhaltlose Genehmigung die Regelung in Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO wiederaufzunehmen und in Art. 17 Ziff. 4 GO zu streichen.

Bestimmungen

3. *die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;*
4. *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.*

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern;*
3. *die Organisation des Stadtparlaments;*
4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;*
5. *das Polizeirecht;*
6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;*

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht. Für den Fall, dass eine solche Organisation (z.B. ein Zweckverband) die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht, ist dies durchaus erlaubt und die Regelung in Art. 17 Ziff. 4 GO überflüssig. Es ist nur der Spezialfall und nicht der Normalfall gemäss § 40 lit. d GPR in der Gemeindeordnung abgebildet. Dieser wurde aus Art. 29 Ziff. 2 lit. b GO herausgestrichen und stattdessen die Formulierung in Art. 17 Ziff. 4 GO eingefügt. Diese beiden Formulierungen bedeuten aber nicht dasselbe.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts:

- *Ziff. 4 in Art. 17 wird ersatzlos gestrichen.*
- *Art. 29 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (lit. b):*
„die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.“

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
7. <i>die Versorgung und Entsorgung.</i>		
Art. 19 Planungsbefugnisse		
<i>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i>		
1. <i>des kommunalen Richtplans;</i>		
2. <i>der Bau- und Zonenordnung;</i>		
3. <i>des Erschliessungsplans;</i>		
4. <i>von Sonderbauvorschriften und Ge- staltungsplänen.</i>		
Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefug- nisse		
<i>Das Stadtparlament ist zuständig für:</i>		
1. <i>die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;</i>		
2. <i>die Behandlung von Initiativen;</i>		
3. <i>die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;</i>		
4. <i>die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;</i>		
5. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;</i>		
6. <i>Anschluss- und Zusammenarbeitsver- träge gemäss seiner Befugnis zur Be- willigung neuer Ausgaben, sofern die</i>		

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
<i>Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;</i> 7. <i>Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;</i> 8. <i>die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;</i> 9. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i>	Ziff. 8 Die Formulierung: <i>...,soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist</i>, ist nicht genehmigungsfähig. Gemeinden erfüllen Aufgaben, die ihnen das kantonale Recht vorgibt. Sie können freiwillig zusätzliche Aufgaben ausführen. Die Aufgabenerfüllung muss auf hinreichenden Rechtsgrundlagen beruhen. Wollen die Gemeinden zusätzliche, von ihnen selbst gewählte Aufgaben ausführen, können sie die Rechtsgrundlage in Form eines Erlasses der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments schaffen. Oder die Gemeinden können die neue Aufgabe begründen, indem sie von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament einen Verpflichtungskredit für die dafür anfallenden neuen Ausgaben bewilligen lassen. Das Ausgabenreferendum vermittelt wie der Erlass die nötige demokratische Legitimation (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2018 (VB. 2018.00052, E. 4.1)). Die Gemeindeordnung kann das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand bzw. die Schulpflege zuständig erklären für die	Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 8 Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Gebundene Stellen sind Stellen, die es z.B. im Steueramt aufgrund des Bevölkerungswachstums zur Erfüllung der Aufgaben im bisherigen Standard braucht, kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen. Die Formulierung in Art. 20 Ziff. 8 ist nicht zulässig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung empfiehlt das Gemeindeamt den Zusatz „für neue Aufgaben“ zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 17 Ziff. 9 MuGO zu verwenden. <i>Haltung Stadtrat:</i> <i>Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts und formuliert Art. 20 Ziff. 8 wie folgt:</i>

Schaffung und Aufhebung von Stellen. Bereits aus dem Gesetzmässigkeitsprinzip ergibt sich, dass gestützt auf diese Stellenschaffungsbefugnis weder neue Gemeindeaufgaben geschaffen noch bestehende Gemeindeaufgaben aufgehoben werden können (vgl. VB. 2018.00052, E. 4.2). Denn die erforderliche Rechtsgrundlage ist ein genügend bestimmter Erlass oder eine Ausgabenbewilligung. Folglich ist dieser Zusatz zu streichen.

„die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;“

Art. 21 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. *die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;*
2. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;*
3. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;*

Ziff. 1

In Art. 32 GO werden in Bezug auf den Stadtrat die Ausgabenkompetenzen im und ausser Budget geregelt.

Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen und bedürfen für den Ausgabenvollzug zusätzlich einer Bewilligung des Budget- oder eines Nachtragskredits. Erfolgt eine Bewilligung des Verpflichtungskredits ausserhalb des Budgets, ist im Folgenden noch ein Nachtragskredit einzuholen (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentssitzungen empfiehlt sich – im Gegensatz zu Versammlungsgemeinden – dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können. Wenn auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden soll, ist in Art. 32 GO zwischen der Bewilligung von neuen Ausgaben

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 1

Die Bestimmung in Art. 21 Ziff. 1 besagt, dass das Stadtparlament neue Ausgaben in Form eines Nachtragskredits bewilligt, wenn sie die in Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 gesetzten Limiten übersteigen. Das ist zulässig. Da dies dem Willen der Stadt Bülach entspricht, wird empfohlen, beide Bestimmungen in der heutigen Form zu belassen.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat bestätigt den Inhalt der Bestimmungen und folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Die Bestimmungen in Art. 21 Ziff. 1 und Art. 32 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 bleiben unverändert.

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
5. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;</i> 6. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1'000'000;</i> 7. <i>den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;</i> 8. <i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;</i> 9. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;</i> 10. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</i> 11. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;</i> 12. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;</i> 13. <i>die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</i>	ausserhalb und innerhalb des Budgets zu unterscheiden (vgl. Art. 18 Ziff. 2 und Art. 28 MuGO). Es ist allerdings nicht unzulässig zusätzlich zur Möglichkeit der Finanzkompetenz des Stadtrats ausser Budgets auch Nachtragskredite zu sprechen. Allerdings empfehlen wir, nochmals zu überdenken, welches System in der Gemeindeordnung von Bülach verankert werden soll. Ziff. 12 Bezüglich der Verwendung von Zielabweichungen wird auf die Ausführungen unter Art. 14 GO verwiesen.	Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 12 Ziff. 12 wie folgt ergänzen: „<i>die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets</i>“ (siehe auch Art. 14 Ziff. 3) <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Mit der Empfehlung einverstanden.</i>

Art. 22 Jugendparlament

¹Das Stadtparlament kann ein Jugendparlament einführen und ihm insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- 1. Recht auf Anhörung durch das Stadtparlament;*
- 2. Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Stadtparlament Postulate einzureichen.*

²Ein Gemeindeerlass regelt die Befugnisse sowie die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens des Jugendparlaments.

§ 37 GG gibt vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben ein Kinder- und Jugendparlament einzuführen. Art. 22 GO wiederholt somit lediglich die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz. Es wird offengelassen, ob Bülach nun ein Jugendparlament einführt oder nicht und es wird nicht gesagt, wer entscheidet, ob ein Jugendparlament eingeführt wird. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eben genau dieser Entscheid in der Gemeindeordnung zu fällen und zu bestimmen, ob Bülach ein Jugendparlament einführt.

Empfehlung Gemeindeamt
Eine Kann-Formulierung ist nicht zulässig. Dieser Artikel darf nur in die Gemeindeordnung, wenn der Entscheid gefällt ist, dass ein Jugendparlament eingeführt wird. Da dies nicht gegeben ist, muss Art. 22 gestrichen werden.

Haltung Stadtrat
Art. 22 Jugendparlament wird ersatzlos gestrichen.
Aktuell ist das Postulat von Damaris Hohler pendent. Falls der Gemeinderat entscheidet, ein Jugendparlament einzuführen, muss die Gemeindeordnung bei der nächsten Revision ergänzt werden.

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
IV. Die Behörden		
1. Allgemeines		
Art. 23 Geschäftsführung <i>Die Geschäftsführung der Gemeindebe- hörden richtet sich nach dem Gemeinde- gesetz und den entsprechenden Behör- denerlassen.</i>		
Art. 24 Offenlegung der Interessenbin- dungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre In- teressenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten; b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kan- tons und des Bundes; c) ihre Organstellungen in und wesentli- chen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröf- fentlicht. ³ Der Organisationserlass regelt die Einzel- heiten, insbesondere Form und Gegen- stand der Offenlegung der Interessenbin- dungen.		

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Der Stadtrat**Art. 27 Zusammensetzung**

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.*

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

² Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.

Art. 28 Planung und Steuerung

¹ Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

³ Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.

⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse*Der Stadtrat*

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;*
 - c) *die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;*
 - d) *allfällige Ausschüsse;*
2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;*
 - b) *die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;*
3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;*
 - c) *das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.*

Zu Ziff. 2 wird auf die Ausführungen unter Art. 17 Ziff. 4 GO verwiesen.

Stadtrat: unterstellte Kommissionen
Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.
Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt.

Haltung Stadtrat

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Art. 29 Abs. 2 lit b wird wie folgt neu formuliert:

„die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen“.

Empfehlung Gemeindeamt

Art. 29 Ziff. 2 lit. c neu wie folgt formulieren:

„die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt“.

Haltung Stadtrat

Einverstanden, siehe auch Art. 17 Ziff. 4.

Aus bisheriger Ziff. 2 lit. b wird neu Ziff. 2 lit. d.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Geschäftsführung des Stadtrats;*
- 2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;*
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;*
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

Stadtrat: unterstellte Kommissionen
Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission. Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt.

Haltung Stadtrat

An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Art. 30 wird wie folgt ergänzt:

„3. unterstellte Kommissionen“.

Die bisherigen Ziffern 3 -5 werden neu zu 4 – 6.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;*

-
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
 4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;*
 5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;*
 6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
 7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;*
 8. *die Erteilung des Stadtbürgerrechts;*
 9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *das Handeln für die Gemeinde nach aussen;*
 2. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
 3. *die Festsetzung des Stellenplans;*
-

Bestimmungen

4. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;*
5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Abs. 2 Ziff. 4

Es wird auf die Ausführungen unter Art. 20 Ziff. 8 verwiesen.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt zu Abs. 2 Ziff. 4

Weder bei bestehenden noch bei neuen Aufgaben wird unterschieden in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Die Zusätze „...sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben...“ und „... für neue Aufgaben...“ sind nicht zulässig.

Mit der Bestimmung „...die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind...“ in Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO sind die gebundenen Stellen gemeint (siehe auch Art. 20 Ziff. 8).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung wird empfohlen, die oben genannten Zusätze zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO zu verwenden (siehe auch Ausführungen in Art. 20 Ziff. 8).

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt formuliert:

„die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;“

-
1. *Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;*
 2. *die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.*
- ² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*
1. *der Ausgabenvollzug;*
 2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
 3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;*
 4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;*
 5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;*
-

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
6. <i>den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;</i> 7. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.</i>		Stadtrat: unterstellte Kommissionen Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission. Der Stadtrat hat sich am 14.11.18 für die Aufhebung des Steuervorstands ausgesprochen und diese Haltung am 27.2.19 bestätigt. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>An seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 revidiert der Stadtrat seine Haltung und spricht sich für die Beibehaltung des Steuervorstands aus. Die unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung zu nennen. Folgender Artikel wird neu eingefügt:</i> <i>„Art. 33 Unterstellte Kommissionen</i> <i>¹Dem Stadtrat untersteht folgende Kommission:</i> <i>1. Steuervorstand.</i> <i>²Ein Behördenerlass regelt die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstands.</i>

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte

Der Stadtrat kann Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
3. Die eigenständigen Kommissionen		
3.1 Die Primarschulpflege		
Art. 34 Zusammensetzung ¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.		
Art. 35 Aufgaben Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
Art. 36 Anträge an das Stadtparlament Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.		

Bestimmungen

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts
des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des
Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Art. 37 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Abs. 2

Ist gemäss dem Volksschulamt nicht genehmigungsfähig, da nach geltendem Volksschulrecht die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Schulpflege gehört (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz [VSG] i.V.m. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV].

Gemäss Telefonat mit Frau Schönenberger handle es sich in der Praxis um Anstellungen im Bereich von Klassenassistenzen, Praktika oder Logopädietherapeuten, wobei es sich um Angestellte der Stadt Bülach handle. Die Anstellung dieser Personen ist jedoch gemäss § 44 Abs. 2 VSV, auch wenn es sich dabei um kommunal Angestellte handelt, nicht an andere Behörden wie die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung und auch nicht an die Präsidentin/den Präsidenten der Schulpflege delegierbar. Folglich ist Abs. 2 dieser Bestimmung nicht genehmigungsfähig und zu streichen.

Empfehlung Gemeindeamt zu Abs. 2
Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Haltung Stadtrat
Art. 38 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *der Geschäftsordnung;*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;*
3. *über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;*
4. *betreffend die Ordnung an den Schulen.*

Ziff. 3

Dazu bemerkt das Volksschulamt, dass der Begriff „operative Führungsgremien“ viel allgemeiner gefasst ist als die Formulierung in Art. 35 MuGO und folglich nicht ganz klar wird, was damit gemeint ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Organisation die geltenden Delegationsbeschränkungen des VSG für Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 VSG i.V.m. § 44 Abs. 2 VSV) bzw. der Schulleitungen (§ 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV) zu beachten sind.

Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 3
Das Gemeindeamt empfiehlt, die Bestimmung in Art. 35 Ziff. 3 MuGO zu übernehmen.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, der Empfehlung des Gemeindeamts und entsprechen und Art. 39 Ziff. 3 wie folgt zu ändern:

„über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte;“

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
2. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</i> 3. <i>die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</i> 4. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;</i> 5. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i> 6. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i> 7. <i>den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;</i> 8. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</i> 9. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollezeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der</i>	Ziff. 7 Das Volksschulamt bemerkt, dass unklar ist, welche Aufgaben der Leitung Bildung gem. Ziff. 7 zugewiesen werden. Diesbezüglich ist auf die Kommentare in Art. 38 und 39 GO zu verweisen.	Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 7 Es ist wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Funktion Leiter Bildung die Bestimmungen des Volksschulgesetzes eingehalten werden. Die Bestimmung in Art. 40 Ziff. 7 so belassen wie sie ist. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat ist mit der Empfehlung des Gemeindeamts einverstanden. Art. 40 Ziff. 7 bleibt unverändert.</i> Empfehlung Gemeindeamt zu Ziff. 8 Weder bei bestehenden noch bei neuen Aufgaben wird unterschieden in Pflichtauf-

Bestimmungen

öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;

10. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*
gaben und freiwillige Aufgaben. Der Zusatz „...sowie die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben...“ ist nicht zulässig.

Mit der Bestimmung „...die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind...“ in Art. 36 Ziff. 7 MuGO sind die gebundenen Stellen gemeint (siehe auch Art. 20 Ziff. 8).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung wird empfohlen, den oben genannten Zusatz zu streichen und die Formulierung gemäss Art. 36 Ziff. 7 MuGO zu verwenden (siehe auch Ausführungen in Art. 20 Ziff. 8).

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 40 Ziff. 8 wird wie folgt formuliert:

„die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;“

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹ *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² *Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.*

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		
Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege <i>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.</i>	Gemäss § 42 Abs. 5 VSG muss die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege in der Gemeindeordnung bestimmt werden, wobei die Anzahl immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Aus der Regelung in Art. 43 GO ist die Anzahl der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen nicht objektiv ersichtlich. Gemäss der Stellungnahme des Volksschulamts ist diese Bestimmung so nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass zahlenmässig eindeutig bestimmt ist, wie viele Lehrpersonen an den Sitzung der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 40 MuGO).	Empfehlung Gemeindeamt: Die Anzahl der Vertreter muss explizit genannt werden. Es wird vorgeschlagen, Art. 43 wie folgt zu formulieren: <i>„An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und 1 Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.“</i> <i>Haltung Stadtrat</i> Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 43 wird wie folgt umformuliert: <i>„An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und 1 Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.“</i>

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
Art. 44 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht. ³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen. ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.		
Art. 45 Schulverwaltung <i>Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.</i>	An dieser Stelle ist anzumerken, dass für die Verwaltung der Schule in fachlicher/schulischer Hinsicht (Angebote, Schuleinheiten etc.) zwingend die Schulpflege zuständig ist. Die Schulpflege hat die Organisation der fachlichen/schulischen Verwaltung eigenständig in einem Behördenrass zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG). Es ist folglich lediglich möglich, die Verwaltung der Primarschule im organisatorischen Bereich in die Stadtverwaltung zu integrieren.	Empfehlung Gemeindeamt Die Bestimmung ist zulässig. Der Hinweis macht darauf aufmerksam, dass nur der organisatorische Teil in die Stadtverwaltung integriert werden kann. Art. 45 kann so belassen werden, wie er ist. <i>Haltung Stadtrat</i> <i>Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Gemeindeamts. Art. 45 bleibt unverändert.</i>

Art. 46 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde**Art. 47 Zusammensetzung**

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Empfehlung Gemeindeamt
Art. 48 mit Abs. 2 wie folgt ergänzen
(siehe auch Art. 50 Abs. 2):
„² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.“

Haltung Stadtrat
Einverstanden. Art. 48 wird mit Abs. 2 ergänzt:
„² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.“

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
- 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;*
- 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.*

Bestimmungen

40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Abs. 2
Ist in Art. 50 falsch angesiedelt. Abs. 2 muss in Art. 48 als Abs. 2 aufgeführt werden.

Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/*Haltung des Stadtrats*

Empfehlung Gemeindeamt
Abs. 2 in Art. 50 streichen und in Art. 48 ergänzen.

Haltung Stadtrat
Der Stadtrat streicht Abs. 2 in Art. 50 und fügt ihn in Art. 48 als Abs. 2 ein.

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
Art. 51 Anträge an das Stadtparlament <i>Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</i>		
3.3 Die Grundsteuerkommission		
Art. 52 Zusammensetzung ¹ <i>Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.</i> ² <i>Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</i>		
Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹ <i>Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.</i> ² <i>Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.</i>		

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
V. Weitere Stellen		
1. Finanztechnische Prüfstelle		
Art. 54 Einsetzung <i>Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.</i>		
Art. 55 Aufgaben ¹ <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i> ² <i>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i> ³ <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i>		
2. Wahlbüro		
Art. 56 Zusammensetzung ¹ <i>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.</i> ² <i>Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Füh-</i>		

Bestimmungen	Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich	Empfehlungen des Gemeindeamts des Kantons Zürich/ <i>Haltung des Stadtrats</i>
<i>ung des Sekretariats kann an eine Gemein- deangestellte bzw. einen Gemein- deangestellten delegiert werden.</i>		
Art. 57 Aufgaben <i>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zuge- wiesenen Aufgaben.</i>		
3. Friedensrichterin bzw. Frie- densrichter		
Art. 58 Aufgaben und Anstellung ¹ <i>Die Friedensrichterin bzw. der Friedens- richter besorgt die in der kantonalen Ge- setzgebung festgelegten Aufgaben.</i> ² <i>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhält- nis der Gemeindeangestellten.</i> ³ <i>Das Amtslokal wird vom Stadtrat be- stimmt.</i>		
VI. Übergangs- und Schlussbe- stimmungen		
Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse <i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeord- nung vom ... mit den seitherigen Änderun- gen aufgehoben.</i>	Die bisherige Gemeindeordnung der Stadt Bülach datiert vom 10. Juni 2001. Folglich ist für eine vorbehaltlose Genehmigung dieses Datum in Art. 59 zu ergänzen.	Empfehlung Gemeindeamt Art. 59 wie folgt anpassen: „Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die- ser Gemeindeordnung wird die Gemeinde- ordnung vom 10. Juni 2001 mit den seithe- rigen Änderungen aufgehoben.“

Haltung Stadtrat

Art. 59 wird wie folgt umformuliert:
„Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2011 mit den seithe-
rigen Änderungen aufgehoben.“

Art. 60 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 34 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich
am genehmigt.

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PolIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

+Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende

insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer